

Dokumentation des Fachtags

„Bildung(s)los?!“ Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge



Beiträge und Materialien zum Thema der Veranstaltung

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Berlin (Hrsg.)**

Impressum:

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Berlin, Ahornstr.5, 10787 Berlin

Verantwortlich: Monika Rebitzki, Landesausschuss für
Multikulturelle Angelegenheiten – LAMA – der
GEW BERLIN

Monika Bergen, Flüchtlingsrat Berlin

Auflage: 50 Exemplare, pdf-Datei auf der GEW-Seite:
www.gew-berlin.de

Fotos: Monika Rebitzki

Rechte: Die Rechte der Vorträge, Präsentationen und
Berichte liegen bei den AutorInnen

Vorwort der Veranstalter

Einsicht in die Notwendigkeit: Deutschland muss inklusiver werden!

Die Veranstalter des Fachtages „'Bildung (s) los!' - Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge in Berlin“ dokumentieren im Folgenden dessen Verlauf und Ergebnis.

Die Aktualität der vom Fachtag beratenen Probleme verdeutlichen allein schon die vielen Anmeldungen, die aus Kapazitätsgründen abgewiesen werden mussten, und mehr noch die lange Liste dringlich notwendigen Verbesserungen, die die Teilnehmer_innen in den sechs Workshops nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Politik des Landes Berlin zusammengetragen haben.

Erfahrungsberichte des Doktoranden Ibrahim Kanalan, dem aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status zunächst ein Studienplatz verweigert worden war, des mit den vielfältigen Problemen von Flüchtlings- und anderen Einwandererkindern gut vertrauten Lehrers Norbert Weitel und des Roma-Aktivisten Hamze Bytyci, der persönlich erleben musste, wie stark Roma in Deutschland noch heute Vorurteilen und Diskriminierungen ausgesetzt sind, führten in die Thematik ein. Sie verdeutlichten das Spannungsverhältnis zwischen der aktuellen gesellschaftlichen Situation, dem inzwischen in Deutschland vorbehaltlos geltenden Bildungsanspruch aller Kinder nach der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und dem bislang hierzulande eher ignorierten besonderen Potenzial junger Flüchtlinge.

Professor Ursula Neumann (Universität Hamburg) beleuchtete die Thematik in ihrem Einführungsreferat mit eigenen und internationalen Forschungsergebnissen. Sie hob insbesondere die mit dem gesellschaftlichen Wandel verbundenen Chancen für Flüchtlinge und andere Einwanderer hervor. Sie bemerkte im einzelnen zwar positive Ansätze in den rechtlichen Regelungen des Landes Berlin, stellte dem jedoch erhebliche Defizite in der Umsetzung gegenüber.

Die konkreten Voraussetzungen einer dem Anspruch aus § 22 UN-KRK entsprechenden Bildungslaufbahn von Flüchtlingskindern von der Kita bis zur Berufsausbildung oder zum Studium haben die Workshops aus rechtlicher, verwaltungsorganisatorischer, ressourcenplanerischer und pädagogischer Sicht untersucht. Sie sind, ausgehend von ihren unterschiedlichen Schwerpunkten, übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass Flüchtlinge gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung erlangen müssen, um in Deutschland (oder auch anderswo) selbstbestimmt leben und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu können.

Dafür sind folgende Verbesserungen dringend erforderlich:

- Aufenthaltsrechtliche Sicherheit für Kinder und Jugendliche (als Schüler_innen, Auszubildende und Studierende (WS 1 und WS 5))
- klare rechtliche Regelungen, die den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Studium auch tatsächlich ermöglichen (WS 5 und WS 6)
- eine an dem skizzierten Ziel orientierte, durchschaubare und verbindliche Verwaltungsorganisation und -praxis bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung (WS 1 und WS 2)
- eine auskömmliche, vorausschauende und verlässliche staatliche Ressourcenplanung, insbesondere bei der Ausstattung von Kitas und Schulen mit bedarfsgerechten Räumen und fest angestelltem Personal (WS 1 und WS 2)
- Netzwerk-Strukturen, die die Kooperation aller Akteure im Bildungsprozess (Eltern/Kinder, Erziehungs-/Lehrpersonal, Bezirksämter und Senatsverwaltungen, zivilgesellschaftliche Organisationen) erleichtern und ihre Entwicklung im Auge behalten (WS 1; WS 2 und WS 6)
- last but not least ein pädagogisches Gesamtkonzept, das den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlings- und Einwandererkindern gerecht wird und einen Nachteilsausgleich zugunsten von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache ebenso vorsieht wie Unterricht in ihren Muttersprachen (WS 2).

Das Abschluss-Podium aus Politik, Verwaltung und Referent_innen hat diese Vorstellungen, präsentiert als konkrete Forderungen aus den Workshops, wohlwollend zur Prüfung und Weiterverfolgung angenommen. Die Teilnehmer_innen des Fachtags dürfen erwarten, dass Berlin auf symbolische Politik verzichtet und mit der Umsetzung beginnt; sie werden ebenso wie die Organisatoren mit den zuständigen Stellen und Personen Kontakt halten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Veranstalter	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung: Lösungen schaffen!	4
Programm	5
Evelin Lubig-Fohsel: Vorstellung der Fachtagung	8
Ibrahim Kanalan: Das Recht auf Bildung nach der Kinderrechtskonvention und seine Verwirklichung in Berlin	10
Hamze Bytyci: ‚Zigeunerhass‘	15
Prof. Dr. Ursula Neumann Zugewandertes Potential: Jugendliche Flüchtlingen im Bildungsprozess	19
Workshop 1: Willkommen? Asylaufnahme, Schulpflicht und Zugang zu Schulbildung in der Praxis	29
Birthe Engelke, Hannelore Thoelldte, Yvonne Lieske: Asylaufnahme, Schulpflicht und Zugang zu Schulbildung in der Praxis	30
Sarah Jetschmann: Erfahrungen in der Erstaufnahme	36
Martina Mauer: Zusammenfassung und Ergebnis	37
Workshop 2: Berlins pädagogisches Konzept auf dem Prüfstand – Welche Bedingungen brauchen junge Flüchtlinge zum Schulerfolg?	38
Silke Donath: Das AB-Modell in der ISS Ringstraße in Tempelhof-Schöneberg	39
Nora Brezger: Unterstützung von jungen Flüchtlingen außerhalb des Unterrichts	42
Monika Bergen: Zusammenfassung und Ergebnis	45
Workshop 3: Bildung ist mehr als Unterricht – Welche unterrichtsergänzenden Angebote brauchen junge Flüchtlinge? Dr. Christine Baur, Björn Donath	46
Barbara Meyer	47
Flüchtlingsrat Berlin: Bildungs- und Teilhabepaket auch für Asylbewerberkinder	48
Uta Kessler: Diskussionsergebnis und Forderungen	49
Workshop 4: Überwindet Berlin den Antiziganismus? Ethnische Diskriminierung von Roma-Kindern	50
Sarolta Szabo: Erfahrungsbericht aus der Hans–Fallada-Grundschule	51
Lilo Martens: Diskussionsergebnisse und Forderungen	54
Workshop 5: Berufsbildung gehört zum Recht auf Bildung – Rahmenbedingungen und Stolpersteine für Berufsausbildung und Studium junger Flüchtlinge	55
Georg Classen: Berufsausbildung und Studium junger Flüchtlinge	56
Peter Marhofer: Rechtliche Rahmenbedingungen für Berufsausbildung und Studium junger Flüchtlinge (hier: Asylbewerber und Geduldete)	63
Georg Classen: Ausgewählte Regelungen Arbeitserlaubnisrecht und Ausbildungsförderung	66
Flüchtlingsrat u.a.: Stellungnahme zum Arbeitserlaubnisrecht	72
Workshop 6: Das Recht auf Bildung fängt in der Kita an - Anspruch von Flüchtlingskindern auf einen Kita-Platz	76
Helga Borutzki, Kerstin Griep: Der Weg zu einem Betreuungsplatz in einer Berliner Kindertagesstätte	77
Georg Classen: Zum Rechtsanspruch von Flüchtlingskindern auf Betreuung in Kita und Hort	81
GEW Berlin: Bildung fängt vor der Schule an - Zur Rechtsstellung von Flüchtlingskindern im Rahmen der frühkindlichen Bildung	82
Marianne Schmeißer, SenBJW: Rechtsanspruch auf Kitaplatz in Berlin	83
Kindergartenplätze für Asylbewerber — Drucksache 13/5714 — Bundesregierung	84

Nathalie Thomauske: Diskussionsergebnisse und Forderungen	86
Positionen der Veranstalter und Ergebnisse der Tagung	87
Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen	87
GEW Berlin: Bedarfsgerechte Fördermaßnahmen für neu zugezogene Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse	94
Georg Classen: Anmerkungen zum Leitfaden Schule für Neuzuwanderer des Sen BJW Bln 2012	96
Monika Rebitzki, Landesausschuss für Multikulturelle Angelegenheiten der GEW BERLIN: Bildungsplätzchen und Bildungslose für junge Flüchtlinge	98
Forderungen des Fachtages „'Bildung(s)los!' Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge in Berlin“	100
Anhang:	106
Linkliste zu Themen des Fachtags und Webseiten der Veranstalter	106
ReferentInnen und Mitwirkende	108
TeilnehmerInnen	110

Einleitung

Lösungen schaffen!

Die Hälfte der in Berlin ankommenden Flüchtlinge und EinwandererInnen aus Kriegs-, Krisen- und Verfolgungsgebieten (letztere z.B. Roma aus Rumänien und Bulgarien) sind Kinder und Jugendliche. Wie ihre Lehrerinnen und Lehrer bestätigen, bringen sie vielfach eine hohe Bildungsmotivation mit. Und wer im Heimatland nicht oder nur unregelmäßig zur Schule gehen konnte, bedarf besonderer Konzepte, hinreichender Zeit und eines diskriminierungsfreien Umgangs. Alle haben das gleiche Recht auf Bildung wie bereits hier lebende Kinder.

Dennoch hat Berlin leider für junge Flüchtlinge und ZuwandererInnen bislang kein landesweites Schulkonzept entwickelt, die Bezirke vergeben Schulplätze unkoordiniert und die letzte Schulreform hat Schulplätze sogar bewusst reduziert. Auf die Bedürfnisse der Gruppe reagiert Berlin i.d.R. erst, wenn Schulen Brandbriefe schreiben, an die Öffentlichkeit gehen, Eltern Kita- und Schulplätze einklagen ... Bis dahin warten die Kinder z.T. monatelang auf einen Schulplatz - viele Bezirke führen Wartelisten.

Berlin muss sich der Zuwanderung von schulpflichtigen, (aus)bildungsfähigen und -willigen Kindern aktiv stellen und garantieren, dass alle Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen und ihr Recht auf Schule wahrnehmen können. Der Erfolg wird sich - zum Vorteil aller - einstellen, sobald Berlin vorausschauend plant, ausreichende Kita-, Hort-, Schul- und Ausbildungsplätze schafft, für geeignete Lehrpersonen sorgt und die gesundheitliche Vorsorge sichert.

Der Fachtag will zu Lösungen beitragen, damit das Recht auf Bildung für alle Kinder in Berlin nach der UN-Kinderrechtskonvention, der Berliner Verfassung und seinem Schulgesetz so umgesetzt wird, dass auch Flüchtlingskinder und junge Zuwanderer eine Chance auf Schulerfolg und Ausbildung haben.

Fachtag

„Bildung(s)los?!“

Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge

Freitag, 15. Februar 2013

9.00 – 16.00 Uhr

GEW-Haus, Ahornstr.5

10787 Berlin

(U-Bahnhof Nollendorfplatz)

Programm

- 9.00 **Begrüßung:** Doreen Siebernik, Vorstand der GEW BERLIN
- 9.15 **„Bildung(s)los!?“ Das Recht auf Bildung nach der Kinderrechtskonvention und seine Verwirklichung in Berlin**
Ibrahim Kanalan, Jugendliche ohne Grenzen
Norbert Weitel, Lehrer
- 9.45 **Gegen Antiziganismus hier und anderswo!**
Hamze Bytyci, Interkultureller Familienberater und Theaterpädagoge
- 10.30 **Zugewandertes Potenzial: Jugendliche Flüchtlinge im Bildungsprozess**
Prof. Dr. Ursula Neumann, Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft
1
- 11.00 Kaffeepause
- 11.15 **Workshops**
- 13.00 Mittagspause mit Imbiss
- 13.30 **Schulpflicht und Recht auf Bildung junger Flüchtlinge** - Podiumsdiskussion mit:
Siegfried Arnz, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Leiter der
Abteilung Grundsatzangelegenheiten, Schulentwicklung, Schulrecht
Mohammed Jouni, Jugendliche ohne Grenzen
Dr. Monika Lüke, Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
Prof. Dr. Ursula Neumann, Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft
1
Dr. Sabine Skutta, Sprecherin der National Coalition für die Umsetzung der UN-
Kinderrechtskonvention in Deutschland
Moderation: Alke Wierth, Journalistin, taz-Redakteurin
- 15.30 **Zusammenfassung der Ergebnisse und Forderungen**
Tagesmoderation: Evelin Lubig-Fohsel, Leitungsteam des Landesausschusses für
Multikulturelle Angelegenheiten – LAMA - der GEW
Organisatorische Leitung: Monika Rebitzki, Landesausschuss für Multikulturelle
Angelegenheiten –LAMA- der GEW

Workshops:

Workshop 1: *Willkommen? Asylaufnahme, Schulpflicht und Zugang zu Schulbildung in der Praxis*

Input:

- Maya von Geyr, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin, Referentin für Integration und Migrationsfragen
 - Sarah Jetschmann, Sozialpädagogin im Kinder und Jugendbereich
 - Yvonne Lieske, Leiterin des Wohnheimes Stallschreiberstraße
 - Martina Mauer, Geschäftsführerin Flüchtlingsrat Berlin
 - Hannelore Thoelldte, Sozialdienstleiterin, Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Moderation: Walid Chahrour, Leiter des Beratungs- und Betreuungszentrums für junge Flüchtlinge und Migranten - BBZ

Workshop 2: *Berlins pädagogisches Konzept auf dem Prüfstand – Welche Bedingungen brauchen junge Flüchtlinge zum Schulerfolg?*

Input:

- Nora Brezger, Lehrerin
 - Silke Donath, Lehrerin
 - Maria Greckl, Lehrerin
 - Prof. Dr. Ursula Neumann, Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft
- Moderation: Monika Bergen, Flüchtlingsrat Berlin

Workshop 3: *Bildung ist mehr als Unterricht – Welche unterrichtsergänzenden Angebote brauchen junge Flüchtlinge?*

Input:

- Dr. Christine Baur, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Referentin für Ganztage
 - Thomas Berthold, Referent beim Bundesfachverband Unbegleiteter Flüchtlinge UMF
 - Björn Donath, Schulsozialarbeiter
 - Barbara Meyer, Leiterin Internationales KunstJugend- und Kulturhauses Schlesische 27
- Moderation: Uta Kessler, Leiterin eines Wohnprojekts der INDI gGmbH

Workshop 4: *Überwindet Berlin den Antiziganismus? Ethnische Diskriminierung von Roma-Kindern*

Input:

- Berenice Böhlo, Rechtsanwältin
 - Hamze Bytyci, Interkultureller Familienberater und Theaterpädagoge
 - Silke Lehfeld, Fachkonferenz Sinti und Roma der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie RAA und Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 - Sarolta Szabo, Lehrerin
- Moderation: Lilo Martens, Landesausschuss für Multikulturelle Angelegenheiten der GEW Berlin

Workshop 5: *Berufsbildung gehört zum Recht auf Bildung* – Rahmenbedingungen und Stolpersteine für Berufsausbildung und Studium junger Flüchtlinge

Input:

- Georg Classen Sozialrechtsexperte, Flüchtlingsrat Berlin
- Imke Juretzka, Mitarbeiterin der Integrationsbeauftragten - „bridge - Berliner Netzwerk für Bleiberecht“
- Dagmar Kuhlich, Referatsleiterin Berufsbildendes Schulwesen, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
- Peter Marhofer, Referatsleiter in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für die Bereiche Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht, Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten

Moderation: Mohammed Jouni, Jugendliche ohne Grenzen

Workshop 6: *Das Recht auf Bildung fängt in der Kita an* - Anspruch von Flüchtlingskindern auf einen Kita-Platz

Input:

- Helga Borutzki, Leiterin der Abteilung Tagesbetreuungsangebote für Kinder des Jugendamtes Lichtenberg
- Kerstin Griep, Mitarbeiterin des Jugendamtes Lichtenberg - Qualitätssicherung in KITAs
- Sana Khuri, Sozialarbeiterin in einer Berliner Flüchtlingsunterkunft

Moderation: Nathalie Thomauske, Landesausschuss für Multikulturelle Angelegenheiten der GEW Berlin

Vorstellung der Fachtagung „Bildung(s)los?! – Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge

Flucht und Migration stellen weltweit die Aufnahmeländer vor neue Herausforderungen. Die Eröffnung von Partizipationsmöglichkeiten ist auch in Deutschland ein zentrales Thema, besonders wenn es um die Einbindung der jungen Flüchtlinge in die Bildungsprozesse geht und die Sicherstellung gerechter Bildungschancen.

„ In Berlin sollen alle Schülerinnen und Schüler die bestmögliche schulische Bildung bekommen. Das gilt selbstverständlich auch für die Kinder, die gerade erst in die Stadt gekommen sind und über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen“ (Sandra Scheres, Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft in: Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen)

Ibrahim Kanalan und Norbert Weitel werden mit ihrem Beitrag „**Bildung(s)los!?**“ **Das Recht auf Bildung nach der Kinderrechtskonvention und seine Verwirklichung in Berlin** in das Thema der Tagung einführen und der Aussage von Frau Scherer mit Blick auf die Kinderrechtskonvention und vor dem Hintergrund der Erfahrungen vor Ort den nötigen Nachdruck verleihen.

Ibrahim Kanalan ist kurdischer Abstammung und war dreizehn Jahre alt, als er in Berlin-Tegel als unbegleiteter Flüchtling landete. Er musste mit der so genannten Aufenthaltsgestattung und den damit verbundenen strengen Auflagen und Einschränkungen leben. Die Erfahrungen, die er gesammelt hat, sind ein Lehrstück über die Ungerechtigkeit des deutschen Bildungssystems, insbesondere für junge Flüchtlinge. Vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen stimmte er 2009 in einem Interview unter der Überschrift „Bildung unter erschwerten Bedingungen“ dem Satz zu: „Es ist Glücksache als junger Flüchtling eine gute Bildung zu bekommen.“

Trotz aller Widrigkeiten und fehlender strukturelle Bedingungen hat Ibrahim Kanalan den Aufstieg durch Bildung geschafft. Er hat an der FU Jura studiert, arbeitet als Jurist und promoviert gerade. Außerdem ist er Lehrbeauftragter an der FU im Studiengang „European Master in Childhood Studies and Childrens Rights.“ Er ist Mitbegründer der Initiative Jugendliche ohne Grenzen. In diesem Netzwerk engagieren sich Jugendliche bundesweit für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, das Recht auf Bildung, gegen Abschiebungen und für ein umfassendes Bleiberecht. Die Initiative Jugendliche ohne Grenzen kooperiert eng mit dem Flüchtlingsrat.

Norbert Weitel ist Lehrer an der Integrierten Sekundarschule Wilmersdorf und unterrichtet „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“. In seiner alltäglichen Praxis ist er unmittelbar mit den Problemen und Herausforderungen konfrontiert, vor denen die Jugendlichen stehen, wenn sie als Migrant/-innen nach Deutschland kommen. Wie er in einem Gespräch berichtete, ist er berührt von den oft dramatischen Migrationshintergründen und den Erfahrungen, die die Jugendlichen in Deutschland/Berlin machen. In seinem Bemühen ihre Situation besser zu verstehen und ihrem Recht auf Bildung Geltung zu verschaffen, wandte er sich an den Flüchtlingsrat Berlin. Er arbeitet im Flüchtlingsrat in der Arbeitsgemeinschaft Bildung mit und setzt sich dafür ein, dass sich die Lebensbedingungen der Jugendlichen verbessert und das Recht auf Bildung keine leere Versprechung bleibt.

Hamze Bytyci

Ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen, die neu in die Stadt gekommen sind, gehört zur ethnischen Minderheit der Roma. Hamze Bytyci setzt sich in seinem Beitrag **„Gegen Antiziganismus hier und anderswo!“** mit den Klischees, Stereotypen und dem Rassismus auseinander, mit dem Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit auch in Berlin oft konfrontiert sind.

Hamze Bytyci musste als Siebenjähriger mit seinen Eltern aus dem Kosovo fliehen und weiß aus eigener leidvoller Geschichte, was es bedeutet Roma-Flüchtling zu sein. Er sieht sich nach langjähriger Vorstandstätigkeit für die interkulturelle Jugendorganisation Amaro Drom inzwischen mehr als Geburtshelfer für Initiativen und Projekte, denn als Roma-Aktivist. Hamze Bytyci arbeitet als Schauspieler, Regisseur, Filmemacher, Theaterpädagoge, Radiomacher, DJ und interkultureller Familienberater und das alles unter seinem neuen Label "RomaTrial". „RomaTrial ist eine transkulturelle Selbstorganisation und interaktive Plattform, um die komplexen Problematiken des "Zigeunerhasses" auf Bühne, Bildschirm und Radio, - vor allem aber in die Köpfe der Beteiligten zu bringen. Schwerpunkte sind die Förderung von außerschulischer Bildungs- und Kulturarbeit mit und für Jugendliche, die Inklusion (er)leben wollen. Mit diversen Initiativen wollen wir die gesellschaftliche Teilhabe und das Kohärenzgefühl junger Menschen durch freiwilliges Engagement und selbstkritisches Wahrnehmen fördern. Wir streben dies durch kreative, unbefangene Bildungsarbeit und durch gelebte kulturelle Vielfalt an. Unser Motto: 'Mitmisch-Kultur, die abfährt'!“
(vimeo.com/29375992)

Ursula Neumann ist Professorin an der Universität Hamburg am Institut für Internationale und Interkulturell Vergleichende Erziehungswissenschaft. Berliner Lehrkräften ist sie vor allem als eine der Initiatorinnen und Koordinatorinnen des Projekts FörMig (Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund) bekannt. Das Projekt hat auch in Berlin eine Neuorientierung der Sprachbildung (Stichwort „Durchgängige Sprachbildung“) angestoßen.

Das Thema „Flüchtlinge“ hat Ursula Neumann in unterschiedlichen Kontexten immer wieder aufgegriffen. Bereits 1993 erschien von ihr der Beitrag „Flüchtlingkinder“ in der Fachzeitschrift „Pädagogik“. In ihren zahlreichen Veröffentlichungen macht sie darauf aufmerksam, dass in Deutschland für Flüchtlingkinder und Jugendliche das Recht auf Bildung keineswegs selbstverständlich ist. Auch während ihrer Amtszeit als Hamburger Ausländerbeauftragte 1999-2002 stand das Thema im Fokus ihrer Tätigkeit.

Mit ihrem heutigen Beitrag **„Zugewandertes Potenzial: Jugendliche Flüchtlinge im Bildungsprozess“** greift sie die aktuelle Debatte um den wachsenden Bedarf an Zuwanderern auf und skizziert u.a. den Stand der Forschung zum Thema.

Ibrahim Kanalan, Jugendliche ohne Grenzen

Das Recht auf Bildung nach der Kinderrechtskonvention und seine Verwirklichung in Berlin

Die zentrale Bedeutung von Bildung wird in Art. 13 UN-Sozialpakt prägnant zum Ausdruck gebracht. Darin heißt es:

„die Bildung [muss] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken [...]“. Die Bildung muss „es jedermann ermöglichen [...], eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft“ zu spielen.

Der Zugang zur Bildung ist für jeden Menschen eine Grundvoraussetzung für die persönliche Entwicklung und um aktiv am gesellschaftlichen und politischen Prozess teilnehmen zu können. Bildung ist eine der wichtigsten Ressourcen zur Befähigung des Menschen, die Gesellschaft kritisch beurteilen zu können. Mit anderen Worten, nur durch Bildung kann es gelingen, mündig zu werden. Vor diesem Hintergrund fragt es sich, inwieweit es Flüchtlingskindern ermöglicht wird, ihr Menschenrecht auf Bildung in Anspruch zu nehmen und sich an den gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen.

Ich werde in meinem Vortrag in einem ersten Schritt die rechtlichen Grundlagen des Rechts auf Bildung nach dem Völkerrecht und dem nationalen Recht darstellen und andere rechtliche Regelungen skizzieren, die das Recht auf Bildung mittelbar tangieren. In einem zweiten Schritt werde ich kurz darstellen, welche Probleme in der Praxis bestehen und auf die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Vorgaben und den tatsächlichen Verhältnissen eingehen. Anschließend werde ich in einem dritten Schritt die Initiative 'Jugendliche ohne Grenzen' (JoG) darstellen und umreißen, mit welchem Ansatz wir versuchen, die bestehenden Probleme und Schwierigkeiten zu bekämpfen.

I. Das Recht auf Bildung in der internationalen und nationalen Rechtsordnung

Das Recht auf Bildung findet seine universelle, d.h. weltweite, Geltung in erster Linie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948. Art. 26 stellt im ersten Absatz lapidar fest: **„Jeder hat das Recht auf Bildung.“** Die zentrale Bedeutung des Rechts auf Bildung ergibt sich jedoch erst aus dem zweiten Absatz. Dort heißt es: *„Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.“* Das sind gewaltige Anforderungen. Hieraus können wir entnehmen, dass die Bildung in vielerlei Hinsicht eine herausragende Rolle spielt.

Die (politischen) Vorgaben der AEMR sind in mehreren Konventionen verbindlich kodifiziert worden. In Bezug auf das Recht auf Bildung ist die erste allgemeine Regelung im UN-Sozialpakt getroffen worden. Nach Art. 13 UN-Sozialpakt „erkennen“ die Vertragsstaaten **„das Recht eines jeden auf Bildung an.“** Weiter heißt es dort, die Vertragsstaaten stimmen überein, *„dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen (...).“* Absatz zwei von Art. 13 UN-Sozialpakt erläutert, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung zu gewährleisten.

Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, kurz die Kinderrechtskonvention (KRK), kodifiziert die Menschenrechte gesondert für Kinder. Die KRK ist wie der UN-Sozialpakt ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag. Sobald und soweit ein Nationalstaat diesen Vertrag ratifiziert hat, ist er verpflichtet, dessen Vorgaben nicht nur zu akzeptieren, sondern auch effektiv umzusetzen.

Die KRK stellt zunächst fest, dass *„ein Kind jeder Mensch (ist), der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat ...“*. Art. 28 KRK normiert, dass alle Vertragsstaaten das Recht auf Bildung anzuerkennen haben, und verpflichtet sie, zu seiner Verwirklichung „auf der Grundlage“ der Chancengleichheit eine Reihe ausdrücklich genannter Maßnahmen zu ergreifen. Es gilt

unterschiedslos für alle Kinder, also auch für Flüchtlingskinder. Deren Rechte regelt speziell Art. 22 KRK. Die Vertragsstaaten haben danach geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Flüchtlingskinder angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Kinder begleitet oder unbegleitet sind. Abs. 2 bestimmt darüber hinaus, dass die Staaten u.a. die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer mit diesen zusammenarbeitender Organisationen zu unterstützen haben, um die erforderlichen Informationen für eine Familienzusammenführung zu erlangen. Kann das Ziel nicht erreicht werden, „so ist dem Kind im Einklang mit den in dem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen **derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind**, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“ Mit anderen Worten: unbegleitete Flüchtlingskinder genießen den gleichen Schutz wie die Kinder des Landes, in dem sie sich aufhalten.

Neben dem Recht auf Bildung enthält das Übereinkommen einige andere Grundsätze von wesentlicher Bedeutung, wie das Diskriminierungsverbot (Art. 2), die Beachtung der Wohl des Kindes (Art. 3) und die Verwirklichung der Kindesrechte (Art. 4).

Völkerrechtliche Normen erlegen den Staaten drei grundlegende Pflichten auf: die Achtungspflicht, die Schutzpflicht und die Gewährleistungspflicht. Wenn es daher z.B. in Art. 4 KRK heißt: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“, dann heißt das nicht, dass nur um die Anerkennung der in der Konvention genannten normativen Grundsätze geht; es bedeutet vielmehr, dass diese auch tatsächlich zu verwirklichen sind.

Das Grundgesetz als die höchste deutsche nationale Rechtsquelle sagt nichts ausdrücklich über das Recht auf Bildung. Dieses Recht auf Bildung wird jedoch als implizit darin enthalten angenommen. In Berlin ist das Recht auf Bildung dagegen in Art. 20 der Berliner Verfassung normiert. Dort heißt es: „**Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen (insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern).**“ Diesen Verfassungsgrundsatz konkretisiert das Berliner Schulgesetz in seinem Art. 2, wonach **jeder Mensch ein Recht auf Bildung und auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen** hat. Nach Art. 41 Abs. 2 Berliner Schulgesetz unterliegen deshalb auch Kinder, die eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzen, der allgemeinen Schulpflicht.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Flüchtlingskinder haben aufgrund völkerrechtlicher, nationaler und landesrechtlicher Bestimmungen einen gleichberechtigten Anspruch auf Bildung.

Problematischer wird es, wenn wir die Regelungen analysieren, die mit dem Recht auf Bildung nichts unmittelbar zu tun haben. Das sind vor allem aufenthalts-, asyl- und sozialrechtliche Regelungen. Um nur einige zu nennen:

- Verfahrensmündigkeit mit 16 Jahren nach dem Asylverfahrensgesetz,
- Unterbringung in abgelegenen Gemeinschaftsunterkünften,
- die Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht),
- Ausbildungs- und Studienverbote,
- reduzierte Leistungen nach dem AsylbLG,
- kein Anspruch auf Leistungen nach BAB oder BAföG bzw. de facto Unmöglichkeit der Erlangung der Leistungen

Wenn wir uns vor die Augen halten, dass die völkerrechtlichen Normen nicht nur die bloße Anerkennung des Rechts auf Bildung verlangen, sondern auch die faktische Gewährleistung und Realisierung, kommen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der genannten gesetzlichen Bestimmungen auf. So hat z.B. der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat dazu ausgeführt, dass Bildung sowohl nach dem Gesetz als auch tatsächlich für alle, insbesondere auch die schwächsten Gruppen, ohne Diskriminierung zugänglich sein muss und dass da-

bei insbesondere der rechtliche Status eines Kindes keine Rolle spielen darf. Das heißt, auch Regelungen, die lediglich mittelbar auf das Recht auf Bildung einwirken, müssen an diesem Recht und seiner Verwirklichung gemessen werden. Folglich stellen Regelungen, die den tatsächlichen Zugang zu Bildung, und damit zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung, verhindern oder wesentlich erschweren auf Grund der zentralen Bedeutung dieses Rechts in der Regel einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar.

Die Bundesrepublik aber setzt ihre Politik der Diskriminierung fort. Die begründet sie nicht mehr - wie in den 20 Jahren bis zur Rücknahme des von ihr bei Ratifizierung der KRK erklärten Vorbehalts (keine Geltung für ausländische Kinder) - mit diesem selbst erzeugten Hindernis. Nunmehr behauptet sie, eine Änderung sei nicht erforderlich – ganz entgegen der andersartigen Problemwahrnehmung einschlägiger NGOs.

II. Die Umsetzung des Rechts auf Bildung und die Praxis

Soweit die rechtliche Ebene; eine ganz andere ist die Praxis. Wer glaubt, das Problem oder der Skandal liege allein auf der rechtlichen Ebene, den muss ich enttäuschen. Denn zu der rechtlichen Diskriminierung kommt die faktische. Diskriminierende und rassistische Verhaltensweisen und -Praxen bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung sind im Berliner Bildungsalltag keine Ausnahme. Die Segregation an (einigen) Schulen, die Diskriminierung bei den Schulabschlüssen oder auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkts, das Leben von People of Color, also von Nichtweißen, ist von Rassismus und Diskriminierung geprägt. Eine besondere Gruppe unter ihnen sind die Flüchtlinge. Man hat den Eindruck, als bemühe sich die systematische Politik der Ausgrenzung und Erniedrigung, die rechtliche Diskriminierung durch die praktische zu perfektionieren. Ich nenne nur einige Beispiele:

- Diskriminierung bei der frühkindlichen Bildung,
- Diskriminierung bei der Einschulung von Kindern (Grundschule)
- die Beschulungspraxis bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren
- der Zugang von Menschen ohne Papiere zu Bildung
- Zugang zur Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Statt die Flüchtlingskinder in die allgemeinen Kindertagesstätten aufzunehmen, wird angestrebt, frühkindliche Bildung in den Sammellagern zu vermitteln. Obwohl ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz besteht, wird die Aufnahme mit Hinweis auf Platzmangel verzögert oder verweigert. Die Aufnahme in die Grundschule kann häufig nur auf dem Klagewege durchgesetzt werden. Die Jugendämter verstecken sich hinter Zuständigkeitsfragen, um eine Anmeldung nicht vornehmen zu müssen. Es werden Ausweispapiere oder gar eine „Aufenthaltsgenehmigung“ für die Anmeldung vorausgesetzt, obwohl das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist und die Meldepflicht von Menschen ohne Papiere für die Schulen abgeschafft worden ist. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung oder Verzögerung der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch die 'Erfindung' von Voraussetzungen wie die einer schulmedizinischen Untersuchung. Wie ich erläutere habe, reicht es nicht, das Recht auf Bildung formal anzuerkennen oder zu kodifizieren; es muss aktiv etwas getan werden, um es zu verwirklichen. Das scheint in Berlin noch nicht angekommen zu sein.

Der Überblick über das teilweise systematische und rassistisch motivierte Verhalten in der Praxis verdeutlicht die Realität des Rechts auf Bildung, des Diskriminierungsverbots und der Verpflichtung, positive Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung zu ergreifen. Die vollmundigen, feierlich verabschiedeten völkerrechtlichen Normen oder nationalen Gesetze werden durch die nackten Tatsachen der Praxis Lügen gestraft. Das Rechts des Kindes auf Bildung, die Beachtung des Wohls des Kindes und die Grundsätze der Gleichbehandlung sind schöne Vorgaben, nur laufen sie in der Praxis weitgehend leer. Die bundesdeutsche Hauptstadt ist nicht nur 'arm, aber sexy', sondern im Hinblick auf Bildung für Flüchtlingskinder diskriminierend und rassistisch.

Diese Feststellung beruht nicht nur auf der subjektiven Wahrnehmung eines Betroffenen, langjährigen Aktivisten und Juristen, vielmehr kommen auch mehrere Studien und Berichte zu dem Ergebnis. Die diskriminierenden Sonderregelungen auf der rechtlichen Ebene und die rassistische Praxis auf der praktischen Ebene sind keine Ausnahme. Vielmehr spiegelt sich darin der in der Gesellschaft schon immer existierende Rassismus, der sich immer hemmungsloser artikuliert. Auf die bestehende Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung hat erstmalig der UN-Sonderberichterstatter für Bildung, Vernor Muñoz, in seinem Bericht von 2007 in scharfen, gleichwohl sachlichen Worten hingewiesen. Dabei hat nicht einmal sein hohes Amt ihn vor z.T. rassistischer Kritik verschont. Ein „*Professor aus Costa Rica*“, der einen „*Sechs-Tage-Trip*“ durch Deutschland unternähme und „*(...)der kaum des Deutschen mächtig [sei]*“, könne den Deutschen nicht die Leviten lesen, so die Kommentare. Dabei hatte Muñoz in seinem Bericht nur betont, dass „*es notwendig ist, Aktionen einzuleiten, um soziale Ungleichheiten zu überwinden und um gleiche und gerechte Bildungsmöglichkeiten für jedes Kind sicherzustellen, insbesondere für diejenigen, die dem marginalisierten Bereich der Bevölkerung angehören.*“

Trotz der massiven Kritik hat sich auch Jahre nach dem Bericht des Sonderberichterstatters wenig geändert. Was ist zu tun? Resignieren und sich seinem Schicksal ergeben? Wir, Jugendliche ohne Grenzen, meinen: Keineswegs. **Statt Resignation ist unser Ansatz: Kämpfen und verändern, fordern statt betteln.**

An dieser Stelle möchte ich kurz nachtragen, wer die Jugendlichen ohne Grenzen sind (1), was wir konkret wollen (2) und was wir mit dieser Tagung zu tun haben (3).

(1) Bei mehr oder weniger gleicher Ausgangslage haben einige Jugendliche in Berlin vor ca. 11 Jahren angefangen, sich für das Recht junger Flüchtlinge auf Ausbildung und Studium einzusetzen. Später entstand daraus mit Unterstützung der Berliner Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten_innen (BBZ), des Flüchtlingsrats Berlin und einiger anderer Organisationen eine Initiative junger Flüchtlinge, die sich – wie viele von Ihnen sicherlich wissen - für eine großzügige Bleiberechtsregelung eingesetzt haben. Im Jahr 2005 gründeten sie, wiederum mit Unterstützung von BBZ und Flüchtlingsrat Berlin sowie dem dazu gestoßenen Grips-Theater die bundesweite Initiative **Jugendliche ohne Grenzen**. Neben der Forderung nach einer allgemeinen Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge machen wir immer wieder auf die Rechte von marginalisierten Gruppen aufmerksam, so z.B. auf die Rechte von Menschen ohne Papiere.

Seit dem letzten Jahr haben wir, mit zahlreichen Unterstützern (BBZ, Flüchtlingsräte Berlin und Bayern, Grips-Theater, Pro Asyl, aber auch B-UMF, GEW, Migrantenselbstorganisationen, Jugendgruppen verschiedener politischer Parteien und andere) angefangen, das Thema Bildung in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu stellen. Wir wollten nicht länger tatenlos zusehen und haben im März 2012 zur Kultusministerkonferenz in Berlin unsere Kampagne „**BILDUNG [S] LOS! Grenzenlos Bedingungslos auch für Flüchtlinge!**“ gestartet. Wir wenden uns vor allem an die Politik, um die Diskriminierung bei der Bildung, Ausbildung und Arbeit zu beenden. Wir fordern die Abschaffung aller Sonderregelungen für Flüchtlinge und wirkliche Chancengleichheit und Gleichberechtigung in allen Lebenslagen.

(2) Unsere konkreten Forderungen, die unsere Unterstützer und Bündnispartner ebenso befürworten, lauten:

- Recht auf kostenlose Sprachförderung für alle von Anbeginn ihres Aufenthaltes an,
- Das Recht, einen Schulabschluss nachzuholen,
- Abschaffung von Studien-, Arbeits- und Ausbittungsverboten
- Anspruch auf Ausbildungsförderung wie BAB und BAföG von Anfang an!
- Das Ende der Bildungshindernisse durch Beschränkung der Bewegungsfreiheit! - d.h. die Abschaffung von Wohnsitzauflagen und Residenzpflicht

- Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Gleichberechtigter Anspruch auf Bildung und Förderung auch für Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere,
- Eine Schule ohne Segregation und kostenlose Bildung für Alle!

(3) Die Tagung, die wir heute mit der GEW und dem Flüchtlingsrat Berlin veranstalten, steht in engem Zusammenhang mit unserer Bildungskampagne. Seit dem letzten Jahr versuchen wir, mit unterschiedlichen Mitteln auf die Problematik aufmerksam zu machen und Unterstützer für unsere Forderungen zu gewinnen, damit wir endlich die maßgeblichen Akteure dazu bewegen können, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu ändern. Weil wir aber wissen, dass die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein zwar erster, aber nicht hinreichender Schritt ist, versuchen wir zugleich auf die Praxis einzuwirken, um neben der rechtlichen Diskriminierung auch den diskriminierenden Bildungsalltag zu beenden. Uns geht es um die Veränderung der gesamten Gesellschaft, weil Diskriminierung und Rassismus gesamtgesellschaftliche Phänomene sind.

Unter diesem Motto sollte auch unsere heutige Tagung stehen. Ich wünsche uns allen spannende Diskussionen, interessante Beiträge und weiterführende Ideen. Wir werden nicht zulassen, dass politische und rechtliche Sachzwänge unserer Innovationslust und Kreativität bei der Suche nach Lösungen Grenzen setzen.

Hamze Bytyci

'Zigeunerhass'

Antiziganismus - besser bekannt als Hass gegenüber „Zigeunern“ - ist die am weitesten verbreitete Form des Rassismus in Europa. Laut dem neuesten Eurobarometer fühlt sich jeder vierte Europäer unwohl bei dem Gedanken, einen Sinto oder Roma als Nachbarn zu haben.

Deutschland und die Europäische Union sehen sich verpflichtet, allen Formen des Rassismus entgegenzutreten. Seit 2005 läuft in Europa die Dekade der Roma-Inklusion'. Das Jahr 2010 wurde zum 'Europäischen Jahr der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung' ausgerufen. Dabei wird auch hier besonderes Gewicht auf die Verbesserung der Lage der Roma-Minderheit gelegt. Die mangelhafte Wahrnehmung der Ausgrenzung und Verfolgung der Roma im Kosovo und ihre Marginalisierung und Missachtung in den Ländern Europas stehen allerdings in krassem Gegensatz zu diesen selbst gesteckten Zielen. Roma können ihre wirtschaftlichen und kulturellen Rechte nur bedingt wahrnehmen und sind nicht selten mit Übergriffen konfrontiert. Trotz des offensichtlichen Handlungsbedarfs wurde, so Amnesty International, das Antidiskriminierungsgesetz von 2006 nur unzureichend umgesetzt. Statt den Roma den Zugang zum Arbeitsmarkt und zum gesellschaftlichen Leben durch befristete Aufenthaltstitel zu erschweren und sie in ein Land zurück zu führen, in denen ihnen jegliche Lebensgrundlage abhanden gekommen ist, sollte Deutschland ihnen einen sicheren Aufenthalt gewähren. Damit würde ihnen die Möglichkeit zur freien, eigenen Lebensgestaltung und zur gesellschaftlichen Partizipation eingeräumt. Das Beispiel anderer Migrantengruppen zeigt, dass nur auf diese Weise Vorurteilen und Stereotypen wirksam entgegengewirkt werden kann.

Die Roma sind seit Jahrhunderten Teil der Kultur Europas. 1348 n. Chr. wurden die ersten Roma in Makedonien und Serbien dokumentiert. Heute finden sich Roma in allen europäischen Ländern. Es wird Zeit, dass wir dies anerkennen und ihnen einen festen und gleichberechtigten Platz in unserer Gesellschaft einräumen!

Zu lange schon dauert ihre Verfolgung an. In Rumänien wurden Roma von 1400 bis 1891 versklavt, in anderen Ländern wurden sie wie Tiere gejagt, ermordet, verstümmelt oder ihrer Kinder beraubt. Trotz dieser ständigen Diskriminierungen gelang es einigen Sinti und Roma, sich niederzulassen und eine Existenz aufzubauen. Ihre Kinder besuchten die Schule; einige studierten sogar an Universitäten. Dies wurde mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in Deutschland unmöglich. Deportationen, Zwangsarbeit und medizinische Experimente kosteten europaweit über 500 000 Roma und Sinti das Leben. Dass dies auch auf dem Balkan auf Befehl der deutschen Besatzer geschah, ist nur wenigen Menschen bewusst. Vernichtungslager gab es in Sajmiste, Bajnica, Crveni Krst und Jasenovac. Das letzte wurde wegen seiner Größe auch „Auschwitz des Balkans“ genannt. Insbesondere für die Roma ist eine Schätzung der Opferzahlen schwierig, da sie meist nicht als Roma registriert, sondern am Ort ihrer Ergreifung als „Partisanen“ oder „Spione“ ermordet wurden. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 100.000 Roma während der deutschen Besatzung im Gebiet Jugoslawiens ihr Leben verloren. Helfer fand die Wehrmacht in Kroatien bei der faschistischen Armee der Ustascha und durch die neu gegründete, unter deutscher Führung stehende Waffen-Gebirgs-Division der SS „Handschar“ (kroatische Nr. 1) und im Kosovo durch die Waffen-Gebirgs-Division der SS „Skanderbeg“ (albanische Nr. 1).

Alle diese Truppen waren für die große Grausamkeit, mit der sie zahlreiche Kriegsverbrechen verübten, gefürchtet.

Gerechtigkeit gab es für die überlebenden Roma nach dem Krieg keine. Sie blieben eine stark diskriminierte, weitgehend rechtlose Minderheit. Nach der Bombardierung durch die NATO unter deutscher Beteiligung und der darauf folgenden Rückkehr der zuvor vertriebenen Albaner kam es vielerorts zu Racheakten der UCK. Die ansässigen Roma erlebten eine weitere Katastrophe. Von Seiten extremistischer Albaner wurden sie der Kollaboration mit den Serben verdächtigt und vertrieben, verschleppt und ermordet. Von Roma bewohnte Häuser und ganze Stadtteile wurden zerstört.

Der Rassismus gegen Roma hat in Kosovo bis heute eine große Verbreitung und Extremisten zeigen eine hohe Gewaltbereitschaft gegenüber Minderheiten. „Zigeunerhass“ ist allgegenwärtig, dennoch ist er wohl nirgendwo so stark verbreitet wie im Kosovo.

Die Verbrechen an Roma im Jahr 1999 und danach wurden bis heute nicht wirklich verfolgt und die Täter blieben unbestraft. Sichtbar wurde dies durch die Enthüllungen der Verstrickung des kosovarischen Regierungschefs Hashim Thaci in mafiöse Strukturen und Organhandel. Unter den Opfern die-des Organhandels sollen sich auch zahlreiche Roma befunden haben. Viele sind einfach verschwunden und gelten seitdem als vermisst. Ihre Hinterbliebenen leben oft bis heute in Trauer und Angst, sind geflüchtet oder haben sich zum Schutz in Enklaven zurückgezogen. Weite Teile der Extremisten-Elite gelangten nach der Unabhängigkeit Kosovos in ranghohe Posten in Politik, Wirtschaft und Polizei. Verständlich, dass sich viele Roma fürchten, in dieses Land abgeschoben zu werden und dort ihren früheren Peinigern in mächtigen Positionen wieder zu begegnen. Von den vormals 150.000 Roma im Kosovo verließen 120.000 ihre Heimat und flüchteten auf der Suche nach Schutz in europäische Länder. Die Flüchtlingslager in Serbien sind bis heute überfüllt mit den damals vertriebenen Roma. Auch dort sind sie wenig willkommen und leben abgedrängt am Rand der Gesellschaft. Darüberhinaus bedrängt Serbien auf Druck der Schengen-Staaten Ausreisewillige und, nach Abschiebung oder „freiwilliger“ Rückkehr, wieder im Land lebende Roma mit Drohungen, Schikanen und Strafen.

Abschiebung und Auslieferung in derartige Verhältnisse ist ein Verbrechen und angesichts der deutschen Vergangenheit ein besonders anrühiges. Wir dürfen daher nicht zusehen, wie die Menschen, die hier Schutz gesucht haben, erneut einem solchen Schicksal, Gefahr und Diskriminierung ausgesetzt werden. Es ist dringlich, in Deutschland lebende Roma beim Aufbau einer Existenz in der neuen Heimat zu unterstützen, anstatt ihnen in Form von ausgrenzenden Sondergesetzen Steine in den Weg zu legen. Es wird höchste Zeit für einen fairen Umgang mit den Roma! Sonst droht erneut die Zerstörung der Zukunft vieler Unschuldiger. Alle Roma müssen die Möglichkeit bekommen, ein Leben in Sicherheit und als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft zu führen. Gerade wenn europaweit der Rassismus gegen Roma wächst, muss Deutschland mit gutem Beispiel vorangehen, um ihnen endlich eine Chance auf ein sicheres Leben zu ermöglichen. Eine Regelung, wie es sie für die jüdischen Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion gab, wäre auch für Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien, Rumänien und Ungarn eine angemessene Lösung.

Mindestens aber sollen diejenigen, die schon lange unter uns leben, endlich ein sicheres Bleiberecht bekommen! „Alle bleiben!“

Seit Mitte 2009 hat Deutschland verstärkt damit begonnen, langjährig geduldete Flüchtlinge aus dem Kosovo abzuschicken. Diese Abschiebungen sollen nun nach der Unterzeichnung des Rücknahmeabkommens zwischen der deutschen und der kosovarischen Regierung am 14. April 2010 noch zunehmen. Es ist geplant, dass bis zu 14.000 Menschen, darunter Alte, Kranke und Kinder, zwangsweise das Land verlassen müssen. Etwa 10.000 von ihnen gehören zur Minderheit der Roma. Viele von ihnen leben schon mehr als 10 Jahre in Deutschland, ihre Kinder sind in Deutschland aufgewachsen und in vielen Fällen hier zur Welt gekommen. Diesen Kindern, die hier Kindergarten und Schule besuchen und die meistens weder Serbisch noch Albanisch gelernt haben, droht eine Abschiebung in ein für sie völlig fremdes Land, in dem sie keine Rechtssicherheit genießen und dessen Bewohner ihnen gegenüber oft feindselig eingestellt sind. So haben sie kaum Chancen, die Schule zu besuchen oder neue Freundschaften zu knüpfen. Dies führt in vielen Fällen zu Vereinsamung und Depression bis hin zum Suizid. 650 Jahre friedliche Roma-Kultur im Kosovo wurden im Zuge der Auseinandersetzungen in den 1990er Jahren durch Brandschatzung und Vertreibung zerstört. Von den vormals 150.000 Roma im Kosovo verließen 120.000 ihre Heimat und flüchteten in europäische Länder, um dort Schutz zu suchen. Zehntausende von ihnen wurden zu Binnenflüchtlingen, größtenteils in Serbien und Montenegro. Ehemaliger Familienbesitz im Kosovo, wie Grundstücke und Häuser, ist in vielen Fällen zerstört worden oder wird mittlerweile von anderen genutzt. Eine Rückforderung ist meist unmöglich, weil die Unterlagen verloren gegangen sind oder die Menschen aufgrund von Gewaltandrohung auf rechtliche Schritte verzichten. Polizei und Gerichte sind in vielen Fällen machtlos oder nicht gewillt, den Rechtsverstößen gegen Roma Einhalt zu gebieten. So sehen sich Roma oft schutzlos Bedrohung, Willkür und Gewalt ausgeliefert. Rückkehrer und Binnenflüchtlinge leben im Kosovo, Serbien und Montenegro ausgegrenzt vom Rest der Gesellschaft, oft in Baracken ohne fließendes Wasser oder Heizung. Die Siedlungen liegen teilweise direkt auf Müllkippen oder auf chemikalienverseuchtem Boden, den die Bewohner nicht gefahrlos verlassen können.

Die Roma werden im Kosovo zum einen aus rassistischen Motiven diskriminiert, zum anderen wirft man ihnen verallgemeinernd vor, den Serben bei der Ermordung und Vertreibung der Albaner geholfen zu haben. Diese Diskriminierung durchdringt alle Bereiche des Lebens bis hin zur normalen Arbeit. Viele von ihnen, auch Kinder und Jugendliche, müssen daher Müll sammeln gehen, um zu überleben. Kinder werden entweder aufgrund fehlender Papiere, deren Ausstellung blockiert wird, erst gar nicht eingeschult. In anderen Fällen schicken ihre Eltern sie nicht zur Schule, um sie so vor Schikane und Diskriminierung durch andere Kinder und Lehrer zu schützen oder weil sie auf die Arbeitseinkünfte der Kinder angewiesen sind. Die wenigen, die zur Schule gehen dürfen, klagen oft über fast tägliche Prügel und Beleidigungen auf Grund ihrer Minderheitenzugehörigkeit. Viele werden in separaten Klassen, als Minderbegabte abgestempelt, unterrichtet. Auch der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit wird den Roma oft verweigert oder erschwert. Hinzukommt, dass sich, verursacht durch die hohe Arbeitslosigkeit von fast 100% unter den Roma, kaum jemand einen Arztbesuch und die

verschriebenen Medikamente leisten kann. In Deutschland harmlose Erkrankungen werden so im Kosovo zur Schuldenfalle oder sogar zur Lebensgefahr. Wenn man alle diese Umstände berücksichtigt, wird verständlich, dass viele Roma, die in Deutschland leben, große Furcht davor haben, abgeschoben zu werden, und alles tun würden, um hier zu bleiben. Es gab sogar Fälle, in denen ganze Familien in die Illegalität abgetaucht sind, um einer Abschiebung zu entgehen. Sie zogen ein Leben in Deutschland ohne jede Rechte und voller Unsicherheit einem Leben im Kosovo vor, das ihnen keinerlei Chance bietet.

In der Zeit vom 22. bis 29. März 2010 hatten ein vierköpfiges Team von Mitgliedern des Roma Centers Göttingen e.V. und der Autor Gelegenheit, für eine Woche in den Kosovo zu reisen und sich dort über die Situation der dort lebenden bzw. der dorthin abgeschobenen Roma zu informieren. Diese Reise bestätigte, dass die katastrophalen Bedingungen anhalten und Hilfsprojekte so gut wie nie bei denen ankommen, die ihrer bedürfen. Eine Verbesserung der Lage ist nicht in Sicht! Schon jetzt ist es dort für Roma-Flüchtlinge nicht möglich, in Sicherheit und Würde zu leben. Die „Reintegration“ Tausender aus Europa abgeschobener Roma ist vor diesem Hintergrund illusorisch. Unabhängige Beobachter, wie der UNHCR oder der EU-Menschenrechtskommissar, schätzen die Situation der Roma im Kosovo übereinstimmend als sehr kritisch ein und haben mehrfach an die Bundesregierung appelliert, die Abschiebungen zu stoppen. Der UNHCR betont auch, dass Serbien keine Alternative für Kosovo-Roma darstellt. Sogar Vertreter der kosovarischen Regierung weisen auf die miserable Situation der Roma hin, die sich angesichts der zu erwartenden Zwangsrückkehrer noch verschärfen werde.

Dieser Zustand ist, besonders vor dem Hintergrund der Verfolgung und Ermordung der Roma im Nazi-Regime, unerträglich! Ein sensiblerer Umgang mit den Angehörigen dieser Minderheit sollte selbstverständlich sein! Es muss endlich ein echtes Bleiberecht geben, das Roma in Deutschland die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. In ganz Deutschland gibt es Organisationen, die sich für das Bleiberecht für Roma in Deutschland einsetzen und unter dem Motto „Alle bleiben!“ bundesweit zusammenarbeiten. Um gesellschaftlich wirksam aktiv werden und unser Anliegen der Innenministerkonferenz vortragen zu können, brauchen wir auch Eure Unterstützung, als Organisation oder als Einzelpersonen.

Zugewandertes Potenzial: Jugendliche Flüchtlinge im Bildungsprozess



„Bildung(s)los?!“
Anspruch und Wirklichkeit der
Bildungschancen junger
Flüchtlinge



**Fachtag am 15.02.2013
In Berlin**

© 2013 – Prof. Dr. Ursula Neumann

Interkulturelle und International
Vergleichende Erziehungswissenschaft

Was Sie erwartet

2

- 1. Jugendliche Flüchtlinge – ein Potenzial?**
 - 1.1 Wachsender Bedarf an Zuwanderern
 - 1.2 Worin besteht das Potenzial?
- 2. Das Recht auf Bildung**
- 3. Gutes in Berlin**
 - 3.1 Schulpflicht
 - 3.2 Breites Angebot, keine Altersgrenzen
 - 3.3 Allgemeinbildende Schulen
- 4. Gute Grundsätze – schlechte Umsetzung**

Jugendliche Flüchtlinge – ein Potenzial?

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

1.1 Wachsender Bedarf an Zuwanderern

4

Demographischer Kontext (Quelle OECD 2013)

- Deutschland hat die am raschesten alternde und am schnellsten schrumpfende Bevölkerung der OECD-Länder
- Sie schlagen sich in einem wachsenden Arbeitskräftemangel nieder
- Zahl der verfügbaren, unbesetzt gebliebenen Ausbildungsplätze steigt stetig (Ende August 2012 mehr als 1 000 000)
- Engpässe nicht allgemein, sondern in spezif. Bereichen, mittel- und hochqualifiziert



Politische Anstrengungen richten sich auf die Anwerbung (hoch-) qualifizierter Zuwanderer.

Ziel sollte es sein, die humanitären Verpflichtungen zur Aufnahme von Flüchtlingen mit der Deckung diesen Bedarfs zu verbinden.

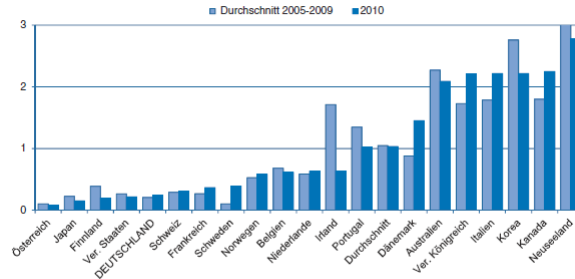
© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

1.1 Wachsender Bedarf an Zuwanderern

5

Abbildung 2.1 Dauerhafte Arbeitsmigration pro 1 000 Einwohner, ausgewählte OECD-Länder, Durchschnitt des Zeitraums 2005-2009 und Zahlen für 2010



Anmerkung: In den Daten für EU/EFTA-Länder ist die Freizügigkeit innerhalb der EU/EFTA nicht berücksichtigt. Im Durchschnitt für Finnland ist 2005 nicht enthalten. Der Durchschnitt erfasst alle 20 Länder mit verfügbaren Daten.

Quelle: OECD International Migration Database.

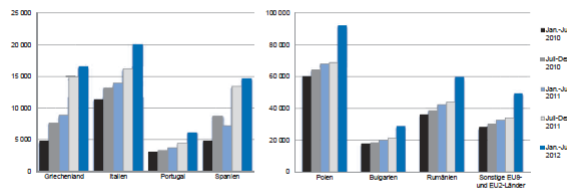
© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

1.1 Wachsender Bedarf an Zuwanderern

6

Abbildung 2.7 Jüngste Trends in der Zuwanderung nach Deutschland aus süd- und osteuropäischen Ländern
Halbjahreszahlen



Quelle: Berechnungen des OECD-Sekretariats auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamts.

ZUWANDERUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE: DEUTSCHLAND © OECD 2013

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

1.2 Worin besteht das Potenzial?

7

Flüchtlingsjugendliche sind jung.
Flüchtlingsjugendliche sind motiviert und meist bildungsorientiert.
Flüchtlingsjugendliche sind häufig bereits mehrsprachig.
Je nach Herkunft bringen sie eine gute Wissensbasis mit.

aber

Die Bildungsbiographie kann Unterbrechungen aufweisen oder rudimentär sein.
Die Sprachkenntnisse können oft in der deutschen Schule nicht weiter genutzt werden.
Traumatisierungen können zu Blockaden geführt haben; erneute negative Erfahrungen (u.a. Scheitern des Asylverfahrens) verstärken Rückzüge, depressive Reaktionen, Aufgabe von Zielen.

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

Das Recht auf Bildung

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

Recht auf Bildung

9

Louis Henri Seukwa: „Der Habitus der Überlebenskunst“ (2006, engl. 2007)

Zeigt das Potenzial, das in den Jugendlichen aufgrund ihrer Lebenserfahrung steckt, (ihre → **Resilienz**) und den Zusammenhang zwischen Subjekt und Struktur

Bisher eher dürftige Forschungslage in Deutschland, Forschungsprojekt vor 10 Jahren in Hamburg:

1. Strukturorientierte Forschung

Bildungsinstitutionen im Spiegel von Flüchtlingsbiographien (mit J. Schroeder, H. Niedrig, L.H. Seukwa), Ergebnis: Das Bildungssystem reagiert mit

- Ausschluss (v.a. aus der Berufsausbildung)
- Segregation (Beschulung in Lagern etc., private Träger)
- Sondermaßnahmen (Flüchtlingsklassen, VJM)

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

Recht auf Bildung

10

2. Interventionsorientierte Forschung

z.B. in Form der wissenschaftlichen Begleitung von pädagogischer Flüchtlingsarbeit in EQUAL-Projekten

Ergebnisse: Wirksam sind die

- Praktische Unterstützung durch Netzwerkbildung (Bildungsträger, Fachbehörden, Schulen, Wirtschaftsunternehmen)
- Intensive Beratung
- Alltagsbegleitung
- Partizipative Einbindung der Zielgruppe

(Nach M. Gag & J. Schroeder 2012, S. 41-51)

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

Recht auf Bildung

11

3. Subjektorientierte Forschung

z.B. in Form von Dokumentation der Bildungsverläufe Jugendlicher im Anschluss an Aufnahmemaßnahmen (in HH: BVJM; in BE: BQL VZ)

Sie zeigen den Zusammenhang zwischen den gegebenen Bedingungen und individuellen Voraussetzungen:

- Viele der Jugendlichen scheitern trotz hoher Motivation; keine kontinuierliche Entwicklung mit dauerhaftem Eintritt in die Erwerbstätigkeit und eine unabhängige Existenzsicherung
 - Flüchtlingssensible Beratungs- und Betreuungsansätze oft unverbunden mit formalen Bildungsgängen der beruflichen Bildung
 - Passung von Bildungsgängen, Fehlen einer entwickelten Didaktik (siehe die Pläne der SCHLAU-Schule in München zum Aufbau einer entsprechenden Plattform)
- Besonders wichtig ist die Gestaltung des Übergangssystems

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

Gutes in Berlin

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

3.1 Schulpflicht

13

Auch für Geduldete und Kinder und Jugendliche im illegalen Aufenthalt gilt die Schulpflicht (§41 SchulG)

In anderen Ländern: Recht auf Schule unter festgelegten Bedingungen, ermöglicht z.B. den Unterricht in Erstaufnahmeeinrichtungen/Lagern (HH und MV: in Nostorf-Horst, 60 km vor HH, 455 Asylbewerber, 200 Plätze für HH)

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

3.2 Breites Angebot – keine Altersgrenzen

14

Oberstufenzentren vereinen ein breites Angebot an berufsbildenden Schulen und Lehrgängen, darin mit bes. Bedeutung für Flüchtlingsjugendliche

- BQL – Berufsqualifizierender Lehrgang
 - Einjährig
 - Teilzeit oder Vollzeit
 - Für Jugendliche ohne Schulabschluss oder Ausbildungsplatz
- Berufsfachschule einjährig
 - Für Jugendliche mit Erweiterter Hauptschulabschluss aber ohne Ausbildungsplatz
 - Abhängig von der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze
- Berufsfachschule mehrjährig
 - Für Jugendliche mit Hauptschulabschluss aber ohne Ausbildungsplatz
 - Führt zu beruflichem Abschluss
 - Abhängig von der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

3.3 Allgemeinbildende Schulen

15

Aufenthaltsrechtlicher Status ist ohne Belang!

„Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“

- + an **allen** Schulformen, (aber nicht an sonderpädagogischen Förderzentren)
- + flexible Übergänge in Regelklassen
- + niedrige Frequenzen (1-2-1-5 SchülerInnen)
- keine curricularen Regelungen (?) zur Verbindung von beruflichem und sprachlichem Lernen
- kein Erwerb von Abschlüssen in diesen Lerngruppen
- Unterricht in den Herkunftssprachen
- Regelungen zur Anerkennung von mitgebrachten Sprachen (?), z.B. Sprachanerkennungsprüfungen, Ersatz für die Note in Englisch durch die Note in der Herkunftssprache etc.

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

3.4 Ausbildung

16

Die Ausbildung im dualen System war für Flüchtlingsjugendliche lange Zeit unmöglich, weil sich aufenthalts- und arbeitsrechtliche verknüpften. Maßgebend waren

- ungesicherter Aufenthaltsstatus: Gestattung, Duldung
- Sicherung des Unterhalts: BAföG, ALG
- Aufenthaltsdauer
- Arbeitserlaubnis, deren Nachrangigkeit = faktischer Ausschluss vom Arbeitsmarkt, sogar für Praktika (Beschäftigungsverfahrensordnung)

Verbesserungen der jüngeren Zeit

- Nach vier Jahren Duldung uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Nach einem Jahr Duldung erleichteter Zugang durch „Aktionsprogramm der Bundesregierung zum Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“
- Nach vier Jahren Aufenthalt mit Duldung Leistungen nach BAföG und Bundesausbildungsbeihilfen (BAB)
- Perspektivenerweiterung: Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss einer Ausbildung und Nachweis eines Arbeitsplatzes für Geduldete (§18a AufenthG)

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

Gute Grundsätze – schlechte Umsetzung

Sicherung eines tatsächlichen Angebots, langfristige und zentrale Planung
Bildungsangebot direkt nach der Einreise entsprechend der
Bildungsvoraussetzungen, synchronisiert mit dem sich ständig ändernden
rechtlichen Status

Keine Wartezeiten im ersten Jahr des Aufenthalts

Information über die verbesserten rechtlichen Bedingungen, Versicherung
gegenüber den Ausbildern

Sprachliche Bildung auch in den Herkunftssprachen, Ziel Zweisprachigkeit

Vermittlung und Begleitung der Jugendlichen (z.B. bei rechtlichen
Problemen wg. betrieblicher Praktika)

► Weitere Vorschläge bei Gag/Schroeder, 2012, S. 26-38

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

Literatur und Quellen

18

Gag, Maren & Joachim Schroeder (2012): Refugee Monitoring. Zur Situation junger
Flüchtlinge im Hamburger Übergangssystem Schule/Beruf. Hamburg (FLUCHTort
Hamburg Plus)

OECD (2013): Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte: Deutschland.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (2012): Leitfaden zur
schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen. Berlin

Seukwa, Louis Henri (2006): Der Habitus der Überlebenskunst, Münster: Waxmann

© Prof. Dr. Ursula Neumann, UHH

15.02.2013

DANKE



Dziękuję
za uwagę

Thank you
Danke xie
Khawp khun
Yum opio
Salamat
Mahalo
Juspa
Spacibo
Obrigada
Arigato



Workshop 1: *Willkommen?* Asylaufnahme, Schulpflicht und Zugang zu Schulbildung in der Praxis



Beiträge:

Ulrike Grassau, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin, Referentin für Integrations- und Migrationsfragen, Deutsch als Zweitsprache und interkulturelle Bildung und Erziehung (vertreten durch Maya von Geyr)

Vorge stellt wird der *Leitfaden zur schulischen Integration für neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen*. Er wendet sich an alle, die mit der Beschulung der Kinder und Jugendlichen zu tun haben, die während des Schuljahres zuziehen und in einen begonnenen Bildungsgang eintreten. Der Leitfaden informiert über Fragen der Schulpflicht, der Zuordnung zu einer Regelklasse oder Lerngruppe und beschreibt die Verfahren der Aufnahme und des Schulbesuchs in Berliner Schulen. Durch einen vergleichbaren Verfahrensablauf und koordiniertes Handeln in den Bezirken soll erreicht werden, alle neuen Schüler zügig aufzunehmen und sachgerecht zu fördern. Der Leitfaden steht auch in elektronischer Form zur Verfügung (siehe Anhang)

Referentinnen: Birte Engelke, LAGeSo/Gruppenleiterin Berliner Unterbringungsleitstelle
Hannelore Thoelldte, LAGeSo/Gruppenleiterin Sozialdienst
Yvonne Lieske, PRISOD Wohnheimbetriebs GmbH/Heimleiterin Stall-
schreiberstraße

Asylaufnahme, Schulpflicht und Zugang zu Schulbildung in der Praxis

1. Allgemeines zum Asylverfahren

Das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG).

Zu Beginn des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland steht die Entscheidung gem. § 45 AsylVfG. Danach wird die Zuständigkeit des aufnahmepflichtigen Bundeslandes anhand eines Online-Verfahrens (EASY) nach dem Königsteiner-Schlüssel festgelegt. Das Land Berlin hat demnach eine Aufnahmequote von 5,1 %. Das jeweilige Bundesland ist verpflichtet, für die Unterbringung der Asylbegehrenden die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender ist die notwendige Zahl an Unterbringungsplätzen bereitzustellen (§ 44 AsylVfG).

Wenn das Land Berlin seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat und das Herkunftsland in Berlin bearbeitet wird, erfolgt eine Zuweisung auf das Land Berlin. Hat Berlin die Quote erfüllt, stellt der Zentralrechner fest, welches Bundesland seine Quote noch nicht erfüllt hat und das Herkunftsland bearbeitet. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Gründe dafür sind bereits im Land Berlin befindliche Ehepartner bzw. minderjährige Kinder oder eine Erkrankung, die eine Weiterleitung ausschließt bzw. aussetzt.

Bei einer Zuweisung auf das Bundesland Berlin spricht der Antragsteller beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor und erhält dort die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens.

Die Unterbringung findet in einer der Aufnahmeeinrichtungen statt. Im Land Berlin haben wir derzeit zwei Aufnahmeeinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von 750 Plätzen. In diesen Einrichtungen erhalten die Asylbewerber vorrangig Sachleistungen. Hier gibt es Vollverpflegung und Taschengeld in Höhe von 143,00 € für Erwachsene.

Diese Sätze wurden nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 erhöht und beinhalten seitdem auch die Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr. Weiterhin können Berechtigungsscheine für Arztbesuche und bei Bedarf die jeweilige Bekleidungspauschale beantragt werden.

2. Zuständigkeit im Land Berlin

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) hat u. a. die Aufgabe, Flüchtlinge, Asylbewerber, jüdische Zuwanderer sowie Spätaussiedler vorübergehend in Aufnahme- und Gemeinschaftseinrichtungen in Berlin unterzubringen. Im LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr. Die Auszahlung der Geldbeträge an Leistungsberechtigte auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfolgt ebenfalls im LAGeSo. Die damit verbundenen Aufgaben nehmen die Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAA) und die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) wahr.

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in einer Aufnahmeeinrichtung erfolgt nach § 47 AsylVfG und in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 53 AsylVfG. Nach dem Ende der Wohnverpflichtung nach § 47 AsylVfG (bis zu drei Monate in einer Aufnahmeeinrichtung) geht die Zuständigkeit von der ZAA auf die ZLA über. Einerseits ist damit der

Wechsel von Sach- in Barleistungen und andererseits auch ein Einrichtungswechsel, von der Aufnahmeeinrichtung in die Gemeinschaftseinrichtung, verbunden.

Für beide Unterkunftsarten schließt das LAGeSo für das Land Berlin mit geeigneten Betreibern Belegungsverträge ab. Sie werden als vertragsgebundene Unterkünfte bezeichnet.

Im Rahmen dieser Aufgabe müssen eingehende Angebote durch die BUL geprüft und bis zur Vertragsreife begleitet werden. Dabei wird eine enge Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren herbeigeführt und werden Kosten- und Vertragsverhandlungen geführt. Es finden regelmäßig dahingehende Markterkundungsverfahren statt. Nach Vertragsabschluss übernehmen die Mitarbeiter/innen der BUL die Sachbearbeitung und überprüfen in diesem Rahmen die Unterkünfte und die Einhaltung der vertraglichen Pflichten vor Ort.

Der IT-Servicebereich des LAGeSo stellt der BUL eine Buchungssoftware zur Verfügung in der alle vertragsgebundenen aber auch vertragsfreien Einrichtungen erfasst sind. Vertragsfreie Einrichtungen werden der BUL durch die Bezirke in eigener Zuständigkeit benannt. Untergebracht werden dort hauptsächlich deutsche und ausländische wohnungslose Bürger, die sich im Leistungsbezug der Bezirke und der Jobcenter befinden. Zwischen der BUL und den Bezirken besteht eine Rahmenvereinbarung, die die wesentlichen Eckpunkte der diesbezüglichen Zusammenarbeit regelt.

Über diese Buchungssoftware erfolgt auch die Platzvergabe fernmündlich durch die Mitarbeiter der BUL bzw. direkt durch die Mitarbeiter der Bezirke.

Durch die gestiegenen Asylbewerberzahlen ab September 2012 war das Land Berlin gezwungen, neue Einrichtungen für die Erstaufnahme in Form von Notunterkünften zu eröffnen. Aktuell hat die BUL neun Notunterkünfte mit einer Gesamtkapazität von 1.200 Plätzen unter Vertrag.

In diesem Zusammenhang bedarf es einem erheblichen Koordinierungsaufwand zwischen allen Beteiligten, da aufgrund der zum Teil kurzfristigen Umsetzung nicht alle einzubindenden Dienststellen des Landes Berlin wie z. B. das Schul- und Gesundheitsamt umgehend mit Informationen versorgt werden konnten. Die Kommunikationsprozesse wurden dahingehend angepasst. Hinzukommt, dass die Verfahren in den Bezirken nicht einheitlich sind. Hier muss es immer Verfahrensabklärungen zwischen den Sozialdiensten der Einrichtungen und den beteiligten Behörden geben.

3. Aufgaben und Beratung im Zusammenhang mit Schulpflicht beim LAGeSo

Die Antragsteller werden durch die Sachbearbeiter/innen der ZAA (hier: Aufnahme- und Weisungsstelle) und die Sprachmittler auf das Beratungsangebot des Sozialdienstes hingewiesen. Das Beratungsangebot umfasst neben der Erläuterung des Ablaufs des Asylverfahrens auch eine Information über die Möglichkeit, andere Beratungsstellen aufzusuchen. Der Sozialdienst weist insbesondere darauf hin, dass es wichtig ist, den Bescheid zum Asylantrag zeitnah zu erhalten, um sich im Falle einer Ablehnung die Möglichkeit eines Widerspruchs offen zu halten. Viele Beratungsstellen verfügen über kostenlosen juristischen Beistand und können abgelehnte Asylbewerber im Klageverfahren unterstützen.

Im Sozialdienst erhalten Eltern die Information, dass in Deutschland die Schulpflicht besteht und es somit nicht die Entscheidung der Eltern oder gar der Kinder ist, ob die Schule besucht wird oder nicht.

Die Eltern erhalten – sofern sie das Beratungsangebot wahrnehmen – einen Laufzettel, den sie im Wohnheim vorlegen sollten und der die erforderlichen Schritte dokumentiert.

In den Leistungsstellen des LAGeSo werden Pauschalbeträge für den Schulbesuch ausgezahlt. Erforderlich hierfür ist die Vorlage einer Schulbescheinigung.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass es unabdingbar ist, dass die Eltern Wert darauf legen, dass die Kinder die Schule besuchen. Dieses ist bedauerlicherweise nicht immer der Fall.

Der Sozialdienst wurde in der Vergangenheit um Unterstützung gebeten, wenn es innerhalb der Beratung in der Einrichtung nicht gelungen ist, die Eltern von der Wichtigkeit des Schulbesuches zu überzeugen. Wir haben dann die Familien eingeladen, um im Gespräch zu klären, wo das Problem liegt und wie wir es gemeinsam lösen können. Hilfreich war in einem konkreten Fall ein früher Hausbesuch, allerdings war bei den drei besuchten Geschwistern der Erfolg nur bei einem Kind ein nachhaltiger.

Schwieriger erscheint noch die Versorgung mit Kitaplätzen. Der Sozialdienst füllt mit den Eltern zusammen den Vordruck zur Beantragung eines Kitagutscheins aus und informiert über das Verfahren. Allerdings fehlt es überall an Plätzen.

Der unter Punkt 2. beschriebene Einrichtungswechsel führt jedoch dazu, dass - wenn die neue Einrichtung nicht im selben Stadtbezirk wie die Aufnahmeeinrichtung liegt - die Kinder aus der Kita bzw. der Schule herausgenommen und sich in eine neue Gruppe integrieren müssen. Ein erneuter weiterer Wechsel kann stattfinden, wenn die Eltern sich eine Wohnung suchen dürfen und diese auch finden.

Im Rahmen des Kooperationsvertrages „Wohnungen für Flüchtlinge“ werden dem Sozialdienst des LAGeSo von Wohnungsbaugesellschaften Wohnungen angeboten. Der Sozialdienst führt Listen von Wohnungssuchenden und bietet diesen dann die Wohnungen an. Kommt es zu einem Mietvertrag werden Eltern darüber informiert, wo sich die Behörden, Schulen und Kindertagesstätten im Wohnbezirk befinden.

4. Praxisbericht auf einer Gemeinschaftseinrichtung

Als Betreiber von Einrichtungen für Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge haben wir für unserer Bewohner bestimmte Dienstleistungen im sozialpädagogischen Bereich zu erbringen. An Platz 2 steht bei uns immer - unmittelbar nach der Organisation von Arztterminen für unserer Bewohner - die Unterstützung bei der Suche nach Schul- und Kitaplätzen.

Es ist unabdinglich, dass durch unserer Sozialarbeiter ein ständiger Kontakt zu den Schulen und Kindergärten gepflegt wird. Gleichzeitig engagiert sich unsere Geschäftsleitung sofort mit Beginn einer neuen Einrichtung regelmäßig in verschiedenen Arbeitsgruppen (z. B. des Bezirkes = Treffen mit Sozialstadträten, Schulämtern, Jugendämtern u. a.), Foren und Netzwerkgruppen, um für die Bedürfnisse der Bewohnerkinder zu werben, alle Beteiligten regelmäßig über den Stand der Dinge zu informieren und gegebenenfalls gemeinsam mit den Verantwortlichen Alternativen zu erarbeiten (z. B. die Errichtung von sogenannten Willkommensklassen, die Möglichkeit von vorübergehenden Alphabetisierungskursen bis genügend reguläre Schulplätze zur Verfügung stehen). Nachfolgend ein kleiner Ausschnitt an sonstigen Leistungen im Kinder- und Jugendbereich, welche unsere Sozialarbeiter für unsere Bewohner erbringen:

- Hilfestellung bei den Hausaufgaben
- Organisation von Sport- und Freizeitmöglichkeiten außerhalb der Einrichtung
- Vereinbarung von Arztterminen (Schularzt, Impfungen, oftmals Zahnarzt)
- Netzwerkarbeit (Institutionen, Verbände, Organisationen, Freiwillige)
- Organisation von Alphabetisierungs- und Deutschkursen innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- tägliche Kinderbetreuung innerhalb der Einrichtung (Mo-Fr)

- regelmäßige Durchführung von Ausflügen mit den Kindern/Jugendlichen
- Organisation von Bildungsmöglichkeiten für Jugendliche ab 16 Jahren (z. B. Vorbereitungskurse für Berufsausbildungen).

Grundsätzlich ist der Schulbesuch für alle Kinder sehr wichtig, weil er zum einen den Alltag der Familien strukturiert (frühes Aufstehen, Abholen etc.). Zum anderen ist es meistens die erste und auch die einzige Möglichkeit, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Die Eltern sind dankbar, weil sie ihre Kinder gut betreut wissen. Als besonders wichtig gilt im Allgemeinen natürlich das Erlernen der deutschen Sprache. Tatsächlich machen die Kinder bereits nach wenigen Wochen sehr große Fortschritte und können sich anhand ihrer Sprachkenntnisse immer besser verständigen. Viele Kinder empfinden den Schulbesuch als Befreiung, sich auch mal außerhalb der Familie bewegen zu können.

Die Beschaffung von Schulplätzen gestaltet sich in den einzelnen Bezirken etwas unterschiedlich. Wenn die Familien zu uns ziehen, befragen wir sie zunächst, ob die Kinder bereits in Berlin die Schule besucht haben. Falls ja, ist der erste Gang der Eltern in die alte Schule, um eine Umschulungskarte zu holen. Für uns bedeutet dies, dass die Kinder schulärztlich untersucht worden sind und wir keinen Termin beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) vereinbaren müssen. Falls die Kinder in Berlin noch nicht in der Schule waren, müssen sie zum Schularzt. Die Terminfindung beim KJGD gestaltet sich bei Großfamilien mit drei und mehr Kindern als sehr schwierig, da die Schulärzte sehr viel zu tun haben. Jedoch sind die Mitarbeiter stets bemüht, uns zeitnahe Termine zu geben. Wir bereiten den Arztbesuch vor, indem wir die Formulare, die nötig sind, bereits im Vorfeld zusammen mit den Eltern ausfüllen.

Die Familien erhalten ein Bildungspaket von 70,00 € pro Kind für Schulmaterialien. Um die Anschaffung zu vereinfachen, werden von uns schriftliche Materiallisten herausgegeben.

In Lichtenberg geht die Schulplatzvergabe immer direkt über das Schulamt. Gemeinsam mit den Eltern stellen wir einen Aufnahmeantrag. In der Regel bekommen wir dann innerhalb weniger Tage eine Information, an welcher Schule das Kind aufgenommen wird. Grundschüler der 1. und 2. Klassenstufe werden in die Regelklassen integriert. Alle Kinder, die älter sind, lernen zunächst in sogenannten "Kleinklassen". Dort lernen sie hauptsächlich deutsch. Nach einer bestandenen Prüfung können sie dann eine Regelschule besuchen. Im letzten Schuljahr hatten wir große Probleme für die Kinder der Degnerstraße Schulplätze zu finden. Zum Teil haben die Kinder mehrere Monate auf einen Platz warten müssen. Mit der Einrichtung verschiedener Kleinklassen an unterschiedlichen Schulen, haben wir derzeit keine solchen Probleme mehr. Mittlerweile hat sich ein "Standard" entwickelt, so dass kein Kind in der Regel mehr länger als 3 - 4 Wochen auf einen Schulplatz warten muss.

Vom Bezirk Pankow haben wir eine feste Grundschule vom Schulamt zugewiesen bekommen. Immer wenn Kinder im Grundschulalter einziehen, nehmen wir direkt mit der Schulleitung Kontakt auf und fragen nach Plätzen. Im letzten Jahr war es eigentlich nie ein Problem. Inzwischen ist es aber sehr schwierig Erst- und Zweitklässler unterzubringen. Auch die Schule, die sich in der Nähe der Einrichtung befindet, hat keine freien Plätze mehr. Wenn die

Schule keine freien Kapazitäten haben, wenden wir uns an das Schulamt mit der Bitte, einen Platz zur Verfügung zu stellen. Das dauert zwar mitunter etwas länger, klappt aber.

Bei den weiterführenden Schulen sah es Anfang dieses Schuljahres ziemlich schlecht aus. Aber durch die Schaffung von "Willkommensklassen" u. a. an der Senefelderplatz Schule hat sich die Situation wieder entspannt.

Willkommensklassen sind gleich Kleinklassen, haben aber mit Integration nicht viel zu tun. Diese Klassen sind hauptsächlich aus der Not heraus entstanden. Viele Schulen haben kaum noch Kapazitäten und daher sehr große Klassenstärken. Schwierig wird es für die Lehrer, wenn dann auch noch viele Schüler in einer Klasse sitzen, die kein Wort Deutsch verstehen. Dahingehende Lösung ist, dass die ausländischen Kinder ohne Deutschkenntnisse erst mal in speziellen "Willkommens- oder Kleinklassen" deutsch lernen. Sie sind also unter sich - ohne Integration. Die Verweildauer in diesen Klassen ist individuell ganz unterschiedlich und ist abhängig davon, wie schnell sie die deutsche Sprache lernen. Wenn man davon ausgehen kann, dass sie erfolgreich in eine Regelklasse integriert werden können, also die Deutschkenntnisse ausreichend sind, können sie in eine Schule im Einzugsbereich umgeschult werden.

Im Bezirk Lichtenberg in der Schule "Am Breiten Luch" müssen die Kinder einen Test bestehen. Nach bestandem Test steht einer Umschulung nichts mehr im Wege. Wir haben im Moment eine Familie in der Einrichtung, die sehr hinter dem Sohn steht und täglich übt. Der Junge konnte dann schon nach wenigen Monaten in eine Regelklasse gehen. Manche Kinder lernen aber auch 1 Jahr in solch einer Klasse. Vor allem älteren Kindern fällt es schwer, deutsch zu lernen und brauchen daher auch länger. Die Anzahl der Schüler variiert immer etwas, aber insgesamt ist die Klassenstärke sehr gering. Eigentlich sind 15 Schüler das absolute Maximum. Von der Stundenanzahl ist es sehr unterschiedlich und hängt auch von der Schule ab. Bei einigen Schulen haben sie entsprechend so viele Stunden wie in Regelklassen und an anderen Schulen sind es weniger. Das hängt natürlich auch vom Alter der Kinder ab.

In der Einrichtung Degnerstraße sind derzeit 16 Schulkinder und davon lernen 6 Kinder in Kleinklassen. Die Erst- und Zweitklässler werden gleich, unabhängig von den Deutschkenntnissen, in Regelklassen beschult.

In der Falkenberger Straße sind es 44 Schüler und davon gehen vier in eine Willkommensklasse und 11 (Grundschüler) werden nur phasenweise aus den Regelklassen rausgenommen und erhalten eine spezielle Deutschförderung.

Bei der Versorgung mit Kindergartenplätzen sieht es sowohl im Bezirk Lichtenberg als auch in Pankow richtig schlecht aus, der Bezirk Kreuzberg ist gerade unter Hochdruck dabei neue Kitaplätze zu schaffen. Gemeinsam mit den Eltern beantragen unserer Sozialarbeiter einen Kitagutschein. Den erhalten sie auch in der Regel ohne Probleme. Allerdings können sie den Gutschein nicht einlösen, weil es so gut wie unmöglich ist, einen Platz zu bekommen. In den meisten Kitas gibt es lange Wartelisten. In regelmäßigen Abständen telefonieren wir mit den Kindergärten in der Umgebung und auch weiter entfernt an und fragen nach freien Plätzen, aber selten mit Erfolg. Die Eltern erhalten von uns Listen mit den Kindergartenadressen, um auch selbst nach freien Plätzen zu fragen. Die Erfolgsaussichten sind jedoch gering.

Für gesunde Kinder gibt es aber insgesamt relativ selten Probleme, so dass unsere Kinder in der Regel zumindest bald die Schule besuchen können. Schwierig wird es, wenn die Kinder gesundheitlich eingeschränkt sind. Dann muss ein Feststellungsverfahren für einen sonderpädagogischen Förderbedarf beantragt werden. Das ist in der Regel ziemlich langwierig.

Generell können wir sagen, dass die Schulen nicht nur aufgrund der Anzahl der Schüler insgesamt überfordert sind, da es generell in Berlin zu wenig Schulplätze gibt. Von den Lehrern und dem Schulamt haben wir bislang immer wieder gehört, dass Schule vor allem Kontinuität benötigt und dies lässt sich oft nur schwer mit der Situation von Flüchtlingskindern in Gemeinschaftseinrichtungen vereinen. Dahingehend gibt es eine große Diskrepanz. Es lässt sich von unserer Seite schwer voraussagen wie lang eine Familie in der Einrichtung verbleibt. Es hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, die von niemandem beeinflusst werden können (bspw. drohende Abschiebung, Transfer in eine andere Einrichtung oder freiwillige Ausreise von Flüchtlingen usw.). Wir werden in den Gesprächen mit den Schulen und mit dem Schulamt immer wieder gefragt wie lang die Familien in der Einrichtung bleiben. Hierauf können wir regelmäßig nur um Verständnis bittend darauf verweisen, dass wir es einfach nicht vorhersagen können. Die Schulen befürchten darauf häufig ein Kommen und Gehen in den Klassen und dass dies eine große Unruhe in den Klassen aufwerfe. Das, so denken wir, ist eines der größeren Probleme, gerade auch weil wir es nicht beheben bzw. beeinflussen können, ob ein Schüler zwei Wochen oder drei Monate in der Einrichtung verbleibt. Wir glauben die Schulen werden vor große Herausforderungen mit unseren Kindern gestellt. Das erkennen wir sehr an.

Daher haben wir den Eindruck, dass die Schulen - unabhängig von der Beschulung - bezirksübergreifend insbesondere in den vergangenen Monaten unglaublich engagiert agieren:

Eine Schule hat z. B. eine Kleiderspendenaktion Weihnachtsgeschenke sowie eine Weihnachtsfeier für unserer Kinder organisiert. Hinzukommen Elternpaten, die die Lehrer unterstützen. Eine andere Schule hat einen großangelegten Kuchen- und Plätzchenbasar organisiert - der Erlös wurde von einer ausgewählten Schulklasse direkt bei uns in der Einrichtung abgegeben. Von dem Geld werden unsere Kinder einen Ausflug machen, z. B. ins Theater oder Kino.

Sarah Jetschmann: Erfahrungen in der Erstaufnahme

Ich bin in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Berlin Spandau tätig. Dort arbeite ich, zusammen mit einer Kollegin, im Kinder- und Jugendbereich.

In unserer Einrichtung wohnen die Asylsuchenden im Schnitt drei Monate. Zurzeit leben ca. 500 Bewohner/innen bei uns, darunter ca. 100 schulpflichtige Kinder und Jugendliche.

Meine Kollegin und ich betreuen die Kinder und Jugendlichen täglich. Begleiten sie in den ersten Monaten, die sie hier verbringen, und bieten ihnen Lernorte, Rückzugsorte und versuchen, eine Atmosphäre zu schaffen, die sie zur Ruhe kommen lässt.

Wir kümmern uns unter anderem auch um die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Im Spannungsfeld von Schulpflicht und ihrer praktischen Umsetzbarkeit haben wir mit Hürden auf ganz unterschiedlichen Ebenen zu kämpfen.

Da sind zum einen die Gegebenheiten in unserer Einrichtung. Die Bewohner kommen gerade an, haben noch gar nicht all ihre Papiere, die sie für eine Anmeldung in der Schule benötigen. Dann stellt sich die Frage, wie lange bleiben sie bei uns? Einen Tag, eine Woche oder doch mehrere Monate? Somit beginnen wir mit der Information über das Anmeldeverfahren frühestens eine Woche nach Ankunft der Familien.

Nach der Anmeldung in der Grundschule warten die Familien im Schnitt drei Wochen auf einen Termin beim Schularzt. Nach der Untersuchung ist ein Schuleintritt in den meisten Fällen schnell möglich.

Die Oberschüler_innen müssen leider oft mehrere Wochen auf einen Platz in der Schule warten. In der Regel gibt es Wartelisten auf der erst mal alle Schüler_innen landen. Ist dann endlich ein Platz frei, geht der Schuleintritt recht schnell von statten.

Ein anderes Problem sind die oftmals sehr langen Wartezeiten auf den Termin der TBC-Untersuchung. Bis zu zwei Monate betrug sie in manchen Fällen. Ohne die Untersuchung kann keine Schülerin und kein Schüler die Schule besuchen.

Die größte Hürde, die uns und den Asylsuchenden immer und immer wieder im Wege steht, ist jedoch die Sprache. In der täglichen Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gelingt uns die Kommunikation immer auf irgendeine Art und Weise. Sobald es aber um Bereiche wie die Schulanmeldung geht, führt kein Weg um eine Kommunikation durch Sprache vorbei. Dafür brauchen wir und die Familien Dolmetscher_innen.

In unserer Einrichtung haben wir einmal in der Woche Dolmetscher_innen aus unterschiedlichen Sprachgruppen vor Ort, die uns bei der Information der Eltern über das Anmeldeverfahren behilflich sind. Doch dann müssen sich die Eltern allein mit ihren Kindern auf den Weg zur Schule und dem Schularzt machen. Eine schulärztliche Untersuchung wird ohne Dolmetscher_in oder ausreichende Deutsch- oder Englischkenntnisse nicht durchgeführt. Um die Dolmetscher_innen müssen sich die Familien grundsätzlich selbst kümmern. Einige organisieren sich selbst, anderen können wir manchmal helfen, doch immer wieder passiert es, dass Schüler_innen nicht untersucht werden, weil keine Dolmetscher_innen vor Ort sind.

Wenn eine schulärztliche Untersuchung vom Bezirk gefordert wird, sollten dann nicht auch entsprechende Bedingungen vom Bezirk geschaffen werden, um diese zu gewährleisten?

Workshop 1: Zusammenfassung und Ergebnis

1) Frau Hannelore Thoelldte, Landesamt für Gesundheit und Soziales, (LaGeSo) erläuterte die Grundlagen der Asylaufnahme in Berlin: Berlin hat nach dem Königsteiner Schlüssel 5,1 % aller Asylsuchenden in Deutschland auf-zunehmen. Diese werden vom LaGeSo in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Steigende Zahlen von Asylsuchenden stellen das Land vor große Herausforderungen, ausreichende Unterbringungskapazitäten zu schaffen. Der Sozialdienst des LAGeSo berät die Asylsuchenden u.a. zum Ablauf des Asylverfahrens, zu Fragen der Wohnungssuche, zum Schulbesuch der Kinder. Ein großes Problem sind fehlende Deutschkurse für Asylsuchende.

2) Martina Mauer vom Flüchtlingsrat machte deutlich, dass nach dem Berliner Schulgesetz Kinder und Jugendliche, die in Berlin wohnhaft sind und über eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung verfügen, schulpflichtig sind (§ 41 Abs. 2 SchulG). Kinder ohne Aufenthaltstitel haben ein Recht auf Schule (§ 2 SchulG). Sie stellte sie ihre Thesen zur schulischen Situation von jungen Flüchtlingen vor:

- Bei der Beschulung von Kindern ohne Deutschkenntnisse verursacht die geteilte Zuständigkeit für Personal- und Raumfragen im Schulbereich Probleme.
- Auf fluktuierende Zugangszahlen sind Sozial- und Schulverwaltung nicht ausreichend vorbereitet. Es fehlt ein landesweites organisatorisches und pädagogisches Konzept.
- Zur Behebung der Defizite ist eine zentrale Steuerungsgruppe aus Vertretern der Senatsverwaltung für Bildung, der Bezirksschulämter und des LAGeSo zu schaffen.

3) Sarah Jetschmann, Sozialarbeiterin in der Erstaufnahmeeinrichtung der AWO in Berlin-Spandau, schilderte die Situation in der Aufnahmeeinrichtung. Ein Großteil der Kinder dort hat derzeit keinen Schulplatz. Den erhalten die Kinder u.a. erst nach der schulmedizinischen Untersuchung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes. Für einen Termin bestehen in Spandau teils lange Wartezeiten. Außerdem fehlen DolmetscherInnen für die Untersuchung. Auch bei der Schulanmeldung stellt die Sprachbarriere ein großes Problem dar. Darüber hinaus sind die hohe Fluktuation der BewohnerInnen und die teils überraschende Verteilung der Familien auf Folgewohnheime hinderlich für den Schulbesuch. Fazit: Wenn es gut läuft, gelingt es, innerhalb von sechs Wochen einen Schulplatz für die Kinder zu organisieren, wenn es schlecht läuft, dauert es sechs Monate.

4) Maya von Geyr von der Senatsverwaltung für Bildung, berichtete von deren Bemühungen, berlinweit neue Lerngruppen für nicht deutschsprachige Neuzugänge einzurichten. Große Anstrengungen hätten zu mittlerweile 168 solcher temporären Lerngruppen geführt. Kernthemen in ihrem Hause seien derzeit: die Alphabetisierung, das Projekt Deutschsprachdiplom und der Aktionsplan Roma.

Auf Nachfrage stellte sie klar:

- Die Vorgaben im Leitfaden der Senatsverwaltung sind verbindlich von Schulämtern und Schulen einzuhalten.
- Die schulmedizinische Untersuchung ist keine Voraussetzung für den Schulbesuch. Die Schulen dürfen Kinder nicht mit Hinweis auf die fehlende Untersuchung ablehnen.
- Die Senatsverwaltung plant die Einrichtung von Schwerpunktschulen mit mehreren Sprachlernklassen, so dass eine Differenzierung nach Sprachniveau möglich wird.
- Nach Auskunft der Bezirke gebe es keine Wartelisten für Schulplätze; sie bittet um Benachrichtigung unter Angabe der konkreten Einzelfälle, wenn den Beratungsstellen und Einrichtungen andere Informationen vorlägen.

5) Das Plenum sah u.a. im Fehlen von DolmetscherInnen/SprachmittlerInnen in hinreichender Zahl für den Einsatz in Behörden und Schulen die Ursache von Fehlentwicklungen. Außerdem würde übersehen, dass viele SchülerInnen traumatisiert seien und psychosoziale Hilfe in der Muttersprache benötigten, ohne dass diese annähernd zur Verfügung stünde.

Workshop 2: *Berlins pädagogisches Konzept auf dem Prüfstand – Welche Bedingungen brauchen junge Flüchtlinge zum Schulerfolg?*



Beiträge und Ergebnis

* Das AB-Modell der ISS Ringstraße in Tempelhof-Schöneberg



* Roter Faden GER

- Drei-Stufen-Modell
- A1 – Die Eingangsstufe
- A2 – Die Fortgeschrittenen
- B1 – Fit für den Übergang in die Regelklasse
- Die Bezeichnungen geben das Ziel der jeweiligen Lerngruppe an.
- Messpunkt = individueller Lernstand

*Weg und Begleitung an der ISS Ringstraße

- Aufnahmegespräch + Test zur Einstufung
- festes Kollegenteam mit unterschiedlichen (Fach)Qualifikationen
- Projektarbeit (klassenübergreifend, fächerverbindend, themenorientiert)
- steigender Fachanteil
- Patenschaften in unterschiedlichen Konstellationen
- Lesepaten, Mercator-Studenten, Angebote der Schlesischen²⁷ und Gelben Villa etc.

*Übergang in die Regelklasse

- feste Integration in die AG-Schiene (schon im AB-Bereich)
- Schnupperstunden / Projekte / ~wochen / Teilnahme an BO-Praktika / Turniere
- Übergangstest D/M am Ende B: *2-5% innerhalb eines Jahres, Gros nach 1,5-2 Jahren fit*
- Klassenstamm bleibt erhalten

- Einsatz der LK auch im Regelklassenbetrieb
- Beratung und SchiLf für Fach-LK

* Unsere Klasse 9.4

- zusätzliche Klasse im 9. Jahrgang
- Fachleistungsdifferenzierung in Ma + En
- Fachleistungsdifferenzierung in D + Nat
entsprechend Leistungskurs
- Sport und AG-Bereich gemeinsam
- integrative Maßnahmen:
- ***bes. Sensibilisierung der LK hinsichtlich
Rahmenplanorientierung und Sprache;***
- ***bes. Ausstattung in Deutsch und
Gesellschaftswissenschaften***

Unterstützung von jungen Flüchtlingen außerhalb des Unterrichts

Elternarbeit

- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern
- Elternbesuche in den Wohnheimen
- „Elternsprechstunden“ in der Schule
- Aufklärung der Eltern über Schulrecht/Schulpflicht
- Weitervermittlung der Eltern an Beratungsstellen/Projekte

Wohnheimbesuche

- Regelmäßige Besuche der Kinder und ihrer Familien in den Wohnheimen
- Regelmäßiger Austausch mit den SozialarbeiterInnen der Wohnheime
- Informationsaustausch mit den SozialarbeiterInnen über bevorstehende Transfers/Umzüge und somit Schulwechsel der Kinder

Erkennen der Bedürfnisse der Kinder außerhalb des Unterrichts

- Weitervermittlung traumatisierter Kinder und ihrer Familien an Einrichtungen (z.B. das Behandlungszentrum für Folteropfer/Xenion oder PsychologInnen)
- Weitervermittlung der Kinder an Sportklubs/Vereine/Kunstprojekte (z.B. in der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen)

Netzwerkarbeit und Fortbildungen

- Treffen mit anderen Lehrkräften von Flüchtlingskindern (z.B. AG Bildung vom Flüchtlingsrat Berlin)
- Aneignung des Basiswissens von Asylrecht in Deutschland durch Fortbildungen (z.B. Fortbildungen des Flüchtlingsrats Berlin)
- Kontakt zu Beratungsstellen, an die Familien weitervermittelt werden können (z.B. BBZ, Oase Berlin, KuB, Asyl in der Kirche etc.)

Einige Kontakte für die Netzwerkarbeit

- Behandlungszentrum für Folteropfer (www.bzfo.de)
- Xenion - Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte (www.xenion.org)
- Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlingen und MigrantInnen (www.kub-berlin.org)
- Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten (www.bbzberlin.de)
- Jugendliche ohne Grenzen (www.jogspace.net)
- Flüchtlingsrat Berlin (www.fluechtlingsrat-berlin.de)
- Asyl in der Kirche Berlin (www.kirchenasyl-berlin.de)

Monika Bergen: Zusammenfassung und Ergebnis

Frau Professor Neumann ging ergänzend zu ihrem Einführungsreferat im Plenum auf Probleme junger Flüchtlinge, aber auch ihrer Lehrer_innen und Ausbilder_innen bei der Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsplatzangeboten ein. Sie betonte, dass unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Status für die Aufnahme einer Ausbildung keine Rolle spielen dürften. Allerdings müssten Schulen und Unternehmen/Ausbilder_innen über die Situation der Kinder und Jugendlichen informiert werden, damit sie ihnen gerecht werden könnten. Wie traumatisierten jungen Flüchtlingen therapeutische Hilfe gewährt werden müsse, so müssten Schulen und Unternehmen, die junge Flüchtlinge ausbilden oder beschäftigen, von Psychologen im Umgang mit Traumatisierten unterstützt werden. In den EQUAL-Projekten habe sich gezeigt, dass die Bereitstellung von Beratung in (aufenthalts-) rechtlichen Fragen Arbeitgebern und Ausbildern Sicherheit gebe, Jugendliche in Ausbildung zu nehmen. Dass in den Deutsch-Lerngruppen in der Schule keine Abschlüsse erzielt werden könnten, verschwende die Zeit der Schüler_innen; mit der Vernachlässigung der Herkunftssprachen, für die es mindestens Anerkennungsprüfungen, am besten aber regulären Unterricht im allgemeinen Schulwesen geben müsse, vergeude man ebenfalls kostbare Ressourcen. Diese Überlegungen führten in der Diskussion zu der Forderung, jungen Flüchtlingen den Aufenthalt hier nicht nur für den Schulbesuch bis zum 18. Lebensjahr zuzugestehen, sondern bis zum angestrebten Schul-, Studien- oder Ausbildungsabschluss zu gewähren, der ja schließlich auch Staat und Unternehmen Geld koste.

Silke Donath stellte sodann das an der Integrierten Sekundarschule Ringstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg erfolgreich praktizierte Modell für Spracherwerb und allgemeinen Unterricht von Kindern ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen vor. Sie erläuterte, dass sich nach individuellem Leistungsfortschritt und nicht nach Zeitablauf bestimmte Übergänge von einer Sprachlernstufe in die nächste bewährt hätten, dass möglichst früher und vielfältiger Kontakt von Flüchtlings-/Einwandererkindern zu hier aufgewachsenen Schüler_innen in anderen Unterrichtsfächern die Deutschsprachkompetenz sehr positiv beeinflusst und der solidarische Umgang von Lehrer_innen, die für die besondere Lage von Flüchtlingskindern sensibilisiert und für ihre Bedürfnisse ausgebildet sind, Lernerfolge begünstigt habe.

Ausgelöst durch Frau Professor Neumanns Analyse und den Bericht von Frau Donath meldeten sich Lehrer_innen mit ganz anderen Schulalltags-Erfahrungen zu Wort und klagten über befristete Verträge, nicht anerkannte ausländische Abschlüsse, mangelnde Vorbereitung auf die Schülergruppe der Flüchtlinge während der Ausbildung und fehlende systematische DaZ-Begleitung nach dem Übergang der Kinder in Regelklassen so-wie fehlende Dolmetscher_innen für Elterngespräche, zu wenig Schulräume etc. Umstritten blieb in der Diskussion des Modells, ob die Deutschklassen wegen der besonderen Ausrichtung und Fortbildung der Lehrkräfte an wenigen Schulen in Berlin zentralisiert oder exemplarisch an mindestens einer Schule jedes Bezirks angesiedelt werden sollten, um den inklusiven Charakter des Modells und die Bedeutung von Diversität breiter erfahrbar zu machen.

Nora Brezger lenkte den bis dahin eher schüler- und unterrichtszentrierten Blick des Workshops darauf, dass Schule nicht am Schultor endet, sondern, wenn sie erfolgreich sein will, Wohnumfeld, Familie und besondere Lebenslagen der Schüler_innen kennen und einbeziehen muss. Sie hob die Notwendigkeit von regelmäßiger Elternarbeit, Wohnheimbesuchen, Austausch mit den dortigen Sozialarbeiter_innen, des Erkennens von traumatisierten Kindern und deren Vermittlung in Therapieplätze einerseits sowie die entlastende Wirkung des Austauschs unter Lehrkräften, von gemeinsamer Fortbildung und Vernetzung untereinander sowie auch mit Flüchtlingshilfsorganisationen hervor. In der Diskussion fand vor allem der Vernetzungsgedanke starkes Interesse. Er wurde um die Einbeziehung auch von Behördenvertreter_innen erweitert, damit über komplexe Lebenssachverhalte schnell und sachgerecht entschieden werden kann.

Angesichts der zur Sprache drängenden persönlichen Erfahrungen der Diskussionsteilnehmer_innen und der knappen verfügbaren Zeit verzichtete Maria Greckl auf ihren Input.

Workshop 3: *Bildung ist mehr als Unterricht* – Welche unterrichtsergänzenden Angebote brauchen junge Flüchtlinge?



Beiträge und Ergebnis

Dr. Christine Baur: Alle Integrierten Sekundarschulen sowie einige Gymnasien sind Ganztagschulen und unterstützen Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Schülerinnen und Schüler bei den verschiedenen Formen des Lernens. Die ganztägige Bildung berücksichtigt die Heterogenität der Schüler/-innenschaft und bietet die Chance, junge Flüchtlinge auch im außerunterrichtlichen Bereich zu unterstützen und zu fördern. Die Integrierten Sekundarschulen und zunehmend Gymnasien öffnen sich nach außen und kooperieren mit Partnern wie den Trägern der Jugendhilfe, Sportvereinen, Musikschulen, Kultureinrichtungen und Migrant/-innenorganisationen. Sie tragen dazu bei, dass das schulische Leben durch Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen weiterentwickelt und bereichert wird.

Im Workshop werden Auszüge aus den „Berliner Eckpunkte[n] für die Ganztagschulentwicklung in der Sekundarstufe I“ und Gestaltungsspielräume bei der Organisation des Ganztags der Integrierten Sekundarschulen vorgestellt (siehe Links zum Workshop 3 im Anhang

Björn Donath hat seine vielfältigen Erfahrungen mit der Integration externe Projekte in den Schulalltag, mit förderfähiger Konzeptentwicklung und Antragsstellung, mit Stiftungen und Bildungsträgern eingebracht und gibt sie gerne weiter (Kontakt siehe Referentenliste im Anhang).“

Workshop 3: Bildung ist mehr als Unterricht – Welche unterrichtsergänzenden Angebote brauchen junge Flüchtlinge



Verein zur Förderung der interkulturellen Jugendarbeit e.V. Internationales JugendKunst- und Kulturhaus Schlesische27

Schlesische Straße 27b
10997 Berlin

Fon: +49 (0)30 / 61 77 67 - 39

Fax: +49 (0)30 / 61 88 048

www.schlesische27.de

Geschäftsführung und

künstlerische Leitung: Barbara Meyer

Abstract Barbara Meyer - Workshop 3 / 15. Februar 2013 „Bildung ist mehr als Unterricht“

“Out of liberty I'll play again...”

„Aus der Freiheit heraus werde ich wieder spielen können“

Diesen hoffnungsstarken Satz möchte ich ins Zentrum meines Workshopbeitrags stellen, ein leises, persönliches Statement eines jungen Menschen, der nach einer sehr belastenden Fluchtgeschichte in den Berliner Schulalltag eintritt und hier erneut zu scheitern droht. Er fühlt sich ungehört, unsichtbar, zu schwach und zu ängstlich, um sich selber wieder frei und selbstsicher in der neuen Schulumgebung bewegen zu können. Um ihn zu stabilisieren, seine Ressourcen zu aktivieren und seinen Talenten einen Raum zu geben, bedarf es einer kreativen Umgebung, die die Wahrnehmung, die Aufmerksamkeit mit den Sinnen, in Schwingung bringt - eine kreative Umgebung also, die Bildung ganzheitlich, persönlichkeitsformend im tiefsten Kern des Begriffs „Bildung“ vermittelt.

Das Internationale JugendKunst- und Kulturhaus Schlesische27 ist ein außerschulisches, nunmehr dreißig jähriges Bildungshaus in Berlin-Kreuzberg.

„Optimale Förderung durch Kunst“ ist die Leitlinie unserer Arbeit: Jeder Mensch ist fähig, zu gestalten, und wer gestaltet, gewinnt Identität und Selbstvertrauen – wichtige Grundlagen für Leistung, Toleranz, Engagement und Teamfähigkeit. Fähigkeiten, die in allen Bereichen unserer Gesellschaft unerlässlich sind. Grundlage ist eine „Pädagogik der Stärke“. Kunst ist ein Katalysator, der zu Schlüsselerlebnissen führt, die produktiv in andere Lebensbereiche hineinwirken: in den Schulalltag, aber auch in die familiäre und soziale Umgebung. So werden die persönlichen Handlungsspielräume erweitert, Bildungsvoraussetzungen - strukturiertes Denken, Empathie und Engagement - können gemeinsam wachsen.

In vielfältigen interdisziplinären Programmen und Projekten experimentieren wir mit methodischen Ansätzen für differenzierte Wahrnehmung. Die jungen Projektteilnehmer/innen, rund 2000 Kinder und Jugendliche pro Jahr, kommen aus allen sozialen Milieus, kulturellen Szenen und Communities der Stadt. In allen Projekten sind junge Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrungen beteiligt. Sie stellen keine besondere Zielgruppe dar, jedoch eine wichtige kreative Kraft für die Zusammenarbeit in den Projekten. Wir stehen der hermetischen Zielgruppenlogik sehr skeptisch gegenüber und achten daher sehr darauf, dass sich in unseren Projekten junge Menschen aus sehr verschiedenen Szenen treffen können, die im Alltag kaum miteinander zu tun haben.

In unserem einjährigen Bauhaus-Vorkurs EISENHART, der in einem modularen Handwerks- und Designparcour junge Menschen in der Phase der Berufs- und Ausbildungsfindung unterstützt, nehmen viele Flüchtlingsjugendliche teil. Hier mischen sich kreative Bildungsarbeit, Empowerment mit Beratung und Betreuung. Partner des Kurses sind die Handwerkskammer Berlin und die Beratungsstelle für junge Flüchtlinge und Migranten BBZ.

Mein Workshopbeitrag wird insbesondere die speziellen Chancen des EISENHART-Projekts für junge Flüchtlinge beleuchten.

Barbara Meyer

www.schlesische27.de

Flüchtlingsrat Berlin: Bildungs- und Teilhabepaket auch für Asylbewerberkinder

Der Berliner Senat hat am 5. April 2011 beschlossen, dass die Leistungen des neuen Hartz IV-Bildungspaketes **ohne Einschränkung auch für alle Asylbewerberkinder** gewährt werden, auch wenn sie nur eingeschränkte Leistungen nach § 1a AsylbLG oder § 3 AsylbLG erhalten.

Der Senatsbeschluss zum Bildungspaket im Wortlaut:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Senatsbeschluss_Bildungspaket_05042011.doc

Zur Begründung führt der Senat an:

"Nach SGB XII sind voraussichtlich 3.707 Kinder leistungsberechtigt. Darüber hinaus haben 2.144 Kinder, die Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz – also analog SGB XII - erhalten, ebenfalls Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Allerdings würden 1.747 Kinder, die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, von diesen Leistungen ausgeschlossen, insbesondere vom gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule und KiTa und von Lernförderung. Diese gesellschaftliche und soziale Ausgrenzung von Flüchtlingen, die zudem nur abgesenkte Leistungen erhalten, ist nicht hinnehmbar. Daher wird das Land Berlin auch diesen Kindern die Leistungen für Bildung und Teilhabe uneingeschränkt aus Landesmitteln gewähren."

Antragsformulare und Infos

zu den einzelnen Leistungen des Bildungspaketes:

www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket/

www.bildungspaket.bmas.de/

Auch auf den Seiten des BMAS wird auf den Anspruch von Flüchtlingskindern auf das Bildungspaket nach § 2 bzw. § 6 AsylbLG hingewiesen.

BMAS - Bildungspaket-Infos auf [englisch](#), [türkisch](#), [russisch](#), [arabisch](#)

Zum Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket nach § 6 AsylbLG

Unabhängig vom Berliner Senatsbeschluss sind wir der Auffassung, dass alle in Deutschland lebenden Flüchtlingskinder über § 6 AsylbLG (als *zur Sicherung der besonderen Bedürfnisse von Kindern gebotene Leistungen*) im Hinblick auf die Grundrechte aus Art. 1 und 20 GG (Urteile des BVerfG v. 9.2.2010 und vom 18.7.2012 zum ALG II und zum AsylbLG) und das Recht auf Bildung aus Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention einen Rechtsanspruch auf das Bildungspaket haben.

Eine Schlechterstellung von Asylbewerber-Kindern bei den Hilfen zum Schul- und Kitasuch lässt sich schon im Hinblick auf die vom BVerfG als unzulässig beurteilte migrationspolitische Zielsetzung des AsylbLG nicht mehr rechtfertigen.

Es handelt es sich bei Bildungspaket nach § 6 AsylbLG unseres Erachtens nicht - wie der Berliner Senat annimmt - um eine "freiwillige Leistung" des Landes. Zutreffend ist lediglich, dass die Leistung aus Landesmitteln stammt. Denn anders als bei Hartz IV beteiligt der Bund sich bisher nicht an den Kosten des AsylbLG.

Weitere Infos zum Bildungs- und Teilhabepaket nach AsylbLG - in Berlin und bundesweit

mit Ländererlassen usw.

www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Kita, Schule, Berufsausbildung, Studium

Zusammenstellung:

Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin

Uta Kessler: Diskussionsergebnisse und Forderungen

Als wichtiger Punkt, der von den Jugendlichen eingebracht wurde, sehe ich, dass das Ganztagsangebot an den Sekundarschulen unbedingt ausgebaut werden muss, dies wäre vor allem wichtig für diejenigen Schüler, die in Wohnheimen leben:

Ausbau der Ganztagsbetreuung an den Sekundarschulen muss umgesetzt und die Angebote den neu eingereisten Schüler/innen bekannt gemacht und auch auf ihre Bedürfnisse eingerichtet werden.

Um Neueingereisten eine Orientierung zu geben ist es wichtig einen Mittler zwischen den bestehenden Angeboten und den Jugendlichen zu haben:

Wünschenswert ist eine Hilfestellung für die neu eingereisten SchülerInnen, damit sie den Sozialraum mit seinen Angeboten kennenlernen und die für sie interessanten Angebote finden, dies könnte auch helfen, Schwellenängste abzubauen.

Um Lobbyarbeit im Sinne der Jugendlichen aufzubauen ist Kooperation auch mit Partnern nötig, um z.B. Ausbildungsperspektiven zu ermöglichen (Industrie und Handelskammer etc.)

Die Wohnsituation wurde immer wieder problematisiert, eine Teilhabe an dem gesellschaftlichen Leben aus dem Wohnheim heraus ist schwierig.

Workshop 4: *Überwindet Berlin den Antiziganismus?* Ethnische Diskriminierung von Roma-Kindern



Beiträge und Ergebnis

Sarolta Szabo

In meinem Beitrag werde ich versuchen die aktuelle Situation der zugezogenen Roma-Familien in der Harzer Straße in Neukölln zu schildern. Der Bericht baut auf meiner Arbeit als Lehrkraft mit Roma-Kindern und auf den alltäglichen Erfahrungen in der Hans-Fallada- Grundschule auf.

Ich werde aus meiner subjektiven Perspektive über die beobachtete ethnische Diskriminierung berichten: damit beanspruche ich nicht eine soziologische Analyse vorzulegen.

Erfahrungsbericht der Hans–Fallada-Grundschule Berlin Neukölln

1. Hintergrundinformationen über die Roma SchülerInnen
2. Das Lernkonzept der Hans Fallada Grundschule
3. Wichtige Aspekte der Zusammenarbeit mit den Romafamilien
4. Projekte
5. Verbesserungsvorschläge in Bezug auf Diskriminierung

1. Hintergrundinformationen über die Roma-SchülerInnen der Hans-Fallada-Grundschule

- familiärer Hintergrund: religiöse, bildungsnahe Eltern
- 90% der Roma -SchülerInnen gehören zu einer Dorfgemeinschaft
- mittlerweile mehr als 90 Roma-SchülerInnen in unserer Schule
- Unterstützung der 11 Schulen in Neukölln durch die Einstellung von 11 rumänisch sprechenden Lehrkräften (S.f.B.F.W.)
- Probleme des genannten Lehrpersonals: befristete Einstellungen und fehlende Anerkennung der Abschlüsse

2. Das Lernkonzept der Hans-Fallada-Grundschule

- 2 rumänisch sprechende Lehrkräfte (S.f.B.F.W.)
- 1 Muttersprachlerin der Romanes und 1 deutsche DaZ Lehrerin (Volkshochschule)

- kleine Sprachfördergruppen: Anfänger /Alphabetisierung
Mittelstufe
Fortgeschrittene
- eine eigene als Sprachförderklasse beantragte Gruppe für Lernanfänger ohne Deutschkenntnisse: 15 Schulanfänger
- 1. Jahr: Grundkenntnisse in der deutschen Sprache
soziales Verhalten
Ausbau und Festigung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für einen erfolgreichen Start in die Saph (Integrationsjahr)
- 2. Jahr: Einführung in die Regelklassen – reguläre Saph

3. Wichtige Aspekte der Zusammenarbeit mit den Roma-Familien

- persönlicher Kontakt (regelmäßiger Hausbesuch) schafft Vertrauen – wenig Papierkommunikation!
- Zwiespalt: Anerkennung ihrer Erziehungstradition / dem Wunsch nach Verbesserung der familiären Strukturen
- viel zu besorgte Eltern: Ausflüge, Klassenfahrten, Schwimmen-verboten
- Schulversäumnis
- Unterstützung der Familien durch Familienhelfer des Jugendamtes
- Einbezug der Eltern in das schulische Leben (Elterncafe, Schulfest)

4. Projekte

Abbau von Vorurteilen innerhalb der Schulgemeinschaft (interkultureller Aspekt):

- Kochprojekt mit der Berliner Tafel
- Theaterprojekt
- Sportprojekt
- Sommercamp (Spenden der Berliner Stadtmission)
- Sommerschule (Bezirksamt Neukölln)

Außerschulische Projekte:

- Deutschkurse für Erwachsene/Mütterkurse, Väterkurse (AspE ev.)
- Nähkurse
- Hausaufgabenbetreuung
- Spieltage für Vorschulkinder (Kindergartenplatzmangel)

5. Verbesserungsvorschläge in Bezug auf ethnische Diskriminierung:

- Gründe der Diskriminierung: Unwissenheit, Projektionsfläche für persönliche Frustrationen, Klischees, Neid
- Aufklärungsarbeit im Bereich des Lehrpersonals und der Mitarbeiter im sozialen Bereich
- kleinere interkulturelle Projekte schon in den Kitas
- Angebote der Kitas & Schulen an Eltern; Vermittlungsarbeit durch muttersprachliche Mediatoren
- Workshops: Antigewalttraining, Erlernen von positiven Verhaltensmuster, Sensibilisierung für Toleranz, Verständnis
- die Kultur der Roma unterstützen, die Gruppenidentität

Lilo Martens: Diskussionsergebnisse und Forderungen

1. -> Beschäftigungspolitik

Das pädagogische Personal an Schulen mit rumänischen Sprachkenntnissen und offiziell anerkannten Ausbildungen in den Herkunftsländern muss den in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften gleichgestellt werden. Ihr Vertragsunsicherheit und geringere Bezahlung muss beendet werden (nur befristete Verträge, keine Bezahlung der Urlaubszeit, geringere Bezahlung im Vergleich zu Lehrkräften mit anerkanntem Abschluss); sie leisten wertvolle, qualifizierte Arbeit, werden nicht nur kurzfristig gebraucht und spielen als Mittler zwischen Bildungsinstitution und ihrer Zielgruppe eine unverzichtbare Rolle.

2. -> Beschäftigungspolitik

Es gibt bereits erfolgreich arbeitende Mediatoren für Roma-Familien. Es werden viel mehr benötigt.

3. -> Weiterqualifizierung des päd. Personals und der Sozialarbeiter an Schulen

Das pädagogische Personal im Bildungsbereich (inkl. Sozialarbeiter z. B. an Ganztagschulen) braucht ein Qualifizierungs-Update im Themenbereich der GEW-Tagung. Dazu gehören u. a. folgende Aspekte: (Ethno-)Diversity-Kompetenz, strukturelle Diskriminierung, (Anti-)Rassismus, Empowerment, (juristisches) Basiswissen zum Thema Flucht und Asyl.

4. -> Personalstruktur/„Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben“ an Schulen

Auch Schulen benötigen einen „Beauftragten für Migrationsangelegenheiten“, denn dort sitzen die Betroffenen. Es ist nicht einzusehen, warum es solche Experten auf Bundes-, Länder- und Bezirksebenen, nicht aber in Schulen mit einem stetig wachsenden Anteil an sog. SchülerInnen mit Migrationshintergrund gibt.

Im Grundschulbereich liegt dieser Anteil bereits bei 50%.

Ein weiteres Fazit: Der Inklusionsbegriff bedarf dringend einer Klärung (in der Bildungspolitik und den Medien)! Wird er im Bildungsbereich auf die Dazugehörigkeit von Menschen mit Behinderung bezogen, so entspricht dies nicht dem Index für Inklusion und fördert die Exklusion von anderen Minderheiten, wozu auch Flüchtlinge gehören. Ein begriffliche Fokussierung - auch seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft auf Behinderung wirkt kontraproduktiv für Gleichbehandlungs- und Integrationsanstrengungen anderer Minderheiten.

Workshop 5: *Berufsbildung gehört zum Recht auf Bildung* – Rahmenbedingungen und Stolpersteine für Berufsausbildung und Studium junger Flüchtlinge



Beiträge und Ergebnis

**Fachtag „Bildung(s)los?!“
15. Februar 2013**

Berufsausbildung und Studium junger Flüchtlinge

© Georg Classen 2/2013
georg.classen@gmx.net
 Flüchtlingsrat Berlin e.V.
www.fluechtlingsrat-berlin.de

0

Statistik in Berlin lebender Flüchtlinge

Aufenthaltsstatus	Berlin	Bund
Duldung	6.334	85.138
Ausreisepflichtige ohne Duldung	3.107	30.585
Gestattung (Asylsuchende)	2.643	50.081
Zus prekärer Aufenthaltsstatus	12.084	165.804
AufenthErlaubnis 18a AufenthG	3	132
AufenthErlaubnis 25a AufenthG	12	1.450
AufenthErlaubnis 23 I AufenthG	5.258	44.382
AufenthErlaubnis 23a AufenthG	1.787	5.695
AufenthErlaubnis 25 I - III AufenthG	ca 2.900	ca 60.000
AufenthErlaubnis 25 IV S 1 + 2 AufenthG	1.892	15.839
AufenthErlaubnis 25 V AufenthG	4.963	47.743
Zus gesicherter befr Aufenthstatus	16815	175241

Quelle: Ausländerzentralregister, zitiert nach BT-Drs 17/10451 Stand 30.06.2012 und BT-Drs 17/8547 Stand 31.12.2011 (AE 23 I, 23a, 25 I - V)

1

Ausbildungshindernisse für Asylsuchende und Geduldete

- 1. ausländerrechtliche** Ausbildungs- und Arbeitsverbote für Asylsuchende und Geduldete
(absolutes Arbeitsverbot, faktisches Arbeitsverbot durch Vorrangprüfung, Studierverbotsauflage, Residenzpflicht, ...)
- 2. leistungsrechtliche** Ausbildungshindernisse für Asylsuchende und Geduldete
(Entzug des Existenzminimums wegen Aufnahme einer Ausbildung)
- 3. faktische** Einstellungs- und Ausbildungshindernisse
(ungesicherter Aufenthalt, Anerkennung ausl. Qualifikationen, Sprachkenntnisse, Diskriminierung durch Betriebe und öff. Bildungseinrichtungen...)

2

1. Ausländerrechtliche Ausbildungs- und Arbeitsverbote

- für **Asylsuchende** und **Geduldete** **absolutes Arbeitsverbot** für die **ersten 12 Monate** des Aufenthaltes
- für **Asylsuchende** **faktisches Arbeitsverbot durch Vorrangprüfung** bei **mehr als 12 Monaten Aufenthalt**
- für **Geduldete** voller Arbeitsmarktzugang bei mehr als 48 Monaten Aufenthalt
- für **Geduldete** **voller Zugang zu betrieblicher Ausbildung** bei **mehr als 12 Monaten Aufenthalt**
- Für **Geduldete unabhängig von der Aufenthaltsdauer absolutes Arbeitsverbot** (einschl. betrieblicher Ausbildung), wenn und solange der Geduldete seine **sonst zulässige und mögliche Abschiebung verhindert**
- Bei humanitärer **Aufenthaltsurlaubnis** § § 23 I, 23a, **25 III – V** AufenthG faktisches Arbeitsverbot durch Vorrangprüfung bei weniger als 36 Monaten Aufenthalt, soll im Rahmen der aktuellen ausländerrechtlichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung (**komplett neue BeschV!**) gestrichen werden.

3

Arbeitsverbote für Geduldete

- **Geduldete**, die ihre **Abschiebung vorwerfbar verhindern**, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung nicht arbeiten, **§ 11 BeschVerfV**.
Der Eintrag in der Duldung lautet "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"
- *Das Arbeitsverbot ist **aufzuheben**, wenn der Tatbestand nicht mehr vorliegt, zB*
 - *Ausländer wirkt (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten **mit**,*
 - *Passbeschaffung erweist sich als **aussichtslos**,*
 - *Abschiebung ist unabhängig von der Mitwirkung zB wegen **Krankheit** oder der Situation im **Herkunftsland** nicht (mehr) zumutbar, nicht möglich oder nicht vorgesehen (zB Krieg im Herkunftsland)*

4

Arbeitsverbote für Geduldete

Praktische und rechtliche Probleme:

- Die ABH werten regelmäßig bereits **Passlosigkeit** als selbst verhinderte Abschiebung, ohne zu prüfen, ob der Ausländer die Passlosigkeit selbst zu vertreten hat
- Die Ausländerbehörde konkretisiert die erwarteten **Mitwirkungshandlungen** nicht
- Die Sozialämter übernehmen vielfach die **Passbeschaffungskosten** nicht (§ 6 AsylbLG) und streichen zudem den **Bar- und Mobilitätsbedarf** komplett (§ 1a AsylbLG!)
- Problem Sippenhaftung I:** Arbeitsverbot trifft auch die mdj. und voll. Kinder, wenn ihre **Eltern** sich nicht um Papiere bemühen...
- Problem Sippenhaftung II:** Wenn die Eltern sich nicht um Papiere bemühen bzw **falsche Identität** angeben, müssten die Kinder ihre **Eltern bei der ABH denunzieren**, um die Arbeitserlaubnis zu erhalten...

5

Studierverbotsauflagen und Residenzpflicht

- **Studierverbotsauflage für Asylsuchende und Geduldete**
bundesrechtlich nicht vorgesehen, Praxis nur aus Berlin, Brandenburg und Thüringen bekannt
- **LABO Berlin Studierverbot** für Asylsuchende unabhängig von der Aufenthaltsdauer, für Geduldete für die ersten 4 Jahre, wenn sie ihre Abschiebung verhindern sogar dauerhaft. Wird aufgehoben wenn Verzicht auf Sozialleistungen und zahlungskräftiger Sponsor oder 8000 € auf Sperrkonto nachgewiesen werden.
- **Lockerung Residenzpflicht für Bundesland** bzw. Landkreis
bundesgesetzlich Erweiterung auf Nachbarländer möglich
in Berlin/BB nur teilweise umgesetzt, VO nach AsylVfG fehlt bisher
- **Verzicht auf Residenzpflicht bei Ausbildung/Studium/Schule**
Problem: Wohnsitzauflage wird dennoch verfügt, Sozialrechtliche Zuständigkeit des Zuweisungsortes bleibt
> Fahrkosten für Pendeln oder Zweitwohnung nicht finanzierbar!

6

2. Sozialrechtliche Ausbildungshindernisse

- Asylsuchende und Geduldete unterliegend vielfach einem **faktischen Ausbildungs- und Studierverbot** dadurch, weil sie während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung **weder BAföG noch ALG II** bzw **Sozialhilfe** nach AsylbLG erhalten (Entzug des Existenzminimums wegen Aufnahme einer Ausbildung)
- BAföG erhalten **Geduldete** sowie in manchen Fällen auch Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis (zB § 25 III)** idR erst **nach vier Jahren Voraufenthalt**, Asylsuchende idR garnicht.
- Etwas anderes gilt nur, wenn mind ein **Elternteil mind 6 Jahre in D gearbeitet** hat, oder mind 6 Monate gearbeitet hat und iÜ Kinder betreut, Rente bezogen hat, krank war usw (§ 8 BAföG).
- Dennoch wird unter Verweis auf den **fiktiven Bafög-Anspruch** die Existenzsicherung (§ 2 AsylbLG iVm § 22 SGB XII; § 7 VSGB II) idR eingestellt und erst bei **Ausbildungsabbruch** wieder aufgenommen

7

3. Diskriminierung und faktische Einstellungs- und Ausbildungshindernisse

- **ungesicherter Aufenthalt** als faktisches Einstellungshindernis
- Ggf **mangelhafte Sprachkenntnisse** als Einstellungshindernis
Asylsuchende und Geduldete und ggf Flüchtlinge mit Bleiberecht haben in Berlin nach wie vor kein Zugang zu Deutschkursen!
- Anerkennung ausl. Qualifikationen nach **Berufsanerkennungsgesetz** des Bundes ist aufwändig und funktioniert in der Praxis kaum, Berliner Landesberufsanerkennungsgesetz fehlt bisher
- **Diskriminierung durch zahlreiche Berliner OSZ**. Diese verlangen für die Aufnahme in die Schule den Nachweis „Aufenthaltsgenehmigung oder ausländerbehördliche Erfassung“ und schließen so (nicht nur!) Asylsuchende und Geduldete von vorneherein aus, ohne dass es für dieses Vorgehen eine legale Grundlage gibt.

8

Beispiel: Diskriminierung an Berliner OSZ

„Der Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse (Originale) bzw. **beglaubigter Kopien** oder **Abschriften**.

Zur Aufnahme in den Bildungsgang werden weiterhin zwei Lichtbilder neueren Datums sowie ein tabellarischer Lebenslauf benötigt. Außerdem muß jeder Bewerber eine **schriftliche Erklärung** darüber abgegeben, ob und ggf. wann er schon einmal eine Fachoberschule besucht hat.

Bewerber mit ausländischer Staatsangehörigkeit benötigen außerdem den Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltserlaubnis, Bescheinigung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Stempelabdruck im Paß, der eine ausländerbehördliche Erfassung nachweist).

Sie müssen zudem mindestens über die **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen, die notwendig sind, um dem Unterricht zu folgen und sich in Wort und Schrift äußern zu können. Der **Nachweis** dieser Kenntnisse erfolgt durch eine an der Schule durchgeführte **Prüfung**.“

Aus: www.oszkim.de - ebenso die Websites zahlreiche anderer Berliner OSZ! -

Diese Website wird von dem Oberstufenzentrum Kommunikations-, Informations- und Medientechnik, Osloer Strasse 23, 13359 Berlin, Telefonnummer 030-49 307-0, Faxnummer 030-49 307-100, betrieben.

9

Forderungen - 1

Verzicht auf ausländerrechtliche Arbeitsverbote und Restriktionen

- Abschaffung **Arbeitserlaubnisrecht** (= *Forderung FDP Bund!*)
- Hilfsweise vollen Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Geduldete sichern, spätestens nach 6 Monaten, Streichung des § 11 BeschVerfV, Streichung aller Arbeitsverbote für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis
- Abschaffung der die Inklusion verhindernden **Zwangsverteilung**, der **Residenzpflicht** und der **Wohnsitzauflagen** auch für Bleibeberechtigte
- Gleicher Zugang zu **Deutschkursen** für Alle
Berlin: ausreichendes qualifiziertes Kursangebot für Alle sichern!
- Verzicht auf unnötige Restriktionen der **Ausländerbehörde**
Berlin: nur hier übliche Studierverbotsauflage, extensive Anwendung des Arbeitsverbotes nach § 11 BeschVerfV, restriktive Haltung bei Zustimmungsanfragen zum Wohnortwechsel nach Berlin

10

Forderungen - 2

Abschaffung sozialrechtlicher Ausbildungsverbote

- Änderung Bundesrecht § 8 BAföG – Anspruch ohne Wartezeit bei allen Aufenthaltstiteln aus humanitären oder familiären Gründen, Wartezeit für Anspruch Asylsuchender und Geduldeter verkürzen
- Berlin: ALG II / AsylbLG-Leistungen als Härtefall*

Gleichstellung durch Bleiberecht für Asylsuchende und Geduldete (Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen)

- Berlin: § 18a, § 25a, § 23a AufenthG wirksam umsetzen*
- Änderung Bundesrecht - Dauerhafte stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung politisch unterstützen - § 25 b !!!!

Schutz vor Diskriminierung im privaten und öff. Bereich sichern

- Berlin: Diskriminierungen beim Zugang zu Bildungseinrichtungen beseitigen!*
- Berlin: Wirksames Verfahren zur Anerkennung ausl. Berufs- und Bildungsabschlüsse umsetzen*

11

Forderungen 3 – Bleiberecht !

- **§ 18a AufenthG umsetzen:** Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für **Geduldete**, die in D **Ausbildung/Studium erfolgreich absolviert** haben, für entspr. Tätigkeit, dann auch keine Vorrangprüfung.
- **§ 25a AufenthG umsetzen:** Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für 15-20-jährige **Geduldete**, die in D seit 6 Jahren leben, 6 Jahre die Schule besucht oder Schul- oder Berufsabschluss gemacht haben, LU sichern können oder in Ausbildung sind, und Identität geklärt ist. Eltern werden idR nur geduldet und bei Volljährigkeit des Jugendlichen ggf abgeschoben, wenn sie keine existenzsichernde Arbeit finden.
- **Bundratsinitiativen SH; BW; RP; NW; HH ua: § 25b AufenthG neu !!**
Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Geduldete Alleinstehend und Familien, die **seit 6 Jahren** in D leben und ein mdj Kind haben, oder ohne Kind **seit 8 Jahren** in D leben, und absehbar Arbeit finden können oder alt, krank oder behindert usw. sind.
Identität muss geklärt sein, frühere Täuschungen sind unschädlich.
Die Regelung entspricht der **Altfallregelung** nach **§ 104a AufenthG** von 2007, bezieht aber Alte, Kranke usw. ein und verzichtet auf einen festen Einreisestichtag.

12

Materialien unter www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Kita, Schule, Berufsausbildung, Studium

Erlasse zum Hartz IV Bildungspaket für AsylbLG-Kinder

Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für ausländische Studierende Prof. Dorothee Frings, Juli 2012

Neuregelung der Ausbildungsförderung für MigrantInnen Verbesserungen bei BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) durch 22. BAföG-ÄndG und ArbeitsmigrationssteuerungsG. Gesetze, VwV, Rspr., Stiftungen. Info zu Studium mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Jan. 2012

Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen seit 1.4.2012 in Kraft.

Kindergartenplätze für Asylbewerber BT-Drs 13/5876: Asylbewerberkinder und geduldete Kinder haben wie deutsche Kinder Anspruch auf einen Kindergartenplatz, wenn sie sich länger als 3 Monate im Inland aufhalten.

Schulpflicht Berlin und Aufenthaltsstatus der Kinder Schulpflicht für asylsuchende und geduldete Kinder. Schulamt und Schulen dürfen Aufenthaltsstatus der Kinder nicht erfassen. Rdschr. Bildungssenator Berlin v. 12.11.09

Schulpflicht und Schulrecht in Berlin Schulrecht unabhängig vom Aufenthaltsstatus, Dauer der Schulpflicht: Merkblatt SenBJW und AV Schulpflicht Berlin, März 2012, pdf

Studium mit Duldung Infoseite zum Studium mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

§ 87 AufenthG neu - Streichung der Übermittlungspflicht für Schulen, Kitas, Bildungseinrichtungen Inanspruchnahme von Bildungseinrichtungen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Pressemitteilung, Beschlussvorlage und Begründung zu § 87 AufenthG neu, [in Kraft seit 26.11.2011](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

13

Berlin, im Februar 2013

Rechtliche Rahmenbedingungen für Berufsausbildung und Studium junger Flüchtlinge (hier: Asylbewerber und Geduldete)

I. Rechtliche Ausgangssituation

Soweit junge Flüchtlinge nicht mit einem Visum zum Zwecke der Aufnahme eines Hochschulstudiums (§ 16 AufenthG) oder einer Berufsausbildung (§ 17 AufenthG) nach Maßgabe der hierfür im Aufenthaltsgesetz geregelten Voraussetzungen nach Deutschland einreisen, hängt die Frage, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme eines Studiums oder einer Berufsausbildung rechtlich zulässig ist, vom aufenthaltsrechtlichen Status ab, den die jungen Flüchtlinge in Deutschland erlangen. Im Hinblick auf die Dauer von Ausbildungsmaßnahmen und ihre integrativen Anreize, die sie für die Entwicklung einer beruflichen Perspektive in Deutschland schaffen können, richtet sich die Frage, ob und ggf. nach welcher Aufenthaltsdauer ein Studium oder eine Berufsausbildung absolviert werden kann, im Grundsatz daran aus, ob der Aufenthaltsstatus des jungen Flüchtlings einen dauerhaften oder zumindest längerfristig ausgerichteten Aufenthalt in Deutschland zulässt (z.B. im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge oder Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen, die nicht nur auf einen vorübergehenden Aufenthalt ausgerichtet sind), oder aber perspektivisch unsicher ist (so insbesondere bei Asylbewerbern und Geduldeten).

Nur auf den zweiten – rechtlich besonders problematischen – Personenkreis beziehen sich die folgenden Ausführungen.

II. Rechtliche Einzelheiten

1. Zulassung von Geduldeten zu Berufsausbildungen

Nach § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) kann geduldeten Ausländern mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Erlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Soweit es sich hierbei um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, verzichtet die Bundesagentur hierbei auf die ansonsten gesetzlich vorgesehene Prüfung des Vorrangs von deutschen Staatsangehörigen oder EU-Bürgern nach § 39 Abs.2 AufenthG.

Eine Zulassung zu einer Berufsausbildung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können bzw. wenn dieser sich nachweislich nach Deutschland begeben hat, um hier Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Während letztere Fallkonstellation eher selten ist, gibt es bei der Frage des Verschuldens eines Ausreisehindernisses in der täglichen Praxis zwischen der Ausländerbehörde und dem Ausländer öfter kontroverse Auseinandersetzungen, ob und ggf. was konkret dem Betroffenen an Bemühungen abverlangt werden kann und muss, um sich einen Pass zu beschaffen, ohne den die bestehende Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann.

§ 11 BeschVerfV sieht für alle Fälle, in denen dem Betroffenen vorzuwerfen ist, das Ausreisehindernis selbst verschuldet zu haben, ein Beschäftigungs- und Ausbildungsverbot vor.

Diese Vorschrift beleuchtet das rechtliche Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht einerseits und dem individuellen Interesse an Ausbildung – ggf. mit beruflicher Perspektive in Deutschland – andererseits in besonders prägnanter Weise:

Dem geduldeten Ausländer wird eine Genehmigung zu Ausbildungsmaßnahmen selbst nach längerem Aufenthalt in Deutschland nur erteilt, wenn er zeitgleich alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternimmt, selbst dazu beizutragen, dass seine Ausreisepflicht durchgesetzt werden kann. Im Hinblick auf die hierin liegende offensichtliche Interessenkollision ist die Regelung aus nahe liegenden Gründen rechtspolitisch äußerst umstritten, zumal Beschäftigungs- und Ausbildungsverbote ja in der Regel auch den unerwünschten Effekt haben, dass die Betroffenen wegen eines verschuldeten Ausreihindernisses zwar nicht ausreisen können, aber Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, das auch für geduldete Ausländer Anwendung findet. Eine weitere Verschärfung der Rechtslage resultierte bis vor kurzem daraus, dass in der praktisch häufigen und sehr typischen Fallkonstellation, dass die Eltern jugendlicher Flüchtlinge eine Passbeschaffung durch teilweise jahrelange Aufrechterhaltung einer Identitätstäuschung verhindern, den Kindern das Fehlverhalten ihrer Eltern als schuldhaft zugerechnet wurde. In Abstimmung mit dem Bundesinnen- und Bundesarbeitsministerium werden diese Fälle in der Praxis der Ausländerbehörden inzwischen allerdings zunehmend zugunsten der Jugendlichen gelöst. Dies bedeutet, dass Jugendliche zu Ausbildungen zugelassen werden können, obwohl ihre Eltern die Ausreise der ganzen Familie durch Identitätstäuschungen verhindern, soweit den Jugendlichen in diesem Zusammenhang kein eigenes Fehlverhalten zur Last gelegt werden kann. Hinsichtlich des Ortes der Ausbildung gilt nach § 61 AufenthG für Geduldete grundsätzlich die Beschränkung auf das Gebiet des Bundeslandes, in dem sich der Wohnort des Geduldeten befindet. Von der räumlichen Beschränkung kann aber zugunsten des Geduldeten zur Wahrnehmung einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung in einem anderen Bundesland abgewichen werden.

2. Zulassung von Geduldeten zum Hochschulstudium

Das BAföG wurde zum 1.1.2009 dahingehend geändert, dass auch geduldeten Ausländern Ausbildungsförderung geleistet werden kann, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch Ausländer mit Duldungsstatus zumindest nach längerem Voraufenthalt in Deutschland mit staatlichen Fördermitteln studieren dürfen. Dies bedeutet in der Anwendungspraxis der Berliner Ausländerbehörde allerdings auch, dass Geduldete vor Ablauf von vier Jahren Aufenthaltszeit in Deutschland selbst dann nicht studieren dürfen, wenn sie zu einer selbständigen Sicherung ihres Lebensunterhalts in der Lage und daher auf staatliche Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht angewiesen wären. Die 4-Jahres-Regelung ist damit quasi eine Kompromissregelung im rechtlichen Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse des Staates an der Durchsetzung der Ausreisepflicht von ausreisepflichtigen Ausländern ohne Aufenthaltsrecht einerseits und dem individuellen Interesse des Betroffenen an der Entwicklung beruflicher Perspektiven für einen späteren Daueraufenthalt in Deutschland (z.B. über § 23a AufenthG), im Übrigen aber auch im Hinblick auf Perspektiven nach Rückkehr in sein Herkunftsland. Eine Zulassung zum Hochschulstudium kommt allerdings auch nach vierjährigem Aufenthalt in Deutschland nicht in Betracht, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können bzw. wenn dieser sich nachweislich nach Deutschland begeben hat, um hier Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen. Hier gilt der Rechtsgedanke des unter Ziffer II.1. näher dargelegten § 11 BeschVerfV, der seinem Wortlaut nach zwar lediglich Berufsausbildungsverbote regelt, aber nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch hier Anwendung finden muss, da es nicht plausibel wäre, Geduldeten, die keine Ausbildung absolvieren dürfen, stattdessen ein Hochschulstudium zu gestatten. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Ziffer II.1. entsprechend. Dies gilt auch für die oben beschriebene Lockerung der Residenzpflicht nach § 61 AufenthG zur Ermöglichung eines Hochschulstudiums in einem anderen Bundesland.

3. Zulassung von Asylbewerbern zu Berufsausbildungen

Asylbewerbern wird die Aufnahme einer Berufsausbildung inklusive berufsvorbereitender Maßnahmen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen gestattet. Damit wird im Rahmen des von § 60 Abs.1

AsylVfG eröffneten Ermessens den gesetzgeberischen Wertungen von § 8 Abs.2, Abs.2a BAföG Rechnung getragen, wonach Ausbildungsförderung Asylbewerbern – anders als Geduldeten – überhaupt nicht gewährt wird.

Ungeachtet dessen wird in Berlin eine Berufsausbildung bzw. die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme vor dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens auf Antrag zugelassen, wenn ein Ausbildungsvertrag bzw. ein Vertrag über die Vorbereitungsmaßnahme vorliegt, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt und der Zeitpunkt des Abschlusses des Asylverfahrens unbestimmbar ist, weil gegen die Ablehnung des Asylantrags Klage erhoben wurde und nicht absehbar ist, wann das Verwaltungsgericht bzw. das Oberverwaltungsgericht nach zugelassener Berufung in der Hauptsache entscheiden wird.

Der Bezug von Sozialhilfe/Jugendhilfe steht einer positiven Entscheidung nicht entgegen.

Ist das Asylverfahren rechtskräftig erfolglos abgeschlossen, ist die Fortsetzung der Berufsausbildung durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG zu ermöglichen, wenn weiterhin ein gültiger Ausbildungsvertrag und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegen, der Betroffene seinen Lebensunterhalt sichern kann und die Ausreise aus Deutschland ohne Verschulden des Betroffenen auf unabsehbare Zeit unmöglich ist.

Kann der Betroffene seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig sichern, ist zu prüfen, ob ein humanitärer Titel eine Lösung bieten kann (§ 25 Abs.5, § 23a AufenthG)

Hilfsweise kann die Fortsetzung und der Abschluss der Ausbildung mit Hilfe einer Duldung nach § 60a Abs.2 S.3 AufenthG ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist in der Regel, dass ein gültiger Pass vorliegt, der Lebensunterhalt gesichert werden kann oder nach mindestens vierjährigem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt gemäß § 8 Abs.2a BAföG Ansprüche auf Ausbildungsförderung bestehen.

Auch für die Zulassung von Asylbewerbern zu Berufsausbildungen ist die früher bestehende Residenzpflicht inzwischen gelockert.

Nach § 58 Abs.1 AsylVfG wird zum Zwecke der Durchführung einer Berufsausbildung in der Regel die Erlaubnis erteilt, den räumlichen Geltungsbereich der Gestattung zu verlassen.

Für Asylbewerber aus Berlin bedeutet dies zum Beispiel, dass sie ihre Ausbildung auch im Land Brandenburg absolvieren könnten.

4. Zulassung von Asylbewerbern zum Hochschulstudium

Auch hier gelten wie bei der Zulassung von Asylbewerbern zu Berufsausbildungen Einschränkungen, weil Ausbildungsförderung Asylbewerbern grundsätzlich nicht gewährt wird (siehe Ausführungen zu Ziffer II.3.)

Vor diesem Hintergrund setzt die Aufnahme eines Studiums in Berlin voraus, dass die Zulassungszusage einer Berliner Hochschule vorliegt, dass nachgewiesen wird, dass der Lebensunterhalt während des Studiums ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen finanziert wird und dass der Zeitpunkt des Abschlusses des Asylverfahrens unbestimmbar ist, weil gegen die Ablehnung des Asylantrags Klage erhoben wurde und nicht absehbar ist, wann das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht in der Hauptsache entscheiden wird.

Erfolgt eine Zulassung zum Hochschulstudium, wird zugleich eine Nebenbeschäftigung von bis zu 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen im Jahr analog § 16 Abs.3 AufenthG gestattet.

Ist das Asylverfahren rechtskräftig erfolglos abgeschlossen worden, ist die Fortsetzung des Studiums durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG zu ermöglichen, wenn eine aktuelle Immatrikulationsbestätigung der Hochschule vorliegt und der Lebensunterhalt weiterhin gesichert werden kann.

Kann der Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig gesichert werden, gelten die Ausführungen zur Zulassung von Asylbewerbern zu Berufsausbildungen entsprechend (Prüfung humanitärer Titel, hilfsweise Duldung nach § 60a Abs.2 S.3 AufenthG – siehe Ziffer II.3.)

Auch die dortigen Ausführungen zur Lockerung der Residenzpflicht gelten für Hochschulabsolventen entsprechend (§ 58 Abs.1 AsylVfG)

Ausgewählte Regelungen Arbeitserlaubnisrecht und Ausbildungsförderung

Stand 1.2.2013

Zusammenstellung: Georg Classen, www.fluechtlingsrat-berlin.de

1	BeschVerfV - Arbeitserlaubnis für Geduldete	1
2	AsylVfG - Arbeitserlaubnis für Asylsuchende	2
3	BeschV - Arbeitserlaubnis für Hochschulabsolventen, FSJ/FÖJ und BFD	2
4	ArGV - Arbeitserlaubnis für Rumänen, Bulgaren, Kroaten	2
5	BAföG - Ausbildungsbeihilfe bei schulischer Ausbildung und Studium	3
6	SGB III - Ausbildungsbeihilfe bei Berufsvorbereitung und betrieblicher Ausbildung	4
7	SGB VIII - Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe	4
8	AufenthG - Bleiberecht für (wenige) qualifizierte Jugendliche	5
9	AufenthG Entwurf Bundesrat - Stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete?!!	6
10	AufenthG Entwurf Bundesregierung - Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang geplant	6

1 BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung

Abschnitt 1 - Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der BeschV kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3b Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und...

2. sich seit 3 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten;

Abschnitt 2 - Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. ...

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Abschnitt 3 - Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

§ 10 Grundsatz

(1) Geduldeten Ausländern (§ 60a des AufenthG) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des AufenthG gelten entsprechend.

(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2 - Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 14a Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der zuständigen Stelle mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

2 Asylverfahrensgesetz - Erwerbstätigkeit

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich **seit einem Jahr** gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn **die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt** hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des AufenthG gelten entsprechend.

3 BeschV - Beschäftigungsverordnung

§ 3b Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung an Fachkräfte mit einem **inländischen Hochschulabschluss**.

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen ...

§ 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten ... **Freiwilligendienstes beschäftigt** werden

§ 27 Fachkräfte

(1) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

4. Fachkräften im Anschluss an eine **im Inland erworbene qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

3) Die Zustimmung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 ... ohne Vorrangprüfung ... erteilt.

4 ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung

- gilt für **Rumänen und Bulgaren** nur noch bis 31.12.2013, danach ist auch für Rumänen und Bulgaren - ebenso wie schon jetzt für allen anderen EU- und EWR Bürger - generell keine Arbeitserlaubnis mehr nötig.
- soll für **Kroaten** voraussichtlich ab 1.1.2014 bis 31.12.2015 gelten, Verlängerung um 3, max. 5 Jahre ist möglich.

§ 12a Erweiterung der Europäischen Union

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag ... über den Beitritt der Republik **Bulgarien und Rumäniens** zur EU ... der EU beigetreten sind, wird eine Arbeitsberechtigung erteilt, sofern sie für ... mindestens 12 Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren ...

§ 12b Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

(1) Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Fachkräfte, die eine **Hochschulausbildung** oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

(2) Die Arbeitserlaubnis-EU wird Personen für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG erteilt.

§ 12c Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Auszubildende für eine qualifizierte **betriebliche Ausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 12e Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien für eine Saisonbeschäftigung nach § 18 BeschV.

5 BAföG - Ausbildungsförderung

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt und in ... Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens 4 Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. **zumindest ein Elternteil** während der letzten 6 Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten 6 Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens 6 Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

6 SGB III - Arbeitsförderung

Fünfter Abschnitt - Förderung der Berufsausbildung

gilt für Leistungen nach § 56 ff SGB III - Berufsausbildungsbeihilfe - BAB

§ 59 SGB III - Förderungsaufhiger Personenkreis

(1) § 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 BAföG gilt entsprechend.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätig-

§ 78 Förderungsbedürftige junge Menschen

gilt für Maßnahmen nach § 75 SGB III - Ausbildungsbegl. Hilfen und § 76 SGB III - Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Förderungsbefähigt sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
2. nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

(2) Förderungsbefähigt sind auch Auszubildende,

1. bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres Berufsausbildungsverhältnisses droht oder
2. die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 [Außerbetriebliche Berufsausbildung] eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Auszubildende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 [Förderungsaufhiger Personenkreis] gilt entsprechend.

7 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 6 SGB VIII - Geltungsbereich

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

8 AufenthG - Aufenthaltsgesetz

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem **geduldeten** Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit ... zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder **ein Hochschulstudium** abgeschlossen hat oder

b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 erteilt werden.

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich **seit 6 Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,

2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen **anerkannten Schul- oder Berufsabschluss** erworben hat und

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund **eigener falscher Angaben** des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt **ist**. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 AsylVfG einen Antrag nach § 14a AsylVfG betrifft.

(2) Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und

2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

9 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Gesetzesantrag Hamburg, Bundesrats-Drs. 505/12 v. 28.08.2012 Volltext: www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht

§ 25a Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich **seit 4 Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen ... Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BR Deutschland einfügen kann.

§ 25b neu - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs 1 Nr 1 und Abs 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BR Deutschland integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

1. sich **seit mindestens 8 Jahren oder**, falls er zusammen mit **einem minderjährigen ledigen Kind** in häuslicher Gemeinschaft lebt, **seit mindestens 6 Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ... bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation **zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Abs 3 sichern wird**; wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 GER verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

.... Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen soll unschädlich sein bei

1. Studierenden an einer ... anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit mdj. Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit mdj. Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs 1 Nr 3 SGB II nicht zumutbar ist.

Die Anwendbarkeit von § 5 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abs 1 scheidet aus, wenn der Ausländer

1. die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung ... oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen **verhindert oder verzögert**,
2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder
3. wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

(3) Von den Voraussetzungen des **Absatzes 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 wird abgesehen**, wenn der Ausländer sie wegen einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen** nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten und mdj ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Abs 2, 3 und 5 finden Anwendung.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für 2 Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Abs 3 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.

10 Entwürfe der Bundesregierung EU-Richtlinienumsetzungsgesetz und BeschV neu 2013

u.a. folgende Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs sind geplant:

- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit für alle Familienangehörige mit **familiärer AE §§ 27 - 36 AufenthG** (BeschV neu)
- Berechtigung zur Beschäftigung für alle Ausländer mit **humanitärer AE §§ 22 - 25a AufenthG** (BeschV neu)
- **Neuzuwanderung** mit ausl. nichtakademischen qualifizierten Berufsabschlüssen wird geöffnet (BeschV neu)
- Geduldete sollen nur noch **Arbeitsverbot** erhalten, wenn sie selbst Täuschung oder falsche Angaben zu verantworten haben - kein Arbeitsverbot mehr für Minderjährige (BeschV neu)

PRESSEINFORMATION vom 19.12.2012

Verbände fordern Öffnung des Arbeitsmarkts für Flüchtlinge Wirklichkeitsfremde Beschränkungen müssen endlich überwunden werden

Seit November 2008 arbeiten der Flüchtlingsrat Niedersachsen, die Handwerkskammer Hannover, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Bund Türkisch-Europäischer Unternehmer/-innen, die Migrantenselbstorganisation kargah e.V. sowie die Erwachsenenbildungsträger ARBEIT UND LEBEN Nds. Mitte und die Volkshochschule Celle in verschiedenen Projekten und Netzwerken zur Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen eng zusammen. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen appellieren wir an Politik und Verwaltung, bestehende Hürden für die Arbeitsaufnahme von Asylsuchenden und geduldeten Menschen abzubauen und eine Liberalisierung des Arbeitsmarktzugangs vorzunehmen: Die bestehenden gesetzlichen Barrieren und Hindernisse erscheinen vielfach kontraproduktiv und wirklichkeitsfremd.

„Flüchtlinge stoßen bei der Arbeitssuche immer wieder auf gesetzliche Hürden wie Wartezeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Um mehr Arbeitskräfte gewinnen zu können und die Arbeitslosigkeit von Flüchtlingen zu überwinden, sollten solche Hürden überwunden werden. Flüchtlinge wollen auch in Deutschland gleichberechtigt behandelt werden“, erläutert Ahmet Güler, Vorsitzender des „Bundes Türkisch-Europäischer Unternehmer/-innen (BTEU)“. Hartmut Tölle, DGB-Landesvorsitzender, ergänzt: "Alle Menschen, die in Deutschland leben, brauchen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt. Nur wenn die Erwerbsquote von Flüchtlingen steigt und sie stärker in den Arbeitsmarkt einbezogen werden, haben diese eine Chance auf eine menschenwürdige Perspektive."

Norbert Grehl-Schmitt, Vorsitzender des Flüchtlingsrats Niedersachsen, freut sich, dass alle im Landtag vertretenen Parteien die Unterstützung der Forderung nach einer Liberalisierung des Arbeitsmarktzugangs mittlerweile auch schriftlich zugesagt haben. „Es wird endlich Zeit, dass Flüchtlinge in ihren Integrationsbemühungen unterstützt werden, also ihre Teilnahme an Sprachkursen und die Aufnahme von Arbeit ermöglicht und damit die erzwungene Abhängigkeit von staatlicher Hilfe beendet wird. Deshalb sollte eine gesetzliche Initiative für eine rechtliche Gleichstellung von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt in der kommenden Legislaturperiode schnell und unbürokratisch auf den Weg gebracht werden.“

Weitere Informationen: Kai Weber, Tel. 05121 – 10 26 83

Anlage: Stellungnahme der beteiligten Verbände

Verbände kritisieren Hürden beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Die bestehenden Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge sind wirklichkeitsfremd und sollten überwunden werden. Unsere Kritik, die wir aus unserer gemeinsamen Projektarbeit im **ESF-Netzwerk „AZF II“**¹ gewonnen haben und die wir an Beispielen erläutern, richtet sich gegen folgende Beschränkungen:

I. Einjähriges Arbeitsverbot

Im ersten Jahr ihres Aufenthalts unterliegen asylsuchende Flüchtlinge einem kategorischen Arbeitsverbot. In diesem Jahr dürfen Flüchtlinge weder an einem Integrationskurs teilnehmen noch im Rahmen der von uns durchgeführten Projekte qualifiziert und auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereitet werden, da sie ja „dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen“. Diese einjährige Sperre ist verlorene Zeit und erschwert eine zukünftige Vermittlung in Arbeit und Ausbildung.

Beispiel: Herr W. floh im Frühjahr 2012 aus Afghanistan nach Deutschland. Er ist Akademiker, spricht fließend englisch und deutsch und möchte gern seinen Lebensunterhalt selbst verdienen. Eine Beschäftigung oder berufliche Qualifizierung ist jedoch für ihn bis zum Frühjahr 2013 gesetzlich ausgeschlossen.

II. Vorrangprüfung bei Asylsuchenden

Solange das Asylverfahren andauert, unterliegen Flüchtlinge nach Ablauf des einjährigen Arbeitsverbots einer sog. "Vorrangprüfung": Sie dürfen eine konkrete freie Stelle also nur ausfüllen, wenn keine deutschen oder Deutschen gleichgestellte Arbeitnehmer/innen gefunden werden können. Im Ergebnis werden vielfach Beschäftigungserlaubnisse verweigert, selbst wenn in der Konsequenz die freie Stelle über längere Zeiträume unbesetzt bleibt. Die unbefristete Benachteiligung von Asylsuchenden beim Zugang zum Arbeitsmarkt ist nicht nur diskriminierend, sie stellt auch eine anachronistische und bürokratische Hürde dar, die oftmals das Zustandekommen von Arbeitsverhältnissen verhindert.

Beispiel 1:

Herr A. aus Afghanistan befindet sich seit Mitte 2009 im Asylverfahren. 2010 bekam er ein Jobangebot von einer Exportfirma, die ihn wegen seiner Sprachkenntnisse gern eingestellt hätte. Die Arbeitserlaubnis für diese Stelle wurde Herrn A. jedoch dreimal mit der Begründung abgelehnt, dass es bevorrechtigte Personen gäbe. Eine konkrete Vermittlung anderer Bewerber/innen war der Arbeitsagentur jedoch lange nicht möglich. Erst mit großer zeitlicher Verzögerung und unter Inkaufnahme erheblicher finanzieller Verluste konnte die Stelle später besetzt werden.

1

AZF II ist ein durch das BMAS und den ESF gefördertes Netzwerk zur Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. Näheres siehe unter: <http://azf2.de/>

Beispiel 2:

Herr M. aus Ruanda floh im November 2009 nach Deutschland und beantragte Asyl. Sein Asylantrag wurde bislang nicht beschieden. Im Januar 2012 beantragte Herr M. eine Beschäftigungserlaubnis für eine Stelle bei einer Personaldienstleistungsgesellschaft. Der Antrag wurde erst nach gut zwei Monaten mit der Begründung abgelehnt, eine Stelle bei einer Leiharbeitsfirma sei grundsätzlich nicht bewilligbar. Herr M. ließ sich nicht entmutigen und bewarb sich weiterhin bei verschiedenen anderen Arbeitgebern. Doch immer wieder wurde die Arbeitserlaubnis verweigert. Mal hieß es, es stünden ausreichend bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen zur Verfügung, ein andermal, die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprächen nicht den tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen, ein drittes Mal, für Saisonarbeit könne keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. M. ist bis heute erwerbslos.

Vorrangprüfung für Geduldete und Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz

Für Flüchtlinge mit sog. „subsidiären Schutz“ wegen der ihnen im Heimatland drohenden Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung besteht nach gegenwärtiger Rechtslage keine uneingeschränkte Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung. Trotz des bestehenden Aufenthaltsrechts und einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive wird für sie in den ersten drei Jahren ihres Aufenthalts die sog. Vorrangprüfung durchgeführt. Warum Flüchtlinge, die auf der Grundlage völkerrechtlicher Verpflichtungen (Europäische Menschenrechtskonvention) nicht abgeschoben werden dürfen und ein Aufenthaltsrecht besitzen, dennoch keine Arbeit oder Ausbildung antreten dürfen, wenn „bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen“ zur Verfügung stehen, ist nicht nachvollziehbar und integrationspolitisch unsinnig.

Geduldete Flüchtlinge, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, müssen sogar vier Jahre warten, bevor sie einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten. Auch für sie heißt das im Ergebnis, dass eine Beschäftigung über Jahre erschwert oder verunmöglicht wird. Menschen, die sich faktisch auf unabsehbare Zeit im Bundesgebiet befinden, müssen auch einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten!

Beispiel:

Herr R. floh Mitte Dezember 2010 aus Syrien nach Deutschland. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte R. zwar nicht als Flüchtling gemäß Genfer Flüchtlingskonvention an, billigte ihm aufgrund drohender menschenrechtswidriger Behandlung am 30.03.2011 jedoch subsidiären Schutz zu. Daraufhin erhielt R. von der Ausländerbehörde am 26.05.2011 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Am 01.10.2012 und am 30.11.2012 wurde R. die Erlaubnis verweigert, eine Ausbildungsstelle als Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker anzutreten: Es stünden "bevorrechtigte" Bewerber/innen zur Verfügung, so die Begründung. Der Verlust von R. ist für den Betrieb folgenreich. Die Stelle kann nicht besetzt werden. Den bevorrechtigten Bewerbern, die sich vorgestellt haben, fehlt aus Sicht des Betriebs die Eignung.

III. Ausländerbehördliches Arbeitsverbot

Geduldeten Flüchtlingen, die nach Auffassung der Ausländerbehörde bei ihrer eigenen Abschiebung nicht hinreichend mitwirken, etwa indem sie die für eine Abschiebung notwendigen Pässe und Unterlagen nicht beschaffen, können gemäß § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung mit einem Arbeitsverbot sanktioniert werden. Mit der Vermutung, dass die Flüchtlinge Abschiebungspapiere besorgen können, wenn sie sich nur mehr Mühe gäben, sind manche Ausländerbehörden schnell bei der Hand. Im Ergebnis erhalten viele Flüchtlinge von der Ausländerbehörde ein unbefristetes Arbeitsverbot. Zu fordern ist eine Beweislastumkehr: Es ist nicht akzeptabel, dass Flüchtlinge immer wieder aufgrund vager Vermutungen ein Arbeitsverbot erhalten.

Beispiel:

Herr M. floh mit seinen Eltern und Geschwistern 1991 von Bhutan nach Nepal und wurde dort vom UNHCR betreut. 2006 floh er, da er in Nepal nicht bleiben konnte, weiter nach Deutschland. Sein Asylantrag wurde in Deutschland abgelehnt. Da die Ausländerbehörde ihm seine Angaben zur Herkunft nicht glaubten, wurde er zur Ausreise aufgefordert und erhielt von der Ausländerbehörde ein unbefristetes Arbeitsverbot.

Erst durch eine Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen gelang schließlich der Nachweis, dass Herr M. und seine Familie tatsächlich bhutanesischer Herkunft sind und in ihr Herkunftsland nicht zurückkehren können, da die Familie von Bhutan zwangsweise ausgebürgert wurde.

IV. Rigide Wohnsitzauflagen verhindern Arbeitsaufnahme

Seit dem 1. März 2012 dürfen sich Asylsuchende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ohne Erlaubnis vorübergehend im Gebiet des Landes Niedersachsen aufhalten. Die Verpflichtung der Flüchtlinge, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen, bleibt von diesen Regelungen jedoch unberührt. Diese so genannten „Wohnsitzauflagen“ beschränken die Möglichkeiten für Asylsuchende, eine Arbeit aufzunehmen, weiterhin in erheblicher Weise. Von diesen Auflagen sind nicht nur Asylsuchende, sondern auch Geduldete und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis betroffen.

Beispiel:

Frau I. floh im August 2002 im Alter von 12 Jahren mit ihrer Großmutter nach Deutschland. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt, im Anschluss erhielt I. eine Duldung. Nach dem Realschulabschluss absolvierte I. zunächst ein einjähriges Praktikum und unterzeichnete anschließend einen Ausbildungsplatz zur Fachfrau für Systemgastronomie. Diese Ausbildungsstelle musste sie später jedoch wieder aufgeben, da ihr seitens der Ausländerbehörde ein Umzug in das Stadtgebiet, um die im Betrieb erforderlichen Spätschichten übernehmen zu können, verwehrt wurde. Auch ein anschließend gefundener Ausbildungsplatz konnte aufgrund der von der Ausländerbehörde verhängten, rigiden Wohnsitzauflage von I. nicht angetreten werden, da der Busfahrplan ein rechtzeitiges Erreichen der Ausbildungsstelle nicht möglich machte und eine Genehmigung zum Umzug in die Nähe der Ausbildungsstelle nicht erteilt wurde.

Workshop 6: *Das Recht auf Bildung fängt in der Kita an* - Anspruch von Flüchtlingskindern auf einen Kita-Platz



Beiträge und Ergebnis

Fachtag „Bildung(s)los?!“

*Der Weg zu einem Betreuungsplatz
in einer Berliner Kindertagesstätte*

15.02.2013

Jugendamt Lichtenberg von Berlin

Rechtliche Grundlagen

- SGB VIII
- Kindertagesförderungsgesetz
- Verordnung Kindertagesförderungsgesetz
- Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz
- Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen
- Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten

15.02.2013

Jugendamt Lichtenberg von Berlin

Anspruch auf einen Betreuungsplatz

Rechtsanspruch

Aktuell:

- ab Vollendung des dritten Lebensjahres auf Teilzeitbetreuung gemäß §4 Abs.1 KitaFöG i.V. mit §24 Abs.1, S.1 SGB VIII

Ab 01.08.2013

- Ab Vollendung des ersten Lebensjahres auf Halbtagsbetreuung gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII

Bedarfsanspruch

bei begründetem Mehrbedarf

- Nachweispflicht der Eltern
- nach Stellungnahme und Empfehlung durch andere Institutionen (z.B. KJGD oder Regionaldienst)
- Einzelfallentscheidung möglich

- Gemäß §1 Abs.1 KitaFöG sollen allen Kindern gleiche Bildungschancen geboten werden
- Freiwillige Nutzung der Leistung
- Die sprachliche Entwicklung und Förderung findet insbesondere in § 5a KitaFöG Beachtung

15.02.2013

Jugendamt Lichtenberg von Berlin

Voraussetzungen für einen Kitagutschein

Der gewöhnliche Aufenthalt der Familie in Berlin begründet den Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe

Außerdem besteht ein Ermessensspielraum in der Entscheidung des Jugendamtes für Ausländer, bei denen die Voraussetzung nach § 6 Abs.2 SGB VIII nicht gegeben ist.

Es besteht für diese Personengruppe kein Anrecht auf Leistungen. Notwendige und angemessene Leistung der Jugendhilfe (Kitagutschein) kann bewilligt werden.

Über den gesetzlichen Anspruch hinaus benötigte Betreuungszeit muss mit geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden.

15.02.2013

Jugendamt Lichtenberg von Berlin

Antragsfristen - Bearbeitungszeiten

9 Monate frühestens – 2 Monate spätestens vor Betreuungsbeginn sollte der Antrag gestellt sein.

Ausnahmen:

- Schon vorhandene Betreuungszeit soll erweitert werden
- Zuzug nach Berlin
- Plötzliche Arbeits – oder Ausbildungsaufnahme
- Besondere familiäre oder soziale Situation

Betreuungsbeginn und Betreuungszeit sind auf dem Kita- Gutschein vermerkt mit einer Einlöse Frist von 16 Wochen.

Nach Ablauf der Frist kann der Gutschein unkompliziert neu beantragt werden.

18.02.2013

Jugendamt Lichtenberg von Berlin

Anmeldung in der Kita die Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz

- Eltern wählen eine oder mehrere Kitas nach ihren Prämissen aus, in denen sie ihr Kind betreuen lassen wollen
 - ➡ Kindertagespflege als alternative Betreuungsform
- Entsprechend dem Betreuungsbeginn und dem Betreuungsumfang wird zwischen den Eltern und dem Kitaträger ein Betreuungsvertrag abgeschlossen
- Ist zum gewünschten Betreuungsbeginn kein Vertragsabschluss absehbar, kann die Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden

18.02.2013

Jugendamt Lichtenberg von Berlin

Besondere Herausforderungen

Verantwortung Bezirk

- Gewährleistungsverpflichtung
- Schaffung von ausreichendem Angebot von Betreuungsplätzen
- Bedarfsprüfung
- Bescheiderteilung

Verantwortung Kitaträger

- Platzschaffung
- Platzbelegung innerhalb eigens gesetzter Prioritäten
- Platzangebot innerhalb einer Kita
- Wartelistenmanagement



- Keine Belegungsrechte in Kindertagesstätten durch das Jugendamt
- Kein Überblick über Anmeldesituation in Kindertagesstätten

15.02.2013

Jugendamt Lichtenberg von Berlin

Situation im Bezirk Lichtenberg von Berlin

- 107 Kitas
- 53 freie Träger
- Kindergärten Nord Ost, Eigenbetrieb von Berlin
- 11521 Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis
- Davon 1432 Kinder nicht deutscher Herkunft

- 4 Wohnunterkünfte für Flüchtlinge im Bezirk Lichtenberg
- Kein Kind aus diesen Einrichtungen ist in Lichtenberger Kitas vertraglich gebunden

15.02.2013

Jugendamt Lichtenberg von Berlin

Zum Rechtsanspruch von Flüchtlingskindern auf Betreuung in Kita und Hort

In der Praxis scheitert der Besuch von Kita und Hort nicht an einem formal fehlenden Rechtsanspruch aufgrund des ausländerrechtlichen Status. Vielmehr besteht insoweit gemäß § 6 SGB VIII eine weitgehende rechtliche Gleichstellung mit Deutschen. Zum Rechtsanspruch von geduldeten Kindern und Asylbewerberkindern spätestens 3 Monate nach Einreise siehe bereits die Antwort der Bundesregierung in **BT-Drs. 13/5876** v. 22.10.1996, Kleine Anfrage "**Kindergartenplätze für Asylbewerber**", <http://dip.bundestag.de/btd/13/058/1305876.pdf>

Inzwischen ist weitergehend noch die mittlerweile auch von Deutschland bezüglich der Rechte nichtdeutscher Kinder uneingeschränkt anerkannte UN-Kinderrechtskonvention zu beachten.

Kolleginnen aus Berliner Flüchtlingsunterkünften und -beratungsstellen berichten uns jedoch - - unter anderem - von folgenden Praxisproblemen:

* Es gibt **trotz Rechtsanspruchs angeblich keine freien Plätze**, alle Kitas seien "voll" und weisen Migranteneltern ebenso ab wie die auf Kitas verweisenden Jugendämter - man zieht vergeblich von Kita zu Kita zum Jugendamt zu Kita zu Kita zu Kita - trotz Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII wird hier "Bürger Ping Pong" gespielt!

* **Jugendämter weigern sich wegen ungeklärter Zuständigkeit** Anmeldungen für in Sammelunterkünften angemeldete Asylbewerberkinder anzunehmen: Jugendamt am Ort der Meldeadresse verweist auf die örtliche Zuständigkeit eines anderen Berliner Bezirks nach der auch für Obdachlose nach AsylbLG geltenden "Geburtsdatenregelung".²

Das Jugendamt nach der Geburtsdatenregelung verweist zurück an das Jugendamt der Meldeadresse am tatsächlichen Wohnort, d.h. den Bezirk in dem die Sammelunterkunft liegt. Die Jugendämter spielen also mit den kaum sprachkundigen Eltern die verschärfte Variante: "Bürger Ping-Pong 2.0"!

* An denselben Hindernissen scheitert auch die Anmeldung zu zur Ganztagschule gehörenden **Hort**.

* Die **Sozialbetreuer der Berliner Sammelunterkünfte** sind aufgrund des Personalschlüssels von idR ca. 1 : 100, der hohen Fluktuation in den Unterkünften, wegen vielfältiger und vorrangiger anderer Aufgaben³, sowie mangels entsprechender Schulung und Informationen mit der Anmeldung zu Kita und Hort völlig überfordert. Es fehlen z.B. auch Infos zum ggf. verpflichtenden letzten Kita-Jahr. Wer es dennoch versucht, gibt bald auf, da die Ämter Bürger Ping-Pong spielen, s.o. Ergebnis: Von ca. 12000 AsylbLG-Berechtigten in Berlin ist ca. die Hälfte minderjährig. 5000 von ihnen leben derzeit in Sammelunterkünften, davon ca. 2500 Kinder. Die Quote der Flüchtlingskinder, die es schaffen in Kita oder Hort zu gehen, dürfte angesichts des dargestellten Plätze- und Zuständigkeitsdesasters weit unter dem Durchschnitt aller Berliner Kinder liegen.

¹ Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin, Tel ++49-30-243445762, FAX ++49-30-243445763, buero@fluechtlingsrat-berlin.de, www.fluechtlingsrat-berlin.de

² z.B. Geburt des älteren Elternteils im Januar: Zuständigkeit BA Mitte, ...im Februar: Zuständigkeit BA Friedrichshain-Kreuzberg, im März: BA Pankow usw. :

www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_zustaendigkeit.html#4

³ Siehe zu den Aufgaben LaGeSo Berlin, Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Unterkünfte Seite 3: www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/soziales/qualitaetsanforderungen_fuer_vertragsgebundene_unterkuenfte.pdf

Bildung fängt vor der Schule an - Zur Rechtsstellung von Flüchtlingskindern im Rahmen der frühkindlichen Bildung

Die Bundesregierung hat am 15. Juni 2010 die ausländerrechtlichen Vorbehalte betreffend der UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Damit hatte sie den Weg freigemacht, ausländischen Kindern in Deutschland die vollen Garantien der Un-Konvention zuteil werden zu lassen, z.B. umfassendes Recht auf Bildung, Vorrang des Kindeswohls

Seitdem sind allerdings nicht die erforderlichen Gesetzesänderungen erfolgt, um die Gleichstellung aller Kinder herzustellen. Nach wie vor gibt es die entsprechenden Rechtsversagungen so u.a. im Kinder- und Jugendhilfegesetz, in dem es nach wie vor in § 6 heißt:

„(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personenberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben.....

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Aussetzung der Abschiebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben...“

„Ausländische Kinder haben einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt....Bei Kindern wird der Aufenthalt in der Regel durch die Eltern oder die sonstigen Personensorgeberechtigten bestimmt. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ergibt sich aus den unterschiedlichen (nationalen) Gesetzen (Freizügigkeitsgesetz/EU, Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz) und den dort genannten Aufenthaltstiteln sowie aus internationalem Recht.

Nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz kommt die Übernahme der Kosten für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn besondere Umstände des Einzelfalls die Betreuung der ausländischen Kinder notwendig machen. Dies ist in der Regel bei unbegleiteten Kindern und solchen, die Folter, Vergewaltigung und sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben....“aus: Fieseler, Schleicher u.a., Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, 2011.

Es ist nach Auffassung der GEW aber für alle Kinder relevant, dass sie vor der Schule die Bildungseinrichtung Kita besuchen, insbesondere dann, wenn sie einen besonderen Sprachförderbedarf haben. Sprachkompetenz erleichtert den Schulstart und die Teilnahme am Regelunterricht. Von einem besonderen Förderbedarf – nicht nur hinsichtlich der Sprache – kann bei allen Flüchtlingskindern ausgegangen werden. Deswegen sollten sie so früh wie möglich in der Bildungseinrichtung Kita gefördert werden.

Beitrag der GEW BERLIN – Sigrid Baumgardt, Vorsitzende – anlässlich der Eröffnungsveranstaltung der Kampagne „Bildung(s)los“ von Jugendliche ohne Grenzen – JoG am 8.3.2012

Betreff: WG: Fachtag "Bildungslos" – Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge

Sehr geehrte Frau Rebitzki,

ich bedauere Ihnen mitteilen zu müssen, dass eine Teilnahme eines Mitarbeiters aus unserem Haus zu diesem Thema leider nicht möglich ist. Im Hinblick auf Ihre Ausführungen "Rücknahme Vorbehalte Kinderrechtskonvention" möchte ich nur noch allgemein aus hiesiger Sicht auf Folgendes hinweisen:

Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz ist in Berlin umfassend geregelt (siehe Kindertagesförderungsgesetz/ KitaFöG). Ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gibt es einen Anspruch auf Teilzeit-Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt nach § 4 Abs. 1 S. 1 KitaFöG i.V.m. § 24 Abs. 1 S 1 SGB VIII (ab 1.8.2013) Rechtsanspruch ab Vollendung des ersten Lebensjahres nach § 24 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus gibt es einen Bedarfsanspruch. Die Nutzung der Leistung ist jedoch freiwillig. Nach § 1 Abs. 1 S.3 KitaFöG soll die Kita u.a. unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit des Kindes allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten. Besondere sprachliche Schwierigkeiten werden auch unabhängig vom Hintergrund der Kinder bearbeitet. (siehe z.B. § 5 a Kita FöG). In Berlin gibt es überdies mehrere Konsultationskitas im Rahmen der aus Bundesmitteln finanzierten Offensive "Frühe Chancen": Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration. Im Bereich Kita ist das Ziel immer die gleichberechtigte Teilhabe von allen. Alle in Berlin gemeldeten Eltern von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollenden, erhalten schriftliche Informationen über den Kitabesuch nach § 4 Abs. 6 KitaFöG.

Für Ausländer, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 SGB VIII nicht erfüllen, d.h. keine gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, gibt es zwar kein subjektives (vor Gericht einklagbares) Recht auf Leistungen der Jugendhilfe, das schließt aber keineswegs aus, dass das zuständige Jugendamt nach Ausübung seines Ermessens eine notwendige und angemessene Leistung der Jugendhilfe bewilligt (z.B. Kindertagesbetreuung). Darauf hat in einem ähnlichen Fall das VG Berlin im Verfahren VG 18 L 37/09 ausdrücklich hingewiesen.

Bei nur voraussichtlich kurzfristigem Aufenthalt ist zu beachten, dass der Kita-Besuch zudem auf eine kontinuierliche Förderung von Kindern angelegt ist. Die Teilnahme am Kita-Gutscheinsystem verlangt daher aus guten Gründen grundsätzlich einen gewöhnlichen Aufenthalt, also zumindest eine Meldeanschrift.

Marianne Schmeißer

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin
Abt. III - Jugend und Familie, Landesjugendamt
III A 2 - Referentin für Jugendhilfe- und Familienrecht
Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin
Tel.: 9(0)227-5025 Fax: 9(0)227-5008
E-Mail: marianne.schmeisser@senbwf.berlin.de
neu ab 16.11.: E-Mail: marianne.schmeisser@senbjw.berlin.de

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Rita Griebhaber
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5714 –**

Kindergartenplätze für Asylbewerber

In der Praxis kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen in den Kommunen über die Frage, ob Kinder von Asylbewerbern einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben und ob ggf. der örtliche Träger der Jugendhilfe zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet ist.

1. Ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bereit, gesetzgeberische Maßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch für Kinder von Asylbewerbern gilt?

Wenn nein, warum nicht?

Nach § 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – können Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Andererseits wird – im Gegensatz zur Anspruchsberechtigung auf kindbezogene Sozialleistungen – nicht vorausgesetzt, daß Ausländer im Besitze einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sein müssen (§ 1 a Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, § 1 Abs. 2 a des Unterhaltsvorschußgesetzes). Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bereits deshalb ausgeschlossen wird, weil im Einzelfall nicht eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung, sondern – wie bei Asylbewerbern – nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Dies bedeutet, daß im Einzelfall auch Asylbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben können

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17. Oktober 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und ihren Kindern der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zustehen kann.

Nach der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 Abs. 3 SGB I, die für das Achte Buch Sozialgesetzbuch maßgeblich ist, müssen Umstände erkennbar sein, die erkennen lassen, daß der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn im Anschluß an das Asylverfahren der Ausländer eine Duldung erhält. Solche Umstände werden ebenfalls dann anzunehmen sein, wenn Asylbewerber in das landesinterne Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen werden. In dieses Verteilungsverfahren kommen Asylbewerber, bei denen keine oder keine kurzfristige Entscheidung des Inhalts getroffen werden kann, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, oder bei denen ein Abschiebungshindernis nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegt. In diesen beiden Fällen ist ein gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen mit der Folge, daß ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht. Der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung, der nach § 47 des Asylverfahrensgesetzes bis zu sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate beträgt, dürfte jedoch nur ein vorübergehender sein. In diesen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Dieses Ergebnis ist sachgerecht. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch Kindern solcher Asylbewerber zuzuerkennen, deren Aufenthalt im Inland nur ein vorübergehender ist. Der Besuch des Kindergartens gehört nicht zu den Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung für das Kindeswohl und setzt hinsichtlich seiner pädagogischen Eignung eine gewisse zeitliche Kontinuität der Anspruchnahme voraus.

2. Sieht sich die Bundesregierung vor diesem Hintergrund veranlaßt, sicherzustellen, daß der örtliche Träger der Jugendhilfe ggf. zur Deckung der Kosten verpflichtet wird?

Wenn nein, wer soll nach Auffassung der Bundesregierung für die Kosten aufkommen?

Nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes richtet sich die Finanzierungsverantwortung nach der Ausführungskompetenz. Diese liegt bei den Jugendbehörden in den Ländern. Soweit im Einzelfall die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gegeben sind, trägt die Kosten der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Kreis, die kreisfreie Stadt bzw. die kreisangehörige Gemeinde mit eigenem Jugendamt. Dieser Grundsatz gilt für alle Leistungen der Jugendhilfe, so daß es einer spezifischen Regelung für den hier maßgeblichen Personenkreis nicht bedarf. Der örtlich zuständige Träger der Jugendhilfe hat jedoch nach Maßgabe von § 89 d SGB VIII einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Leistungen an Ausländer nach der Einreise gegenüber dem von einer Schiedsstelle bestimmten überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Nathalie Thomauske: Diskussionsergebnisse und Forderungen

Bildungsangebote in Kitas haben Vorrang vor Betreuungsangeboten in Wohnheimen

MitarbeiterInnen der Träger, Jugendämter und Wohnheime müssen sensibilisiert werden und gemeinsam ins Gespräch gebracht werden. Das macht eine Vernetzung der beteiligten Einrichtungen - Jugendamt, Kitas, Wohnheime - erforderlich bzw. Koordinationsstellen bzw. Anlaufstellen in Bürgerämtern in den Bezirken

Ebenso notwendig sind dazu verpflichtende Vereinbarungen des Landes Berlin mit den Trägern

Kitapflicht muss spätestens ab dem Jahr vor der Einschulung gelten, um für die Kinder Bildungschancen zu gewährleisten

Quotenregelung: Es müssen Kitaplätze freihalten werden für Flüchtlingskinder

Sonderpädagogischen Förderbedarf von Kindern bei psycho-sozialer Beeinträchtigung ist zu berücksichtigen

Eltern brauchen Unterstützung durch SprachmittlerInnen bzw. DolmetscherInnen und Begleitung zu Behörden

Um Transparenz der Wege und Verfahren zu verbessern brauchen MitarbeiterInnen und Eltern von der Senatsverwaltung einen Leitfaden, der die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Zugangs zu einem Kitaplatz aufzeigt.

Pädagogisch-inhaltliche Konsequenzen:

Der Übergang von Familie zur Kita – die Eingewöhnung – muss mit den Eltern abgestimmt werden.

Kitas brauchen besondere Fachkräfte für Kinder in Krisensituationen bzw. mit Traumatisierungen z.B. Persona Doll und für Sprachförderung - auch in den Herkunftssprachen

Fort- und Weiterbildungsthemen für ErzieherInnen (Anti-Bias/vorurteilsbewusste Erziehung) sind anzubieten

Generell wurde eine bessere, angemessene Finanzierung der frühkindlichen Bildung gefordert sowie die Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit die der Bezahlung

Positionen der Veranstalter und Ergebnisse der Tagung

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen



JOG-Bundeskoordination | c/o BBZ | Turmstr. 72 | 10551 Berlin

Kontakt | Tel 030 / 666 40 723 | Fax 030 / 666 40 724 | jog@jogspace.net | www.jogspace.net

BILDUNG [S] LOS!

Grenzenlos Bedingungslos auch für Flüchtlinge!

Neben der allgemeinen Chancenungleichheit für Migranten_innen und andere marginalisierte Gruppen im Bildungssystem, besteht für junge Flüchtlinge in Deutschland ein zusätzliches Problem, wenn sie ihren Bildungsweg erfolgreich beschreiten wollen: Durch ihren Aufenthaltsstatus ergeben sich verschiedene rechtliche Barrieren, die bis zu dem Punkt reichen können, dass Ausbildungs- und Studienverbote ausgesprochen werden. Neben dem Ausschluss von Sprachkursförderungen, BAB und BAföG ergeben sich aus dem Aufenthaltsstatus auch indirekte Diskriminierungen. So ist durch die Wohnsitzauflage und die Residenzpflicht der räumliche Zugang zu Bildungseinrichtungen erschwert. Der unsichere Aufenthaltsstatus wirkt oft wie ein faktisches Ausbildungsverbot und auch die Isolation, Enge und der Lärm in abgelegenen Flüchtlingslagern wirkt massiv einschränkend. Studium, Aus- und Weiterbildung scheitern häufig an diesen Barrieren, auch die Fortsetzung des durch die Flucht unterbrochenen Bildungsweges wird massiv erschwert. Benachteiligt sind sowohl Menschen ohne eine Aufenthaltserlaubnis (Asylbewerber und Geduldete), als auch Menschen mit Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen.

In Deutschland leben gegenwärtig rund 140.000 Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Hinzu kommen weitere ca. 30.000 mit einer sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung. Davon leben mehr als 70.000 Personen seit über sechs Jahren in Deutschland. Darunter sind ca. 46.800 Kinder und Heranwachsende, d.h. Menschen bis zum 25. Lebensjahr. Vor allem für sie ist die Situation höchst problematisch. Sie verlieren wertvolle Jahre oder Bildung wird ihnen komplett verwehrt. Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2011 40.000 Ausbildungsstellen offen blieben und für das Jahr 2012 mit 55.000 offenen Stellen zu rechnen ist,¹ sich also ein massiver Arbeits- und Fachkräftemangel in Deutschland abzeichnet, ist es besonders absurd, dass vielen Flüchtlingen Bildungschancen verwehrt bleiben. Das schadet nicht nur ihnen, sondern auch der gesamten Gesellschaft. Statt sich auszubilden und zu arbeiten, werden sie gezwungen, nichts zu machen. Das Argument, dass Flüchtlinge mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sowieso wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren würden, ist überholt und überzeugt nicht mehr. Dies zeigen vor allem die langen Aufenthaltszeiten, aber auch die vereinzelt bestehenden Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis bekommen zu können. So können geduldete Flüchtlinge durch die Absolvierung einer Ausbildung und Aufnahme einer Arbeit (§ 18 a AufenthG), durch das neue Bleiberecht für junge Flüchtlinge (§ 25 a AufenthG) oder durch die Regelung der Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis bekommen und damit dauerhaft in Deutschland bleiben.

Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz, hat bei seinem Bericht im

1

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-dienstleister/dihk-klagt-ueber-lehrlingsmangel/4326594.html?p4326594=all>.

Jahr 2007 auf die oben ausgeführte Diskriminierungen hingewiesen und die Auffassung vertreten, dass „es notwendig ist, Aktionen einzuleiten, um soziale Ungleichheiten zu überwinden und um gleiche und gerechte Bildungsmöglichkeiten für jedes Kind sicherzustellen, insbesondere für diejenigen, die dem marginalisierten Bereich der Bevölkerung angehören.“² Trotz massiver Kritik hat sich auch vier Jahre nach dem Bericht kaum etwas geändert. Wir wollen aber nicht mehr tatenlos zusehen. Nach insgesamt einjähriger Vorbereitung und Evaluation der Problemlagen wenden wir uns, als junge Flüchtlinge, nun an die Politik, um neben der Beendigung der Bildungs- und Arbeitsdiskriminierung auch Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu fordern. Im Folgenden sind unsere Forderungen dargestellt und kurz erläutert.

Wir fordern:

a) Die Abschaffung von Ausbildungs- und Studienverboten

Haben junge Asylsuchende oder Geduldete es mit großer Anstrengung und trotz vieler Hürden geschafft, Deutsch zu lernen und einen Schulabschluss zu erwerben, wird ihnen der nächste Stein in den Weg gelegt. Die Ausländerbehörden können geduldeten Flüchtlingen ein Arbeits- und Ausbildungsverbot erteilen mit der Begründung, sie würden bei Ihrer Abschiebung nicht mitwirken. Damit ist jede Art der Beschäftigung verboten. Asylsuchende erhalten nur dann eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis, wenn für die Stelle kein deutscher oder bevorzugter Bewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht. Das heißt nach der Schule können sie keine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen oder arbeiten. Sie sind zum Stillsitzen und Nichtstun verdammt.

Um diese Diskriminierung zu beenden ist es unabdingbar, das absolute Arbeits- und Ausbildungsverbot (§ 11 BeschVerfV), sowie auch das an die Dauer des Aufenthalts gebundene relative Arbeitsverbot (§ 10 BeschVerfV und § 61 AsylVfG) abzuschaffen.

Zudem besteht das Problem, dass die Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der Regel für sechs Monate, teilweise aber auch für wenige Monate, erteilt wird. Kaum ein Arbeitgeber ist aber bereit in eine dreijährige Ausbildung zu investieren, wenn der Anschein erweckt wird, dass die Person sowieso bald abgeschoben wird. Auch wenn das in den meisten Fällen tatsächlich nicht zutrifft, ist das für die Betriebe nicht ersichtlich. Die Unsicherheit und Unkenntnis der Lage erschwert zusätzlich das Leben der Flüchtlinge.

Um eine erfolgreiche Suche zu ermöglichen, ist zunächst eine Zusicherung für die Arbeitgeber notwendig, außerdem muss mit der Aufnahme der Ausbildung ohne weitere Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die schulische Berufsausbildung stellt keine wirkliche Alternative dar, weil nicht für alle Berufe eine schulische Ausbildung angeboten wird.

Auch wenn immer mehr Flüchtlinge trotz vieler Schwierigkeiten ein Abitur oder Fachabitur erwerben und damit die Befähigung zum Studium erhalten, ist eine tatsächliche Studienaufnahme unsicher. Einerseits verbieten die Hochschulgesetze ein Studium, andererseits können die Ausländerbehörden durch eine Auflage die Aufnahme eines Studiums verbieten, was in einigen Bundesländern der Regelfall ist. Außerdem verlangen einige Universitäten einen Pass und eine Aufenthaltserlaubnis für die Einschreibung. Viele Flüchtlinge haben jedoch nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung, ihr Pass ist aber in der Regel von der Ausländerbehörde eingezogen worden, so dass die Einschreibung verweigert wird.

Es ist notwendig alle rechtlichen und tatsächlichen, diskriminierenden und ausgrenzenden Regelungen und Praktiken abzuschaffen, um auch mit einer Duldung oder Gestattung ein Studium zu ermöglichen.

b) Einen gleichberechtigten Anspruch auf BAföG und BAB

Diskriminierende Regelungen existieren nicht nur innerhalb des Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrechtes, sondern auch innerhalb der Ausbildungsförderung. Haben junge Flüchtlinge die erste Hürde genommen, unterliegen keinem faktischen oder juristischen Ausbildungs- oder Studienverbot und finden eine Ausbildungsstelle oder einen Studienplatz, kommt ein weiteres Problem hinzu. Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG besteht oft nicht. Ein Anspruch auf BAB und BAföG haben geduldete Flüchtlinge nur, wenn ein Aufenthalt von vier Jahren vorliegt. Asylsuchende können überhaupt kein BAföG oder BAB erhalten. Selbst junge Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis erhalten diese Leistungen nicht immer; zum Teil müssen auch sie zuvor bereits vier Jahre in Deutschland gelebt haben. Die Option - 5 Jahre selbst gearbeitet zu haben oder 3 Jahre Arbeit der Eltern, jeweils ohne ergänzende Sozialleistungen - ist für Flüchtlinge wegen der Arbeitsverbote nicht praxisrelevant. Diese Regelung verhindert, dass gerade Flüchtlinge, die schnell ihren Schulabschluss erworben haben oder bereits im Herkunftsland die Schule abgeschlossen haben, nicht gefördert werden und wertvolle Zeit verlieren (oft gehen 1-4 Jahre aufgrund der finanziellen Situation verloren, in denen sich die Betroffenen nicht weiterbilden können; manche bekommen nie BAB oder BAföG). Aufgrund des tatsächlichen oder faktischen Arbeitsverbots geht die Regelung, dass ggf. wegen der Arbeit der Eltern ein Anspruch auf BAB oder BAföG bestehen kann, in der Praxis ins Leere.

Geduldete Flüchtlinge und Asylsuchende (aber auch Studierende und Auszubildende mit einer zu diesem Zwecke erteilten Aufenthaltserlaubnis) haben überhaupt keinen Anspruch auf Kindergeld. Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben erst nach drei Jahren Aufenthalt oder bei einer Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Kindergeld. Die Folge ist, dass BAföG oder BAB, wenn es denn erteilt wird, für die Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht und die bestehende Diskriminierung fortwirkt.

Obwohl ein Anspruch auf BAföG oder BAB für geduldete Flüchtlinge, Asylsuchende und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht besteht, sorgt die Regelungen im Sozialrecht für eine weitere Benachteiligung. Nach den Regelungen in SGB XII (§ 22) und SGB II (§ 7 Abs. 5) besteht ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II und XII nicht, wenn eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung oder ein Studium aufgenommen wird. Das heißt, obwohl die Förderungsvoraussetzungen für BAföG und BAB aufgrund des Aufenthaltsstatus tatsächlich nicht vorliegen und eine Förderung nicht in Betracht kommt, werden auch alle anderen Sozialleistungen ausgeschlossen. Das bedeutet ein leistungsrechtliches Ausbildungsverbot.

Deshalb fordern wir BAB, BAFöG und Kindergeld allen Flüchtlingen bereits ab dem Tag der Einreise unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Verfügung zu stellen. Nur so kann die bestehende Diskriminierung aufgehoben und der soziale Ausschluss verhindert werden.

c) Sprachförderung für Alle von Anfang an

Ein weiteres Problem besteht bei den Möglichkeiten des Erlernens der deutschen Sprache. Ohne Deutschkenntnisse ist der Zugang zu Schulen, Berufsausbildungen, Universitäten oder Arbeitsmarkt versperrt. Sprachkenntnisse sind als die wichtigste Kommunikationsvoraussetzung für eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe unabdingbar und „von zentraler Bedeutung für den weiteren Bildungsweg“, wie der UN-Sonderberichtersteller für Bildung ausgeführt hat. Die bestehenden Regelungen aber sehen für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge keinen Anspruch auf und keine Finanzierungsmöglichkeit für einen Sprachkurs vor, für Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nur zum Teil. Zwar werden teilweise aus kommunalen Mitteln, sowie über freie Träger vergünstigte oder kostenlose Deutschkurse angeboten, insbesondere in strukturschwachen Regionen und Städten gibt es jedoch meist keine Möglichkeiten für Flüchtlinge einen Sprachkurs zu besuchen.

Wir fordern, dass Sprachkurse ab dem Tag der Einreise bundesweit kostenlos und in angemessener Art und Weise für alle Flüchtlinge und Migranten_innen zur Verfügung gestellt werden.

Es bestehen auch Schwierigkeiten für schulpflichtige Kinder. Nicht in allen Schulen gibt es Förder- oder Übergangsklassen, in denen verstärkt die Sprachkenntnisse erworben und gefördert werden können. Vielmehr werden die Kinder ohne Unterstützung ins kalte Wasser eines normalen Schulalltags geworfen; Sprachdefizite können aber nur durch langfristige Maßnahmen und Programme ausgeglichen werden. Weiterhin ist es erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen auch private Nachhilfe in Anspruch nehmen zu können, weil die Eltern selbst kaum weiterhelfen können. Die Möglichkeiten, die das neue Bildungs- und Teilhabepaket bietet, reichen in der Praxis nicht aus. Die Schulen müssen ihre rassistische und diskriminierende Haltung und Praxis bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Migrantenkindern beenden. In Berlin zum Beispiel weigern sich Schulen Grund- und Sekundarschulkinder wegen mangelnder Kapazitäten anzunehmen.

Deshalb fordern wir angemessene Förder- und Übergangsklassen/gruppen und Anspruch auf individuellen Förderunterricht und Deutschnachhilfe.

d) Das Recht, einen Schulabschluss nachzuholen

Das Schulrecht steht im Regelungsbereich der Bundesländer, so dass folglich je nach Bundesland das Recht auf einen Schulbesuch nur bis zum 16 bzw. 19 Lebensjahr besteht. Wer bei der Einreise zu alt ist, hat kaum noch eine Chance einen Schulabschluss zu erwerben. Es sind entweder keine Angebote vor Ort vorhanden, es besteht ein Ausschluss von Fördermaßnahmen oder ihre soziale Lage schließt sie von den kostenpflichtigen Angeboten aus. Wer keinen Schulabschluss hat, hat in der Regel auch keinen Zugang zu schulischen und betrieblichen Ausbildungen. Das heißt später auch schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Erforderlich ist, dass neben der Verlängerung der Schulpflicht für Ausnahmefälle auch das Nachholen des Schulabschlusses ermöglicht wird. Wir fordern einen Anspruch auf Nachholen des Schulabschlusses.

e) Bildungschancen statt Arbeitszwang

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 5 und 23a AufenthG erhalten, stehen häufig vor dem Problem, dass sie nur bleiben dürfen, solange sie genug Geld verdienen um ohne Sozialleistungen ihren Lebensunterhalt sichern zu können. Die Flüchtlinge werden gezwungen zu arbeiten statt sich zu qualifizieren. Der Deutschkurs wird abgebrochen, ein Studium nicht begonnen oder die Weiterbildung beendet, da ansonsten die Abschiebung wegen mangelnder Lebensunterhaltssicherung droht.

Wir fordern die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Erfordernis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, damit Bildung und Weiterbildung tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

Für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge, die im Flüchtlingslager leben, besteht das Problem, dass sie zu Putz- und Hausmeisterdiensten (sog. „Arbeitsgelegenheiten“ oder Ein-Eurojobs) verpflichtet werden können. Manchmal sind die Zeiten so ungünstig angelegt, dass ein Sprachkurs oder eine Weiterbildung nicht begonnen werden kann. Flüchtlinge sind dann abhängig vom Entgegenkommen des Sachbearbeiters im Sozialamt. Im Zweifelsfall geht der Ein-Eurojob vor – der Behördenwillkür ist damit Tür und Tor geöffnet.

Wir fordern, Abschaffung der Verpflichtung zu „Arbeitsgelegenheiten“ und stattdessen ein Recht auf uneingeschränkte Arbeit und Bildung.

f) Isolation im Flüchtlingslager beenden

Soziale Kontakte und gesellschaftliche Teilhabe sind zentrale Faktoren beim Bildungserfolg. Deutsch wird schneller gelernt und die Ausbildungsplatzsuche wird enorm erleichtert, denn ca. 50% der Ausbildungsplätze werden über Freunde und Bekannte gefunden. Leben Flüchtlinge isoliert in Flüchtlingslagern am Stadtrand oder ganz außerhalb von Ortschaften, haben sie kaum eine Chance

zur Teilhabe. Aufgrund der Enge, der Armut und der Scham für die Wohnsituation laden Kinder oft ihre Freunde nicht ein. Oft können sie sich Kinobesuche, Vereinsbeiträge oder Musikunterricht nicht leisten.

Hinzu kommt, dass sich meist 3-4 Personen ein 15qm großes Zimmer teilen müssen. Die mangelnde Privatsphäre in den Lagern, sowie die Enge und der Lärm machen viele Menschen krank. Weiter hindern diese unwürdigen Umstände Kinder- und Jugendliche massiv, ihre Hausaufgaben zu machen Schließlich können sie nachts nicht in Ruhe schlafen und sich folglich nicht auf die Schule konzentrieren.

Daher fordern wir die Abschaffung von Flüchtlingslagern und dafür einen Anspruch auf Privatwohnungen für alle Flüchtlinge.

g) Das Ende der Bildungshindernisse durch Beschränkung der Bewegungsfreiheit!

Da sich Flüchtlinge mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ihren Wohnort nicht aussuchen können, besteht immer wieder das Problem, dass Sprachkurse, Ausbildungsplätze oder der gewünschte Studienplatz für sie räumlich nicht erreichbar sind. Ein Anspruch darauf, an den Ort der Bildungseinrichtung zu ziehen, besteht nicht, auch Fahrtkosten werden meist nicht übernommen. Selbst wenn der Ort durch Pendeln erreicht werden kann, besteht immer noch das Problem, dass die „Residenzpflicht“ grundsätzlich verbietet, den Landkreis-, bzw. das Bundesland zu verlassen. Zwar wurde durch die neue Regelung im AufenthG und AsylVerfG (§ 61 AufenthG, § 58 Abs 1 AsylVfG) die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zu verzichten, aber auch diese Regelung bringt weitere Schwierigkeiten mit sich. Zum einen ist das Pendeln mit weiteren Kosten verbunden, zum anderen ist das tägliche Pendeln zeitlich unzumutbar. Deshalb bedarf es nicht nur der Aufhebung der „Residenzpflicht“, sondern auch der Wohnsitzbeschränkung, also der Zureisungsmöglichkeit!³

Die bisherigen Regelungen sind auch aus anderen Gründen unzureichend. Die Ausnahmeregelungen sehen zum Beispiel keine Möglichkeit vor, für Sprachkurse oder bestimmte Fördermaßnahmen auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zu verzichten. Entscheidend ist jedoch, dass die „Residenzpflicht“ eine massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit und eine Verletzung des Rechts auf Privatleben bedeutet.

Das Problem der Beschränkung des Wohnsitzortes gilt auch für bleiberechtigte Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Bestimmte Personengruppen können trotz einer Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnort nicht frei wählen, sondern erhalten Wohnsitzauflagen.⁴ Diese Einschränkung hat Auswirkungen auf Zugang zur Bildung und Arbeitsmarkt. Den Menschen wird die Möglichkeit genommen selbst zu entscheiden, wo sie am besten leben, zur Schule gehen oder arbeiten können.

Deshalb fordern wir die Abschaffung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht) und der Wohnsitzauflagen.

3

Um die Neuregelung nicht leer laufen zu lassen, sollte daher aufenthaltsrechtlich die Zuweisung vollständig aufgehoben werden, einschließlich der Pflicht zur Wohnsitznahme am Zuweisungsort. Dies gilt auch für die Fälle, in denen BAföG beansprucht werden kann, zumal selbst aus dem BAföG das tägliche Pendeln nicht finanziert werden kann. Bei Asylbewerbern bedarf diese Variante - anders als bei Geduldeten - nach dem Gesetzeswortlaut außerdem der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird. Bleibt hingegen die Zuweisung bestehen, weil eine Erlaubnis nur zum vorübergehenden Verlassen erteilt wurde, entfällt die Notwendigkeit der Zustimmung der neuen Ausländerbehörde. Dann muss aber auch das Sozialamt am bisherigen Zuweisungsort sämtliche Leistungen weiterzahlen (Regelbedarf, Unterkunft, Krankenhilfe). Und es sollte möglichst zusätzlich die Unterkunftskosten am neuen Wohnort oder (soweit zumutbar) die Kosten der täglichen Fahrten dorthin übernehmen, sowie nach § 6 AsylbLG auch die Fahrtkosten für ggf. nötige persönliche Vorsprachen beim Sozialamt.

4

vgl zB http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Residenzpflicht_Sachsen_300409.pdf und http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/UNHCR_Wohnsitzauflage.pdf

i) Anspruch auf Bildung und soziale Förderung auch für Kinder und Menschen ohne Papiere

Das Recht auf Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht. Das bedeutet, nicht nur Staatsangehörige und Menschen mit einem Aufenthaltsstatus sollen Zugang zur Bildung haben, sondern alle Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen aber eine tatsächliche Gleichbehandlung nicht zu. Zwar wurde mit der Änderung der §§ 87, 88 AufenthG ein wichtiger Schritt für den Zugang zur Bildung gemacht. Die Menschen ohne Papiere können jedoch ihre grundlegenden Rechte auf Gesundheit oder Existenzminimum nicht in Anspruch nehmen, ohne mit der Abschiebung konfrontiert zu werden. Der Zugang zur Bildung kann nicht erfolgreich gelingen, wenn die Rahmenbedingungen nicht ausreichend sind. Wer nicht zum Arzt gehen kann, wird in der Regel auch nicht zur Schule gehen, weil die Gefahr einer Verletzung oder Krankheit erhöht wird. Wer keine staatliche Unterstützung bekommt, wird auch nicht erfolgreich in der Schule sein können. Die Folge ist der Rückzug aus dem gesellschaftlichen Raum und Leben, Isolation und ständige Angst vor der Abschiebung. Diese weitgehenden Eingriffe in die Menschenrechte auf Bildung, Existenzminimum und Gesundheit und die fortgesetzte Diskriminierung können nicht mit ordnungspolitischen Gründen gerechtfertigt werden. Erforderlich ist die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen, damit diese Menschen zumindest ihre grundlegenden Rechte für ein Leben in Würde in Anspruch nehmen können. Deshalb fordern wir die vollständige Abschaffung der Meldepflicht und tatsächliche Ermöglichung des Zugangs zu grundlegenden Menschenrechten.

j) Arbeitserlaubnis für Alle

Das rechtliche und faktische Arbeitsverbot bedeutet nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens der jungen Flüchtlinge, sondern auch der Erwachsenen. Sie haben kein Anspruch auf die Teilnahme an Sprachkursen, bekommen Sozialleistungen oft als Sachleistungen, unterliegen der Residenzpflicht und leben oft in abgelegenen Flüchtlingslagern, isoliert von der Gesellschaft. Die Arbeit ist die einzige Möglichkeit, um Kontakt zu anderen Menschen zu haben und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Arbeiten zu dürfen bedeutet auch die Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, ein Leben in Würde zu führen und dieses autonom gestalten zu können. Arbeit ist der Schlüssel zu vielen Bereichen.

Die bestehenden Arbeitsverbote für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge in Verbindung mit anderen diskriminierenden Regelungen führen dazu, dass diese Menschen vom gesellschaftlichen Miteinander ausgeschlossen werden und dazu verdammt sind, nichts zu machen. Dieser Umstand hat zur Folge, dass die Menschen jahrelang keinerlei Arbeitserfahrung haben, sich nicht qualifizieren können und letztendlich auch von einer möglichen Bleiberechtsregelung nicht profitieren können, weil sie nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Nicht außer Acht zu lassen sind außerdem die psychische Folgen des Ausschlusses vom Arbeitsleben.

Um die Möglichkeit der selbstbestimmten Lebensführung zu gewährleisten und Isolation und Diskriminierung zu beenden, muss das Arbeitsverbot vollständig abgeschafft werden. Das heißt keine Wartezeiten, keine Vorrangprüfung und vor allem kein Ausschluss vom Arbeitsmarkt aufgrund der Unterstellung fehlender Mitwirkung bei der Abschiebung (§ 11 BeschVerfVO).

k) Kostenlose Bildung für Alle!

Nicht nur allgemeine Schulbildung, auch die Hochschulbildung muss für alle Menschen zugänglich sein. Die Hochschule darf nicht zu einem Ort der ökonomisch Privilegierten werden, an dem Kinder von Akademikern und Wohlhabenden unter sich bleiben. Jeder muss die Möglichkeit haben, eine Hochschule besuchen zu können. Das heißt zum einen die Abschaffung von Studiengebühren, und zum anderen die Herstellung der Chancengleichheit durch die finanzielle Förderung. Die Gewährung von BAföG muss unbürokratisch möglich sein und ein Wechsel der Fachrichtung keine Auswirkung auf die Leistung haben.

Wir fordern Abschaffung von Studiengebühren und angemessene finanzielle Förderung.

l) Eine Schule für Alle!

Schule muss ein Ort sein, an dem alle Menschen gemeinsam mit- und voneinander lernen können. Es muss ein Ort sein, an welchem nicht nur Werte wie Freiheit vermittelt werden, sondern auch Gleichheit und Solidarität. Die Kinder müssen sich gegenseitig mit allen vorhandenen kulturellen, religiösen, sprachlichen und anderen Unterschieden kennenlernen, sich gegenseitig akzeptieren und respektieren lernen, aber auch sich gegenseitig zu unterstützen. Die bestehende ökonomische und soziale Ungleichheit darf vom Staat nicht gefördert und aufrechterhalten werden. Es ist die Aufgabe des Staates, für alle die gleichen Startchancen zu gewähren und für Chancengleichheit zu sorgen.

Das heißt auch eine Schule zu schaffen, an der alle gemeinsam miteinander lernen können; an der Menschen mit „Behinderung“, „Migrationshintergrund“ und aus „bildungsfernen Familien“ nicht benachteiligt und diskriminiert und andere privilegiert werden. Die gesellschaftliche Spaltung darf nicht schon bei Kindern beginnen und so später zu sozialer und ökonomischer Spaltung und Segregation führen.

Wir fordern eine Schule für alle und Herstellung der Chancengleichheit für alle Kinder.

BILDUNG [S] LOS! wird unterstützt u.a. durch:

Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BUMF), GRIPS Theater, PRO ASYL, Institut für Soziale Infrastruktur (ISIS), WEGE ins Leben (BBZ), Grüne Jugend, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Flüchtlingsräte: Bayern, Berlin Niedersachsen, Hessen, Nordrhein Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bremen, Ausländerreferat der Humboldt Universität Berlin, Allmende e.V. (Haus alternativer Migrationspolitik Berlin), Amaro Foro e.V., Afrika-Initiative, Flüchtlingsinitiative Berlin-Brandenburg (Fib), YXK - Verband der Studierenden aus Kurdistan, Jusos-Bund, AsTA Technische Universität Berlin, AWO Bundesverband, Initiative Grenzen-Los (Theater für Frieden) Migrationsrat Berlin-Brandenburg, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA), Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit-München, Verein iranischer Flüchtlinge in Berlin, Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Hagen e.V., Kurdistans Studenten & Jugend in Deutschland e.V., Dt. Pfadfinderschaft St. Georg. Weitere Informationen zu unserer Bildungskampagne und vollständigen Forderungskatalog mit detaillierten Erklärungen, allen Bündnispartnern und Unterstützern finden Sie unter: www.bildung.jogspace.net

Beschluss Nr. 6

Bedarfsgerechte Fördermaßnahmen für neu zugezogene Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse

Die GEW BERLIN fordert die Senatsverwaltung für Bildung und die Bezirke auf, eine quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte Förderung zur Integration von neu zugezogenen SchülerInnen ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen (unterhalb des Niveaus von B2 des europäischen Referenzrahmens) sicherzustellen.

Im Einzelnen fordert die GEW BERLIN

- Bereitstellung von Schulplätzen in Vorbereitungsklassen entsprechend dem zu Beginn jedes Schuljahres erwarteten Bedarf,
- Abschaffung der Wartelisten für einen Schulplatz,
- schulische Erstaufnahme von neu zugezogenen jungen unbegleiteten Flüchtlingen in allen Bezirken,
- SchülerInnen sollen - auch nach einem Auszug aus dem erstaufnehmenden Bezirk - die Möglichkeit haben, ihre Bildungskarriere an ihrer herkömmlichen Schule fortzusetzen,
- Einrichtung von Schwerpunktschulen in den Bezirken mit mindestens zwei Lerngruppen auf unterschiedlichen Niveaustufen - keine Verteilung einzelner Klassen auf einzelne Schulen,
- keine Verteilung einzelner SchülerInnen ohne Deutschkenntnisse auf verschiedene Schulen ohne Vorbereitungsklassen,
- Einrichtung von Lerngruppen für AnalphabetInnen an Schwerpunktschulen,
- Erhöhung der möglichen Verweildauer in den Vorbereitungsklassen auf zwei Jahre, keine Verfestigung von Strukturen, die ein Verbleib der SchülerInnen in ethnisch segregierten homogenen Lerngruppen bewirken,
- Festsetzung der Klassenfrequenzen auf 12 bis 15 SchülerInnen,
- Anzahl der Unterrichtsstunden entsprechend den Stunden in Regelklassen,
- Englischunterricht für SchülerInnen ohne Englischkenntnisse nach Erreichen des Niveaus A2 des europäischen Referenzrahmens in Deutsch,
- Ausstattung der Klassen mit bedarfsgerechten Unterrichtsmaterialien und technischen Geräten,
- schrittweise Einbeziehung des Fachunterrichts in den Unterricht von Lehrkräften, die sprachsensiblen Fachunterricht anbieten können,
- Möglichkeit der Teilnahme von SchülerInnen aus Vorbereitungsklassen am Unterricht der Regelklassen in den Fächern Sport, Musik, Kunst, ggf. WAT,

- Einbeziehung der SchülerInnen aus Vorbereitungsklassen in gesamtschulische Veranstaltungen sowie in Projekte und Arbeitsgemeinschaften,
- Festsetzung des Niveaus der Sprachkenntnisse als Voraussetzung für den Übergang in eine Regelklasse auf A2 für Klassen 7/8, B1 für Klassen 9/10,
- Bereitstellung von Schulplätzen in Regelklassen, insbesondere im 9. Jahrgang, für die SchülerInnen aus Vorbereitungsklassen,
- speziell für den Unterricht in Vorbereitungsklassen fortgebildete Lehrkräfte,
- gesamtstädtische Studientage für die Weiterqualifizierung von Lehrkräften in Vorbereitungsklassen,
- zwei Anrechnungsstunden je 15 SchülerInnen für Lehrkräfte als „BeratungslehrerInnen“.

Anmerkungen zum Leitfaden Schule für Neuzuwanderer des Sen BJW Bln 2012

* Die Vorgabe **Personalpapiere, Geburtsurkunde** und **Zeugnisse** vorzulegen könnte dazu führen, dass Schulen dies wörtlich nehmen und sich weigern, nichtdeutsche Kinder/-jugendliche ohne solche Dokumente aufzunehmen. Flüchtlinge verfügen häufig nicht über Zeugnisse und Geburtsurkunden. Die Dokumente sind - wenn überhaupt - nur langwierig und kostenaufwändig aus dem Herkunftsland zu beschaffen sein. Von asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen darf die Beschaffung von Dokumenten aus dem potentiellen Verfolgerstaat ohnehin nicht verlangt werden (Artikel 25 Genfer Flüchtlingskonvention).

* Hinweise zum für **Kinder ohne legalen Aufenthalt** möglichen und politisch erwünschten Schulbesuch sollten deutlicher werden. Auch diese können meist keine Papiere vorlegen.

* Auf der häufig nicht möglichen Vorlage von Zeugnissen und **Feststellung des Bildungsstandes** durch ein langwieriges und kostenaufwändiges, Übersetzungen usw. erforderndes Zeugnisanerkennungsverfahren fußt laut Leitfaden zudem die **gesamte Einschulung in die Klassen 9 bis 12**.

> **Fehlen entsprechende Papiere, muss die Glaubhaftmachung durch eigene Angaben ausreichen.**

* Es soll **prognostisch** eingeschätzt werden, ob der/die SchülerIn vor vor Vollendung des 20. Lebensjahres die 10. Klasse absolvieren kann. Bei Neuzuzug von ausländischen Jugendlichen ist das - abgesehen von den fehlenden Zeugnissen - zu Beginn nur schwer bis gar nicht einzuschätzen. Fragen dazu:

Was passiert mit denen, die keine Zeugnisse vorlegen können?

Was passiert mit denen, die es prognostisch nicht schaffen?

Werden diese Kinder/Jugendlichen dann gar nicht beschult?

> Die **Allgemeine Schulpflicht** sollte in Berlin wie in anderen Bundesländern bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahr** gelten (Änderung SchulG Berlin).

> Zudem sollte es für die Aufnahme in die allgemeinbildende Schule reichen, dass die 10. Klasse prognostisch vor **Vollendung des 21. Lebensjahres** abgeschlossen werden kann.

* Nunmehr soll die **Grundschule im Einzugsbereich** (und nicht das Schulamt des Wohnbezirks) zuständig für die Anmeldung sein.

> Was tun, wenn die Grundschule die Anmeldung verweigert, weil sie keine freien Plätze hat?

> Ein Hinweis auf das (zumindest hilfswise!) zuständige Schulamt sollte hier ergänzt werden.

> Was tun, wenn auch das **Schulamt** keinen Platz in einer Schule zuweist/zuweisen kann?

> Wie werden die **Eltern** über das Schulanmelde-Prozedere informiert?

> Wie erfolgt die Kontrolle über den tatsächlichen Schulbesuch?

* Ergänzt werden sollten Infos zu Anmeldung zu und Förderungsmöglichkeiten in der **Kita** und zum ggf verpflichtenden **letzten Kita-Jahr**, ebenso zu Anmeldung zum **Hort** und Konzept der Ganztagsgrundschule. Die Anmeldung scheidet hier, wenn sie versucht wird, offenbar regelmäßig an der ungelösten **Zuständigkeitsproblematik** (Wohnbezirk oder Bezirk nach dem Geburtsdatum?)

> Bei Zugang zum **2. Bildungsweg** (Leitfaden 1.8.3) bestehen offenbar erhebliche Kapazitätsprobleme.

> Die für Tageslehrgänge geltende **Wartefrist von 2 Jahren** nach Ende der allg Schulpflicht wird als nicht sinnvoll angesehen.

> **Hauptschultageskurse** sind seit 2009 nach SGB II/III analog zum BAföG förderungsfähig. Asylsuchende und Flüchtlinge mit Aufenthalt nach § 25 III - V AufenthG können nicht mehr teilnehmen, will ihnen unter Hinweis auf das BAföG das Alg II bzw. AsylbLG-Leistungen gestrichen werden, obwohl sie wegen ihres Aufenthaltsstatus tatsächlich kein BAföG erhalten können (**leistungsrechtliches Ausbildungsverbot**). § 8 BAföG ist daher entsprechend anzupassen (bundespolitische Initiative Berlins)

> **Integrationskurse** des BAMF sind keine Alternative zur schulischen Bildung. Die Kurse sind nach AufenthG und IntV für viele Gruppen zB AE § 25 V, Asylsuchende, Geduldete nur nachrangig oder gar nicht zugänglich.

* In der **Vorbemerkung** sollte die Position der Senatsverwaltung deutlicher werden: schnelle Beschulung in den Regelschulen, keine Ersatzbeschulung in den Flüchtlingsunterkünften.

* Ergänzt werden sollte ein Hinweis auf das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Bildung aus **Art. 28 UN-KRK**.

* Die Angaben zu Aufenthaltstitel und -status sollten **ausländerrechtlich präzisiert** werden

* Wichtig ist ua. ein Hinweis auf den durch eine Gesetzesänderung ersatzlosen **Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung** für Unionsbürger ab Ende Januar 2013
vgl <http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?37972>

Zusammenstellung:

Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-243445762, FAX ++49-30-243445763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Bildungslose und Bildungsplätzchen für junge Flüchtlinge...

...wurden am Fachtag „Bildung(s)los – Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge“ am 15. Februar verteilt. Wir wollten damit die Probleme, mit denen Flüchtlingskinder zu kämpfen haben, nicht verniedlichen, sondern zum Ausdruck bringen, dass Bildungschancen kein Glücksspiel sein dürfen und Platzmangel nicht einseitig zu deren Lasten gehen darf.



Mit so großem Zulauf hatten wir nicht gerechnet bei einem Thema, das sich um eine vergleichsweise kleine Gruppe dreht. Wie viele Organisationsbereiche mit der Zielgruppe befasst sind, war mir nicht klar. Bildungseinrichtungen, Berliner Verwaltung mehrerer Senatsbereiche, die verschiedensten sozialen Einrichtungen und Dienste, Jugendhilfeträger und unzählige Vereine waren vertreten und wollten miteinander reden...und handeln. Die Enttäuschung über Absagen, die wir rund 70 Angemeldeten des Fachtags „Bildung(s)los – Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge“ am 15. Februar zukommen lassen mussten, war enorm und rief z.T. heftige Reaktionen hervor. Schließlich brachten wir 81! TeilnehmerInnen und 34 ReferentInnen und ModeratorInnen im GEW-Haus unter. Eine Tagung, die fast bis zum Schluss so gut besucht war, habe ich selten erlebt. Trotz der „drangvoll fürchterlichen Enge hatten wir am Freitag bis 16 Uhr ein volles Haus.

Das Recht auf Bildung von jungen Flüchtlingen – ein Thema, das eine große Lobby hat

Zwei Jahre nach der uneingeschränkten Gültigkeit der UNO-Kinderrechtskonvention in Deutschland wollten wir prüfen, wie es um die Umsetzung der Kinderrechte in Bezug auf Bildung in Berlin steht. Seit fast drei Jahren begleitet die GEW die AG Bildung im Flüchtlingsrat, eine Initiative, die gegen die alltäglichen Widrigkeiten bei der Beschulung von Flüchtlingskindern kämpft und sie unterstützt die Bildungs-Kampagne, zu der „Jugendliche ohne Grenzen“ – JoG – vor gut einem Jahr aufgerufen haben, ein Netzwerk junger Flüchtlinge, das sich für das Recht auf Bildung junger Flüchtlinge „ohne Wenn und Aber“ einsetzt. In diese Kampagne brachte die GEW einen eigenen Schwerpunkt ein: Dem Recht auf einen Kitaplatz Nachdruck zu verleihen, ist unser Ziel, denn hier scheint es erheblichen Regelungsbedarf zu geben. Niemand bestreitet das Recht auf Bildung im frühen Kindesalter. Nur verwunderlich, dass die Kinder in den Kitas nicht ankommen. Platzmangel alleine kann es nicht sein.

Das Recht auf Ausbildung und Zugang zu Hochschulstudien wird primär durch Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Hindernisse beschränkt. Bei diesen Belangen werden wir den Flüchtlingsrat und das Netzwerk Jugendliche ohne Grenzen unterstützen. Als unsere ureigene Aufgabe sehen wir es an, dem Recht auf inklusive Bildung von Flüchtlingskindern und der Gleichstellung der KollegInnen, die in „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ unterrichten, Geltung zu verschaffen. Die LDV hat bereits im November 2012 ein Paket von Maßnahmen und Forderungen beschlossen. Im Mai werden wir nachlegen, denn es geht um mehr:

Inklusive Bildung muss auch für Flüchtlingskinder gelten!

Inklusive Bildung bedeutet für Kleinkinder den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz. Die Kindertagesstätten sind Bildungseinrichtungen für die das Berliner Bildungsprogramm gilt. Betreuungsangebote in Flüchtlingsheimen sind kein Ersatz für die inklusive Förderung in Kitas und wichtige Voraussetzung für erfolgreiches Lernen in der Schule.

Inklusive Beschulung kann nicht in Wohnheimen stattfinden. Das hat nun sogar der Bezirk Schöneberg-Tempelhof begriffen und den Unterricht im Lager Marienfelde eingestellt. Aber auch die „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ dürfen nicht abgekoppelt von Regelklassen bestehen. Schulen, an denen junge Flüchtlinge ihre grundlegenden Deutschkenntnisse erwerben, müssen ihr Schulprogramm darauf ausrichten, wenn möglich diese SchülerInnen schrittweise in den Regelunterricht zu integrieren und von Anfang an in das schulische Leben einzubeziehen.

Gleichstellung der Lehrkräfte – Entfristung ihre Verträge

Es ist nicht davon auszugehen, dass Flüchtlingsströme abreißen, solange immer neue Krisengebiete entstehen. Daher macht es keinen Sinn, die Lehrkräfte für die neu zugewanderten Schüler nur befristet einzustellen und ihnen somit eine längerfristige Beschäftigungsperspektive zu verweigern. Sie müssen feste Verträge bekommen. In Herkunftsländern erworbene Qualifikationen müssen anerkannt bzw. berufsbegleitende Studiengänge mit dem Ziel der Gleichstellung angeboten werden. Neben der begleitenden Fortbildung in Netzwerken brauchen KollegInnen, die nicht für Deutsch als Zweitsprache – DaZ - ausgebildet sind Fortbildungsmodule für ihre Tätigkeit.

Anmerkungen:

1. Der Beitrag ist – in redaktionell geänderter Form – auch in der blz Nr. 5 zu finden.
2. Die Dokumentation steht zum Herunterladen auf der GEW-Seite unter: www.gew-berlin.de/lama.php

Forderungen des Fachtages „'Bildung(s)los!' Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge in Berlin“

Das Recht von Kindern auf Bildung in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von der (geographischen) Herkunft und dem Grund ihres Aufenthaltes verwirklichen!

Alle Kinder haben besondere eigene Rechte. Kinder sind nach Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention alle jungen Menschen bis zu ihrem 18. Lebensjahr, selbstverständlich auch Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Art. 22 KRK). Sie alle unterstehen unabhängig vom Grund ihres Aufenthaltes in allen Staaten, die die UN-KRK ratifiziert haben, dem besonderen Schutz dieses internationalen Übereinkommens. Die Bundesrepublik Deutschland hat es inzwischen vorbehaltlos ratifiziert, so dass es hier unmittelbar als innerstaatliches, also deutsches, Recht gilt.

Dieser Schutz umfasst das Recht auf Bildung, Schule und Berufsbildung einschließlich Studium (Art. 28 KRK). Seine Verwirklichung gewährt Kindern Chancengleichheit und damit eine eigenverantwortlich gestaltbare Zukunft, gleich wo sie künftig einmal leben und an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung mitwirken werden.

Dieses Recht hat dennoch bisher nicht den gebotenen umfassenden Eingang in die deutsche Rechtswirklichkeit gefunden, auch nicht in gesetzliche Regelungen und die Verwaltungspraxis des Landes Berlin.

Vor dem Hintergrund ihrer beruflichen und persönlichen Erfahrungen haben die Teilnehmer_innen des Fachtages Defizite im Berliner Bildungswesen diskutiert und folgende Forderungen aufgestellt:

1. Umsetzung der Kinderrechtskonvention und Verwirklichung von Inklusion

1.1 Die Menschenrechte haben einen hohen Stellenwert in der politischen Debatte in Deutschland. Dass Kinder des besonderen Schutzes bedürfen, ist im Grundsatz unbestritten. Die Realität sieht indes für junge Flüchtlinge bis zum 18. Lebensjahr in vielen Bereichen, vor allem aber im Bildungssektor, anders aus und verletzt häufig genug die Rechte, die ihnen die KRK verleiht – nicht zuletzt, weil dieses internationale Übereinkommen den zuständigen Stellen gar nicht oder nicht hinreichend bekannt ist. Das muss sich ändern. Denn auch das Bundesland Berlin ist gehalten, die KRK in Gesetzgebung und Verwaltung bis hin zur Gestaltung von Verträgen mit Privaten in allen Punkten umzusetzen.

1.2 In der Berliner Bildungspolitik spielt der Begriff 'Inklusion' eine herausragende Rolle. Das ist ein großer Fortschritt in die Richtung, die auch die KRK verfolgt. Allerdings wird er weitestgehend auf Menschen mit Behinderung beschränkt. Inklusion heißt aber, dass nach dem 'Index für Inklusion' (cf. <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>) alle Kinder - gleich zu welcher Gruppe oder Minderheit sie gehören, also auch Flüchtlings- und Einwandererkinder - in die staatlichen Gleichbehandlungs- und Inklusionsanstrengungen einbeziehen sind. Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist also aufgefordert, ihre Fokussierung auf die Dimension 'Behinderung' aufzugeben und auf ihre Bemühungen auf alle jungen Menschen in gleicher Weise zu erstrecken und dabei insbesondere auch jede Form struktureller Diskriminierung zu vermeiden.

2. Forderungen, deren Realisierung für den gesamten Bildungsweg wichtig ist.

2.1 Das 'Wohl des Kindes', wie es die KRK versteht, verlangt, dass Kinder - das sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes schutzbedürftige Personen bis zum 18. Lebensjahr - in gesicherten und stabilen Verhältnissen aufwachsen, damit sie ihre Fähigkeiten möglichst weitgehend entfalten können. Stabile Verhältnisse bedeuten für Flüchtlingskinder zuvörderst aufenthaltsrechtliche Sicherheit während aller Phasen ihres Bildungsweges. Denn erst die Freiheit von der Sorge um den weiteren Verbleib in Deutschland, ihrer Stadt und ihrer Bildungseinrichtung erlaubt ihnen, sich auf die Schule, eine Ausbildung oder ein Studium zu

konzentrieren und den angestrebten Abschluss zu erreichen. Dieses kinderrechtliche Ziel, aber ebenso eine das wirtschaftliche Interesse Deutschlands berücksichtigende Betrachtungsweise verlangt von Berlin, in Gesetzgebung und Verwaltung entsprechende aufenthaltsrechtliche Regelungen zu schaffen und für deren ermessensfehlerfreie Anwendung zu sorgen. Wo dem Land eigene Gesetzgebungskompetenzen fehlen, muss es darauf hinwirken, dass der Bundesgesetzgeber diese Regelungen erlässt.

2.2 Ebenso sind klare rechtliche Regelungen, die den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Studium auch tatsächlich ermöglichen, zu schaffen oder vom Bundesgesetzgeber zu verlangen.

Erforderlich sind vor allem:

- verbindliche Vorgaben zur Dauer der Schulpflicht wie zum Anspruch auf Regelschulung über 16-Jähriger
- die Anpassung des Berliner Schulgesetzes an die UN-KRK
- die Verlängerung der Allgemeinen Schulpflicht - wie in anderen Bundesländern - bis zum 18. Lebensjahr
- keine weiteren Vorgaben für die Aufnahme in eine allgemeinbildende Schule als die Prognose, dass die 10. Klasse vor Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann, damit auch über 18-Jährige den Abschluss an einer Regelschule erreichen können
- die Abschaffung des Arbeitserlaubnisrechts
- der Verzicht auf die nur in Berlin übliche Studienverbotsauflage
- der Verzicht auf die restriktive Handhabung der Zustimmung zum Wohnortwechsel nach Berlin
- die Beseitigung sozialrechtlicher Ausbildungsverbote wie der Wartezeit nach § 8 BAföG.

Im Interesse einer landesweit einheitlichen, kinderrechtsfreundlichen Praxis muss Berlin dafür sorgen, dass alle beteiligten Akteure die Regelungen kennen, ihre Einhaltung durch die zuständige Senatsverwaltung kontrollieren und bei Nichteinhaltung sanktionieren, so dass eine landesweit einheitliche, kinderrechtsfreundliche Praxis erreicht wird.

Anmerkung: Wegen weiterer zu verändernder Regelungen zu 2.1 und 2.2 wird auf das detaillierte Ergebnis von Workshop 5 verwiesen.

2.3 Bisher fehlt Berlin ein landesweites Organisationskonzept, das an pädagogischen Zielen ausgerichtet ist. Berlins Schul- und Sozialverwaltung ist auf fluktuierende Zugangszahlen von Schülern, wie sie plötzliche Fluchtbewegungen aus Kriegs- und Krisenländern mit sich bringen, immer noch nicht ausreichend vorbereitet. Nicht nur, aber besonders bei der Beschulung von Kindern ohne Deutschkenntnisse verursacht die geteilte Zuständigkeit im Schulbereich für Personalfragen einerseits und für Sachausstattungs- und insbesondere Raumfragen andererseits erhebliche Probleme. Eine an Inklusion und den Zielen der KRK orientierte Bildungsverwaltung braucht aber...

- eine auskömmliche, vorausschauende und verlässliche staatliche Ressourcenplanung, insbesondere bei der Ausstattung von Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen mit bedarfsgerechten Räumen und auf Inklusion verpflichtetem fest angestelltem Personal
- eine der Umsetzung des Rechts auf Bildung nach der KRK angemessene, durchschaubare und verbindliche Verwaltungsorganisation und -praxis.
- mindestens eine mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete zentrale Steuerungsgruppe aus Vertreter_innen der Senatsverwaltung für Bildung, ggfs. weiterer Senatsverwaltungen, der Bezirksschulämter und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) - sofern die verschiedenen Verwaltungsebenen obliegenden Zuständigkeiten nicht kurzfristig verändert werden können.

2.4 Damit die Eltern von Flüchtlingskindern die den Vorkenntnissen und Fähigkeiten ihrer Kinder entsprechende Schule ohne Zeitverlust im Gewirr der für unterschiedliche Aufgaben auf unterschiedlichen Ebenen zuständigen Verwaltungsstellen finden können,...

- ist die Kooperation aller am Bildungsprozess Beteiligten (Eltern, Kinder, Erziehungs- und Lehrpersonal, Bezirksämter und Senatsverwaltungen, zivilgesellschaftliche Organisationen) auf jede Weise (durch Dienstanweisungen, Leitfäden, Informationsstellen etc.) zu erleichtern und darauf zu sehen, dass Probleme zeitnah behoben und neue Entwicklungen berücksichtigt werden. Der Leitfaden der Senatsverwaltung für Bildung reicht dafür nicht aus
- ist Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache umfassend Zugang zu und Unterstützung durch Sprachmittler/Dolmetscher_innen zu gewähren, die sie zu den Behörden, zur Kita, Schule und ggfs. Ausbildungsstätte begleiten. Stehen sie nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so führt dies häufig zu – vermeidbaren und damit im Ergebnis teuren - Fehlentwicklungen der Kinder.

2.5 Auch ein pädagogisches Gesamtkonzept für die schulische Bildung von der Kita bis zu den unterschiedlichen Schulabschlüssen fehlt in Berlin noch. Es ist dringend erforderlich.

Das Konzept muss den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlings(- und Einwanderer)kindern in Kitas und Schulen gerecht werden. In diesem Kontext gilt es auch die Isolierung der Flüchtlingskinder, die in Flüchtlingsheimen wohnen, zu kompensieren und in Kita und Schule die Teilhabe am gemeinsamen gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das Konzept muss weiter sowohl die gegenüber Kindern deutscher Muttersprache bestehenden Nachteile ausgleichen als auch die mitgebrachten Vorteile für die deutsche Gesellschaft erschließen wollen. Dazu gehört z.B. die Vertiefung der muttersprachlichen Kenntnisse und der Herkunftskultur durch Unterricht in der Muttersprache und der eigenen Religion im Rahmen der deutschen Schule und nach deren Maßstäben.

In das pädagogischen Gesamtkonzept gehören weiterhin...

- 'Migrationsbeauftragte' an jeder Kita und Schule, da hier, anders als auf Bundes-, Länder- und Bezirksebene, die Betroffenen unmittelbar zusammentreffen und der Anteil an Kindern mit dem sog. Migrationshintergrund stetig wächst. Vorbild sollten die erfolgreich arbeitenden Roma-Mediatoren sein
- die Fortbildung des pädagogischen Personals (inkl. der Sozialarbeiter_innen) im Bildungsbereich für den Umgang mit jungen Flüchtlingen u. a. zu den Themen: (Ethno)-Diversity-Kompetenz, strukturelle Diskriminierung, Rassismus, Empowerment, faktisches und juristisches Basiswissen über Flucht und Asyl.
- die Gleichstellung des pädagogischen Personals mit rumänischen Sprachkenntnissen und in den Herkunftsländern offiziell anerkannten Ausbildungen mit den in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften. Die vertragliche Schlechterstellung (ausschließlich befristete Verträge, keine Bezahlung der Urlaubszeit, geringere Bezahlung im Vergleich zu Lehrkräften mit deutschem oder in Deutschland anerkanntem Abschluss) wird ihrer wertvollen, qualifizierten Arbeit nicht gerecht; es gibt auch keinen rechtlich zulässigen Befristungsgrund. Sie sind unverzichtbare Mittler zwischen der Bildungseinrichtung und einer ihrer Zielgruppen und werden aufgrund der anhaltenden Zuwanderung aus Südosteuropa auch dauerhaft gebraucht.

2.6 Traumatisierungen, die junge Flüchtlinge im von Krieg oder Krisen erschütterten Heimatland oder auf der Flucht erlitten haben, werden in den Bildungseinrichtungen häufig nicht erkannt oder hinreichend berücksichtigt. Deshalb ist es erforderlich, dass die Senatsverwaltung für Bildung...

- zum einen Sozialarbeiter_innen, Erzieher_innen, Pädagog_innen und Ausbilder_innen in Betrieben über die Ursachen von Traumatisierungen sowie die Situation traumatisierter Kinder und Jugendlicher systematisch informiert und gemeinsam fortbildet und zum anderen die Einrichtungen und Betriebe durch Psychologen im Umgang mit Traumatisierten berät und unterstützt.
- einen Austausch unter den Erziehungs- und Lehrkräften traumatisierter Kinder ebenso institutionalisiert wie regelmäßige Elternarbeit, Wohnheimbesuche und den Austausch mit den dortigen Sozialarbeiter_innen, damit traumatisierte Kinder (falls noch nicht geschehen) erkannt und in Therapieplätze vermittelt werden können
- traumatisierten Schüler_innen psychosoziale Hilfe in der Muttersprache gewährt, die bisher nicht annähernd im benötigten Umfang zur Verfügung steht.

2.7 Damit über komplexe Sachverhalte im Leben von Flüchtlingskinder schnell und sachgerecht entschieden werden kann, ist es notwendig, dass Berlin – naheliegend wäre wohl die Senatsverwaltung für Bildung – die Vernetzung der beteiligten Behörden, von Kitas und Schulen und mit Flüchtlingshilfsorganisationen betreibt.

3. Forderung für die frühkindliche Bildung – Das Recht auf einen Kitaplatz

3.1 Da gute frühkindliche Bildung ein ganz entscheidender Faktor für Chancengleichheit und gelingende – vor allem sprachliche - Inklusion ist, hat sie regelhaft in richtigen Kindertagesstätten stattzufinden (und darf nur in besonderen Ausnahmefällen bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen in Wohnheimen angeboten werden), damit auch Flüchtlingskindern die Ziele des Berliner Bildungsprogramms zugute kommt.

3.2 Obwohl der Bildungsanspruch von Flüchtlingskindern im Vorschulalter in Berlin unbestritten ist, kann er kaum realisiert werden, da Tausende von Kita-Plätzen fehlen und Flüchtlingseltern, die einen Platz suchen, zwischen Kitas und dem Jugendamt aufgrund unklarer Zuständigkeiten (nach Meldeadresse oder nach Geburtsdatum) hin- und hergeschoben werden. Daher muss...

- Kitapflicht spätestens ab dem Jahr vor der Einschulung gelten und für Kitaplätze eine Quotenregelung zugunsten von Flüchtlingskindern geschaffen werden
- die frühkindliche Bildung besser finanziert werden. D.h., es müssen mehr Kitas errichtet und räumlich wie personell (Stellenschlüssel!) besser ausgestattet werden, insbesondere müssen Fach-Erzieher_innen für Kinder in Krisensituationen bzw. mit Traumatisierungen und für Sprachförderung - auch in den Herkunftssprachen - eingestellt, Mehrsprachigkeit bei ihrer Bezahlung berücksichtigt und alle Erzieher_innen zu Themen wie Anti-Bias/vorurteilsbewusste Erziehung fortgebildet werden
- sonderpädagogischer Förderbedarf von Kindern mit psycho-sozialer Beeinträchtigung berücksichtigt werden
- zwischen dem Land Berlin und jedem Kita-Träger eine Vereinbarung geschlossen werden, die u.a. die genannten Punkte verbindlich festlegt.

3.3 Zur Verbesserung der Transparenz der Wege und Verfahren muss die Senatsverwaltung Kita-Mitarbeiter_innen und Eltern einen Leitfaden zur Verfügung stellen, der die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Zugangs zu einem Kitaplatz ebenso aufzeigt wie die Wege zu Bürgerämtern, Amtsärzten in den Bezirken etc. Eine Ergänzung durch Anlaufstellen in den Bürgerämtern wäre dringend zu erwägen.

3.4 Mitarbeiter_innen der Kitas, ihrer Träger, der Jugendämter, insbesondere der Kita-Gutscheinstellen, und die in ihrem Einzugsbereich liegenden Wohnheime müssen für Fragen der vorschulischen Bildung von Flüchtlingskindern sensibilisiert und miteinander sowie mit deren Eltern ins Gespräch gebracht und vernetzt werden. Insbesondere die Jugendämter, und die in der Nähe von Flüchtlingsunterkünften gelegenen Kitas müssen angehalten werden, mit den Sozialarbeiter_innen dieser Unterkünfte eng zusammenzuarbeiten, so dass alle Kinder

unverzüglich nach ihrer Aufnahme dort einen Kitaplatz und eine gute Vorbereitung auf die Schule erhalten.

3.5 Die Kitas sind anzuhalten, den Übergang von der Familie zur Kita - die Eingewöhnung - mit den Eltern abzustimmen und weiterhin engen Kontakt mit ihnen zu halten, damit sie den Vorgang unterstützen und sich zugleich auf die Zusammenarbeit mit der Schule einstellen.

4. Schulische Bildung – Das Recht auf einen Schulplatz und ganztägige Beschulung

4.1. Unterricht für Flüchtlingskinder in Heimen, also außerhalb von Regelschulen, ist im Interesse einer möglichst schnellen und problemlosen Überwindung der Fluchtfolgen sowie der frühzeitigen Teilhabe an der Gesellschaft zu untersagen.

4. 2. Die Planung und Vergabe von Schulplätzen ist zentral durch die Senatsschulverwaltung zu regeln.

- Für eine vorausschauende Planung bei der Einrichtung von Schulplätzen ist eine enge Kooperation zwischen dem für die Unterbringung von Asylsuchenden zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales und der Senatsverwaltung für Bildung unabhängig und deshalb zu institutionalisieren.
- Für Flüchtlingskinder (und zuwandernde Kinder und Jugendliche) müssen ausreichende Schulplätze längerfristig entsprechend der - erwartbaren - weltpolitischen Lage (Kriege, Krisengebiete, Fluchtbewegungen nach Europa etc.) geplant und vorgehalten werden. Senatsverwaltung und Bezirke müssen auf Veränderungen flexibel reagieren können.
- Längere als Wartezeiten von ein bis zwei Wochen auf einen Schulplatz sind unzulässig.
- Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind für diese Aufgabe geeignete, im Interesse des Kindeswohls handelnde Vormünder zu bestellen. Für sie ist eine zentrale Stelle einzurichten, die in Verhandlungen mit der Senatsverwaltung für Bildung, den Bezirkschulämtern und den Schulleitungen dafür sorgt, dass die Kinder nach Durchlaufen der Clearingstelle sofort einen Schulplatz bekommen – soweit erforderlich in einer „Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ an einer geeigneten Schule, an der sie bleiben können, auch wenn sie den Bezirk wechseln, und anschließend, sofern sie das wünschen, in eine Regelklasse übergehen können.
- Der Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen der Senatsverwaltung für Bildung, der Rahmenbedingungen sowie Aufnahme und Beschulung von Einwandererkindern regelt, ist zu überarbeiten; dabei sind die Kritikpunkte, die der Flüchtlingsrat Berlin der Senatorin übermittelt hat und die Gegenstand der Diskussion auf dem Fachtag waren, zu berücksichtigen.

4.3 Auf der Grundlage von Vorarbeiten wissenschaftlich ausgewiesener und praktisch erfahrener Pädagog_innen ist ein sprachdidaktisches Konzept für den Erwerb der deutschen Sprache incl. der ggfs. erforderlichen Alphabetisierung zu entwickeln. Lerngruppen für Analphabet_innen sind an Schwerpunktschulen - möglichst eine in jedem Bezirk - einzurichten.

4.4 In den Deutsch-Lerngruppen in der Schule sind Abschlüsse zu ermöglichen; in den Herkunftssprachen mindestens Anerkennungsprüfungen, soweit nicht ohnehin regulärer Unterricht und die entsprechenden Prüfungen im allgemeinen Schulwesen angeboten werden.

4.5 Die Ganztagsbetreuung an den Sekundarschulen muss im Interesse der Chancengleichheit und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlings(- und Einwanderer-)kindern realisiert und das Angebot ausgebaut werden.

- Flüchtlingskinder, vor allem diejenigen, die noch in Wohnheimen untergebracht sind, müssen gezielt Zugang zum ganztägigen Angebot erhalten. Vor allem neu eingereisten Kindern ist durch die Schule eine Orientierung zu geben, die sie mit dem Angebot bekannt macht und ihnen Hilfestellung gibt, um interessante Angebote zu finden,

Schwellenängste zu überwinden und sich wie ihre schon länger in Berlin lebenden Schulkameraden den Sozialraum, in dem sie leben, zu 'erobern'.

- Im Rahmen des Ganztagsangebotes sind auch Kooperationen mit Partnern wie der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, großen Betrieben aufzubauen, um den Flüchtlingskindern frühzeitig Ausbildungsperspektiven zu ermöglichen.

4.6 Erhebliche Kapazitätsprobleme behindern den Zugang bildungswilliger junger Erwachsener zum Zweiten Bildungsweg (Leitfaden der Sen BJW 1.8.3). Daher sind ausreichende Plätze sind in speziell auf Migrant_innen und Flüchtlinge ausgerichteten Tageslehreangeboten zu schaffen.

Anmerkung: Vgl. auch die ausführlichen **Empfehlungen des Flüchtlingsrats Berlin zur schulischen Situation von Flüchtlingskindern und –jugendlichen vom Februar 2013**
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Empfehlungen_FR_Schule_Fluechtlings-kinder.pdf

5. Berufliche Erstausbildung – Das Recht auf eine Berufsausbildung

5.1 Bisher stehen jungen Flüchtlingen fast ausschließlich schulische Berufsausbildungsgänge offen. Die Hürden für eine Ausbildung im dualen System oder ein Studium sind kaum überwindbar. Junge Flüchtlinge und Migrant_innen, die eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen, werden von Jobcentern und Sozialämtern dafür häufig mit dem Entzug der Sozialhilfe bzw. des Arbeitslosengeldes II „bestraft“. Zudem verhängt die Berliner Ausländerbehörde in vielen Fällen rechtlich fragwürdige, bundesweit einzigartige Studienverbotsauflagen für asylsuchende, geduldete und bleibeberechtigte Flüchtlinge. Die auf nicht auf zwingendem Bundesrecht beruhenden ausländerrechtlichen Ausbildungs- und Studienverbote ist sofort aufheben.

5.2 Berlin muss sich - nicht zuletzt im Interesse der Wirtschaft - auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das widersinnige leistungsrechtliche Ausbildungsverbot aufgehoben wird und die betroffenen nichtdeutschen Jugendlichen (insbes. junge Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III und V AufenthG, junge Asylsuchende und Geduldete) in die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III (BAB) einbezogen werden; die zum Teil geltende vierjährige Wartefrist für die Aufnahme einer Ausbildung ist aufzuheben.

6. EU-Bürger_innen in prekären sozialen Lagen angemessen unterstützen

6.1 EU-Bürger_innen - insbesondere Roma aus Rumänien und Bulgarien, die in ihren Herkunftsländern aufgrund staatlicher oder staatlich geduldeter Diskriminierung keine soziale Existenzmöglichkeit haben und von Übergriffen Rechtsradikaler bedroht sind - geraten aufgrund der von Jobcentern und Sozialämtern in Berlin praktizierten, europarechtlich fragwürdigen, häufig rechtswidrigen Verweigerung jeglicher Sozialleistungen nach SGB II und XII häufig in extreme soziale Notlagen. Berlin muss daher...

- EU-Bürger_innen fachlich qualifizierte sozial- und aufenthaltsrechtliche Beratung sowie konkrete Hilfen bei der Arbeitssuche und dem Aufbau einer selbstständigen Existenz gewähren
- den Betroffenen wie den Leistungsbehörden rechtlich zutreffende Informationen über die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen und die nach Europarecht zu beachtenden sozialrechtlichen Gleichbehandlungsansprüche zur Verfügung stellen
- den Zugang von Unionsbürgern zu sozialen und medizinischen Hilfen unter Beachtung des Einzelfalls und der europarechtlichen Maßgaben sicherstellen.

ANHANG

Linkliste zu Themen des Fachtags und Webseiten der Veranstalter

UNO Kinderrechtskonvention: <http://www.national-coalition.de/index.php?id1=3&id2=6&id3=0>

Index für Inklusion: <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>

blz Nr. 02/2012: Monika Rebitzki: Kein Platz für Flüchtlingskinder: <http://www.gew-berlin.de/blz/23235.php>

blz Nr. 03/2012: :Christiane Thöne und Klaus Will Flüchtlingskinder und die Schule: <http://www.gew-berlin.de/blz/23335.php>

Kleine Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz und Canan Bayram (GRÜNE) vom 04. Januar 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2012) und Antwort Recht auf Bildung auch für Flüchtlingskinder!: <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/17/KlAnfr/ka17-10994.pdf>

Kleine Anfrage der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE) vom 18. September 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2012) und Antwort Recht auf Bildung für Kinder von Flüchtlingen: <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/17/KlAnfr/ka17-10086.pdf>

taz 04.11.2012 – Marina Mai: Kopfkissen exklusive: <http://www.taz.de/!104875/>

taz, 12.12.2012 "Niemand sagt den Flüchtlingen, was wichtig ist": <http://www.taz.de/!107299/>

zu Workshop 1:

Leitfaden zur schulischen Integration für neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen: http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden_schulische_integration.pdf?start&ts=1355840349&file=leitfaden_schulische_integration.pdf

Empfehlungen des Flüchtlingsrats Berlin zur schulischen Situation von Flüchtlingskindern und –jugendlichen vom Februar 2013: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Empfehlungen_FR_Schule_Fluechtlingskinder.pdf

taz 19.12.2012: Schulbesuch ausgelagert:

<http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=ba&dig=2012%2F12%2F19%2Fa0143&cHash=51ad1dc57dd3247f60f744c3bc63fd29>

zu Workshop 2:

Gag, Maren & Joachim Schroeder (2012): Refugee Monitoring. Zur Situation junger Flüchtlinge im Hamburger Übergangssystem Schule/Beruf. Hamburg (FLUCHTort Hamburg Plus) – Zusammenfassung der Ergebnisse unter http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/pdf/2012/Bericht_Kurzfassung_12.6.2012.pdf

OECD (2013): Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte: Deutschland.

Kein Internet file, aber Bestellung über:

<http://www.oecdbookshop.org/oecd/display.asp?sf1=identifiers&st1=5k4dkzkcwmwjg>

Workshop 3:

Berlin macht ganztags Schule - Fachinformationen für Schulen:

http://www.berlin.de/sen/bildung/berlin_macht_ganztags_schule/fachinfo.html

Berliner Eckpunkte für die Ganztagschulentwicklung in der Sekundarstufe I:

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen->

[bildung/berlin_macht_ganztags_schule/berliner_eckpunkte_ganztagschule.pdf?start&ts=1356003056&file=berliner_eckpunkte_ganztagschule.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/berlin_macht_ganztags_schule/berliner_eckpunkte_ganztagschule.pdf?start&ts=1356003056&file=berliner_eckpunkte_ganztagschule.pdf)

Kostenlose Sprach-Ferienprogramm in der gelben Villa: <http://www.die-gelbe-villa.de/programm/ferien.htm>

Workshop 4:**Die Lebensbedingungen der Roma werden zunehmend unerträglich:**

http://www.aktionbleiberecht.de/zeug/abr/Vortrag_Dezember_2012.pdf

taz 25.09.2012: Roma in Berlin - Fünf in einem Zimmer: <http://www.taz.de/!102310/>

taz 25.09.2012: Roma in Berlin II - Im Auto zu Hause: <http://www.taz.de/!102312/>

Norbert Mappes-Niediek: Das Elend der Roma und die Ökonomie der Armut:

<http://www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2012/dezember/das-elend-der-roma-und-die-oekonomie-der-armut>

Berliner Morgenpost 3. 3. 2011 – Integration - Roma-Kinder überfordern Berlins

Lehrer: <http://www.morgenpost.de/berlin/article1562864/Roma-Kinder-ueberfordern-Berlins-Lehrer.html>

(Hg.) Alte Feuerwache e.V. / Jugendbildungsstätte Kaubstraße: Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit

http://www.kaubstrasse.de/index.php?option=com_content&view=article&id=82:unser-handbuch-peer-mediation&catid=34:broschueren-buecher-texte&Itemid=61

Le Monde diplomatique 9.11.2012 Henriette Asséo: Europa und seine Roma:

<http://www.monde-diplomatique.de/pm/2012/11/09.mondeText.artikel,a0054.idx,17>

Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration: Roma und europäische Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer: Rechtsgrundlagen zu

Aufenthalt und Bildung sowie Kontaktstellen <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration->

[migration/publikationen/recht/informationsblatt_stand_mai_2_2012.pdf?start&ts=1338481635&file=informationsblatt_stand_mai_2_2012.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/publikationen/recht/informationsblatt_stand_mai_2_2012.pdf?start&ts=1338481635&file=informationsblatt_stand_mai_2_2012.pdf)

zu Workshop 5:

Linkliste des Flüchtlingsrates Berlin: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Kita>

zu rechtlichen Fragen mit vielen Verweisen auf Leitfäden, Stellungnahmen und ähnlichen Ausarbeitungen des Flüchtlingsrates Berlin von Georg Classen; **einschlägig für Workshop 5 insbes. Kapitel 'Kita, Schule, Berufsausbildung, Studium'**

Workshop 6:**SenBJW: Kitaausbauprogramm des Landes Berlin 2012-2015 Bedarfsatlas:**

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/kindertagesbetreuung/bedarfsatlas2013.pdf?start&ts=1359563382&file=bedarfsatlas2013.pdf)

[familie/kindertagesbetreuung/bedarfsatlas2013.pdf?start&ts=1359563382&file=bedarfsatlas2013.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/kindertagesbetreuung/bedarfsatlas2013.pdf?start&ts=1359563382&file=bedarfsatlas2013.pdf)

Webseiten der Veranstalter:

Flüchtlingsrat Berlin e.V.: www.fluechtlingsrat-berlin.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Berlin: www.gew-berlin.de

Jugendliche ohne Grenzen (JoG): www.jogspace.net

ReferentInnen und Mitwirkende beim Fachtag 'Bildung(s)los?!' Anspruch und Wirklichkeit der Bildungschancen junger Flüchtlinge

Name	Abt./Bereich	Telefon, Email
Dr. Christine Baur	Referentin für Ganztags Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft	Tel: 90227-5377 Mail: Christine.Baur@senbjw.berlin.de
Thomas Berthold	Referent beim Bundesfachverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge e.V.	Tel: 39 83 69 69 Mail: t.berthold@b-umf.de
Berenice Böhlo	Rechtsanwältin	Tel: 62987720 Mail: info@aufenthaltundsoziales.de
Helga Borutzki	Leiterin der Abteilung Tagesbetreuungsangebote für Kinder des Jugendamtes der Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin	Tel.: 90296 6005 Mail: Helga.Borutzki@lichtenberg.berlin.de
Nora Brezger	Mitglied des Flüchtlingsrats Berlin, Lehrerin in „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ an der Schule Am Breiten Luch	Tel: 243445762 Mail: brezger@fluechtlingsrat-berlin.de
Hamze Bytyci	Schauspieler, Theaterpädagoge, interkultureller Familienberater, Lebenswelt eGmbH	Tel: 0173 4598235 Mail: info@romatrial.org
Georg Classen	Sozialrechtsexperte beim Flüchtlingsrat Berlin	Tel: 243445762 Mail: georg.classen@gmx.net
Björn Donath	Schulsozialarbeiter an der Johann- Thienemann-ISS - Mitarbeiter des freien Trägers der Jugendhilfe Ziesche-GeSAB	Tel: 93953419 Mail: gesab-donath@web.de
Silke Donath	Lehrerin in „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“, an der 7. ISS in der Ringstraße, Tempelhof, Koordinatorin Sprachbildung/Netzwerk Neuzugänge	Tel: 90277 2671 (bis 20.06.13) 90277 2676 (ab 20.06.13) Mail: silke-donath@gmx.de
Birte Engelke	Leiterin der Unterbringungsleitstelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales - LaGeSo,	Tel: 90229-3155 Mail: Birte.Engelke@lageso.berlin.de
Maya von Geyr	Referentin für Integration- u. Migrationsfragen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin	Tel: 90227-5827 Mail: maja.vongeyr@senbjw.berlin.de
Maria Greckl	Lehrerin in „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ 10. ISS Steglitz-Zehlendorf und Koordinatorin der Lehrkräfte für Neuzugänge	Tel.: 90298 1697 Mail: maria.greckl@ba-fk.berlin- verwalt.de
Kerstin Griep	Mitarbeiterin der Fachlichen Steuerung - Qualitätssicherung in Kindertagesstätten - des Jugendamtes des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin	Tel: 902965142 Mail: Kerstin.Griep@lichtenberg.berlin.de
Sarah Jetschmann	Sozialpädagogin im Kinder und Jugendbereich im Wohnheim für Asylbewerber Motardstraße (AWO-Mitte)	
Imke Juretzka	Mitarbeiterin der Integrationsbeauftragten – Leiterin des Projekts „bridge - Berliner Netzwerk für Bleiberecht“	Tel: 9017-23 89 Mail: Imke.Juretzka@intmig.berlin.de

Ibrahim Kanalan	Jurist, Lehrbeauftragte an der FU - European Master in Childhood Studies and Childrens Rights und Aktivist - Jugendliche ohne Grenzen - JoG	Mail: lbokan@gmx.de
Sana Khuri	Sozialarbeiterin im Wohnheim Werneuchener Straße GmbH	Tel.: 030 - 98 19 46 44 Mail: s.khuri@wohnheime-berlin.de
Dagmar Kuhlich	Referatsleiterin Berufsbildendes Schulwesen in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft	Tel: 90227 5824 Mail: dagmar.kuhlich@senbjw.berlin.de
Silke Lehfeld	Leiterin der Fachkonferenz Sinti und Roma der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie RAA Berlin und Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und Lehrerin an der Willy-Brandt-Schule	Tel.: 030 – 403 9492 120 Mail: silke.lehfeld@raa-berlin.de
Yvonne Lieske	Leiterin des Wohnheims Stallschreiberstr.12, Berlin-Kreuzberg	
Peter Marhofer	Leiter des Referats I B in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für die Bereiche Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht, Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (Ausländerbehörde)	Tel: 90223 2038 Mail: peter.marhofer@seninnsport.berlin.de
Martina Mauer	Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats Berlin	Tel: 243445762 Mail: mauer@fluechtlingsrat-berlin.de
Barbara Meyer	Leiterin des Internationales KunstJugend- und Kulturhauses Schlesische 27	Tel: 61776739 Mail: b.meyer@schlesische27.de
Prof. Dr. Ursula Neumann	Professorin an der Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft 1 - Bereich Allgemeine , interkulturelle und international vergleichende Erziehungswissenschaften	Tel: 040-42838-2170/-5979 Mail: Ursula.Neumann@uni-hamburg.de
Sarolta Szabo	Lehrerin in „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ für Romakinder in der Hans-Fallada-Grundschule	Tel: 6322 50 67-0 Mail: mitosz2000@yahoo.de
Hannelore Thoelldte	Leiterin des Sozialdienst beim Landesamt für Gesundheit und Soziales - LaGeSo	Tel: 90229-3180 Mail: Hannelore.Thoelldte@lageso.Berlin.de
Norbert Weitel	Lehrer in „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ in der ISS Wilmersdorf	Tel.: 8538263 Mail: weitel@gmx.net

TeilnehmerInnen des Fachtags „Bildung(s)los“ am 15.2.2013

Nr.	Vorname	Name	Einrichtung
1.	Ursula	Abendroth-Zinke	Robert-Reinick-GS
2.	Gülten	Alagöz	1. Gemeinschaftsschule T`h.-Sch'b.
3.	Cevriye	Aydil	Lenau-Grundschule
4.	Marlies	Baier	EAE Spandau Motardstr.
5.	Oana	Bauer	Eduard-Mörrike-GS
6.	Sigrid	Baumgardt	GEW BERLIN
7.	Karolin	Behlert	Katholische HS f. Sozialwesen (Stud.)
8.	Charlotte	Butzmann	Hugo-Gaudig-ISS
9.	Zeynep	Chahrour	ISS Wilmersdorf
10.	Jasmin	Dean	Doktorandin
11.	Ceylan	Deniz	Jugendliche ohne Grenzen
12.	Seyithan	Deniz	Jugendliche ohne Grenzen
13.	Süleyman	Deniz	Jugendliche ohne Grenzen
14.	Türkan	Deniz	Jugendliche ohne Grenzen
15.	Yvonne	Domazet	Flüchtlingsrat Brandenburg
16.	Hannah	Drexel	Beratungsstelle für arabische Frauen
17.	Katharina	Duscheleit	MBE, Diakoniewerk Simeon
18.	Evelyn	Eichinger	Bernd-Ryke-GS
19.	Sherief	El-Helaifi	Schülerpaten Berlin e.V.
20.	Karim	El-Helaifi	Schülerpaten Berlin e.V.
21.	Piruze	Etessami	Nachbarschaftsheim Schöneberg
22.	Luca	Etoykov	Jugendliche ohne Grenzen
23.	Dana	Geist	GEW Berlin, stud. Hilfskraft
24.	Heidi	Gellhardt	Arbeit und Bildung e.V.
25.	Michaela	Ghazi	LAMA dder GEW
26.	Karin	Gretschel-Said	
27.	Barbara	Hecke	SenBJW
28.	Ursula	Herdt	Flüchtlingsrat
29.	Grit	Hofmann	Walter-Rottmann-Schule
30.	Hans-Georg	Hofmeister	Flüchtlingsrat Niedersachsen
31.	Susanne	Jahn-Manske	Schulpsych. Beratungszentrum F'hain-
32.	Mona	Kadir	
33.	Aleksandra	Kaminska	
34.	Zola	Kappauf	
35.	Emine	Kar	Jugendliche ohne Grenzen
36.	Safiye	Kar	Jugendliche ohne Grenzen
37.	Zekiye	Kar	Jugendliche ohne Grenzen
38.	Jakob	Karimi	Champions ohne Grenzen
39.	Britta	Kaufhold	FU Berlin
40.	Ben	Keusch	Marienfelder GS

Nr.	Vorname	Name	Einrichtung
41.	Krista	Knirck-Bumke	AKINDA
42.	Viara	Kocher	Walter-Gropius-Schule
43.	Doris	Kruggel	Charly-Chaplin-Schule
44.	N.	Kuhlmann	Forum Asyl, St. Christopherus
45.	Dagmar	Kunz-Mosly	Ernst-Adolf-Eschke-Schule
46.	Ursula	Linder	Schule an der Jungfernheide
47.	Eva	Müller-Boehm	Leo-Leonni-GS/Gutzmann-Schule
48.	Susanne	Nadapdap	IN VIA Jugendmigrationsdienst
49.	Christina	Niemeyer	Kiepert-GS
50.	Jessica	Noi	VHS Tempelhof-Schöneberg
51.	Johanna (Christel)	Ofori Attah	Carl-v.-Ossietzky-Schule
52.	Gudrun	Patzelt	Schule am Rathaus Lichtenberg
53.	Wioletta	Philipp	Albert-Gutzmann-Schule
54.	Siegfried	Pöppel	Internationales Jugendwohnen
55.	Monika	Potthast	BHS Tempelhof-Schöneberg
56.	Jessica	Preuß	Schule am Königstor
57.	Andrea	Renz	Schulpsychologie Neukölln
58.	Agit	Resul	Jugendliche ohne Grenzen
59.	Christian	Ringel	Zwischenstation
60.	Marion	Sabel	Forum Asyl, St. Christopherus
61.	B.	Sch.	LISUM/SenBJW
62.	Andy	Scheinost	Marienfelder GS
63.	Franziska	Schmidt	Evin e.V.
64.	Christine	Schröder	Champions ohne Grenzen
65.	Sabine	Schröder	Dessi, Wien
66.	Julia	Schuber	AWO Bundesverband
67.	Mareike	Schulz	
68.	Maryam	Somaya	Aufnahmeeinrichtung f. Asylbewerber
69.	Gordana	Spasic-Neumann	Übergangswohnheim Marienfelde
70.	Julia	Springborn	Konrad-Zuse-Schule
71.	Diane	Steinkraus	AWO Refugium
72.	Doreen	Tharann	Notunterkunft Schlachtensee
73.	Susann	Thiel	Mulitude e.V./DKJS
74.	Karl	von Erden	Paul-Löbe-Schule
75.	Beatrix	von Wallis	GS am Beerwinkel
76.	Greta	Weiß	Naturschule Blankenfelde
77.	Andrea	Wilcke	Schulpsychologie Mitte
78.	Matthias	Wimmer	Bruno-Bettelheim-GS
79.	Nikolov	Yassen	FDS-Stiftung
80.	Michael	Zeiber	OSZ LOTIS
81.	Reingard	Ziaja	Allegro-GS